

9./III. 1915.

A u f r u f!

Das Wiener Bürgerschützengörps, das mit a. h. Entschließung vom 4. Februar 1909 das Bewaffnungsrecht erhalten hat, läßt hiemit an die Wiener Bürgerschaft die Aufforderung ergehen, es mögen sich österreichische Staatsbürger vom vollendeten 17. bis zum 50. Lebensjahre, die derzeit keiner Wehrpflicht unterliegen, in Wien ständigen Aufenthalt nachweisen und die körperliche Eignung besitzen, melden. Minderjährige bedürfen der Bewilligung der Eltern, beziehungsweise der Vormünder. Anmeldeort: Schützenkaserne des Korps, 3. Bezirk, Schützengasse 25, jeden Tag von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags.

Das Korps, eine rein militärische Organisation, ist seit dem Mobilisierungstage (3. August 1914) zu bedeutenden Wachdiensten im Wiener Rayon herangezogen.

Die eigenen ausgedehnten Exerzierplätze und Schießhallen, die dem Korps zur Verfügung stehen, vereint mit einer großen

Anzahl tüchtiger Instruktoren, bieten die Gewähr, daß in kurzer Zeit wieder ein neues Bataillon in bester Ausbildung zur Verfügung steht, dem dann neuerdings wichtige militärische Dienste am Wiener Plage oder auch außerhalb zuerkannt werden dürften. Das stehende Heer muß durch vollständige Uebernahme des Garnisonsdienstes in Wien entlastet werden.

Die Wiener Freiwilligen haben seit dem sechzehnten Jahrhundert in allen Kämpfen eine ehrenvolle Rolle gespielt und ist bei dem gegenwärtigen Kriege um so mehr zu erwarten, daß die Wiener hinter den Taten ihrer Vorgänger nicht zurückbleiben wollen.

Wehrfähige Männer! Melbet euch freiwillig zu Landsturmdiensten. Zeigt in dieser schwer bewegten Zeit eure Vaterlandslebe.

Bezüglich Ausrüstung bringt das Korps die größten Opfer, es nimmt die damit verbundenen Lasten mit Stolz und Freude auf sich, um auch nach dieser Richtung seinen Patriotismus zu zeigen.

Durch diese Aktion hofft das Korps, sich auch Gönner zu sichern, die opfermutig sind.

Das Kommando.

Die Ausmusterungsfeier in Wien.

Eine Ansprache des Feldbischofs an die jungen Offiziere.

Heute fand in der k. u. k. Infanteriekadettenschule in Wien die feierliche Ausmusterung der Fähnriche des 3. Jahrganges unter großer Beteiligung der Angehörigen und sonstigen Zivilpublikums statt. Diese Feier erhielt eine besondere Weihe durch das Erscheinen des Herrn k. u. k. apostolischen Feldvikars Emmerich Bjelik, der unter Assistenz der Pfarrgeistlichkeit in der Hauskapelle die heilige Messe zelebrierte. In Vertretung des Militärkommandos war Herr Generalmajor Adolf Kuzl n i g g und vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung Herr Generalmajor Artur Nikolitz erschienen. Der Fahnenzug samt Musik wurde vom Griazbataillon des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 84 beige stellt. Die feierliche Abnahme des Eides erfolgte durch den Schulkommandanten Oberstleutnant Adolf Prokšch. Nach dem Gottesdienste richtete der apostolische Feldvikar an die Fähnriche nachstehende Worte und nahm die Waffenweihe vor:

„Meine lieben, teuren Fähnriche!

Ausgerüdet mit nötigen Kenntnissen und gewiß auch mit moralischer Tüchtigkeit, begleitet von den herzlichsten Glück- und Segenswünschen Ihrer lieben Eltern und Freunde, das Herz voll Begeisterung und Sehnsucht nach Ruhm und Ehre, werden Sie heute die Anstalt verlassen, um als Fähnriche, Vorgesetzte in die Reihen unserer Helden zu treten, um am gerechten Kampfe für's teuren Vaterland teilzunehmen. Sie stehen nun vor dem Momente der feierlichen Eidesleistung. Sie werden schwören zu Gott, dem Allmächtigen, der freigebig ist in der Belohnung, aber auch unerbittlich in der Verurteilung, eher alles zu verlieren, als untreu zu werden. In allen Mühen, Leiden und Gefahren,

angefichts des sicheren Todes müssen Sie die Treue hochhalten. Der Geist todesmutiger Vaterlandsliebe muß Sie beseelen. Erstarren Sie in dieser Liebe und zeigen Sie, wie man alles, selbst das Leben zum Opfer bringt, wenn es das Wohl des Vaterlandes verlangt. Flammende Liebe und Treue zu unserem Allergnädigsten Kriegsherrn sei Ihr Lösungswort im Leben und Sterben. So schwören, so geloben Sie: So wahr uns Gott helfe! Leuchten Sie voran Ihren Untergebenen durch wahre Religiosität, durch stillen Ernst, durch edle Ritterlichkeit, durch treue Kameradschaft, durch Opfermut, Selbstverleugnung und todesmutige Pflichterfüllung. Die Antwort auf diese meine Ermahnungen lese ich in den Perlen Ihrer Augen: Ja wohl, Allergnädigster Kriegsherr, befehle uns, wohin Du willst, überall wirst du uns als bereitwillige und treue Soldaten finden, denn wir leben und sterben für dich: So wahr uns Gott helfe! Geliebtes Vaterland! Unser Blut für deinen Ruhm und deine Ehre: So wahr uns Gott helfe! Teuere Anstalt, die du uns erzogen, maast ruhig sein; wir werden dir nur Freude und Ehre bereiten: So wahr uns Gott helfe: Nach einem Lohn fragen wir nicht, denn wir sind zufrieden mit dem stolzen Bewußtsein der treuen Pflichterfüllung: So wahr uns Gott helfe! Meine lieben, teuren Fähnriche! Möge dieses Geistes Hauch Sie beseelen, möge Gottes Segen, möge der himmlischen Mutter Schutz und Schirm Sie begleiten! Das walle Gott!

Herr Generalmajor Adolf Kuzl n i g g begrüßte in einer schwungvollen Ansprache die neuernannten Fähnriche als Kameraden, setzte ihnen in kernigen, alle Anwesenden begeisternden Worten die hohe Bedeutung unserer Armee in der jetzigen Zeit auseinander und gab den Ausgemusterten die besten Glückwünsche für das Feld mit. Schließlich forderte der General die Fähnriche auf, mit ihm in ein Hoch auf den Kaiser einzustimmen. Mit der Defilierung der ausgerückten Fahnenkompanie und des Böglingbataillons fand diese erhebende Feier ihren Abschluß.

17. / III. 1915

Einrechnung militärischer Dienstleistungen.

Auf mehrfache, von Advokaten- und Notariatskammern gestellte Anfragen über die Anwendung des Gesetzes vom 12. Juli 1913 über die Einrechnung einzelner militärischer Dienstleistungen in die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokatur- und Notariatspraxis hat das Justizministerium folgende Antworten erteilt:

1. In der Wendung „soweit diese Zeit im Laufe eines Jahres sechs Monate nicht überschreitet“ ist das Kalenderjahr gemeint. Dies ergibt sich mit voller Bestimmtheit aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Es kann daher in jedem Kalenderjahre ein Zeitraum bis zu sechs Monaten eingerechnet werden.

2. Anrechenbar ist bloß ein außerordentlicher, durch die Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand), durch eine ausnahmsweise Einberufung im Frieden oder durch die Einberufung des Landsturmes verursachter Militärdienst, nicht aber die Zeit des vorgeschriebenen Präsenzdienstes (Einjährig-Freiwilligenjahr). Im übrigen hat die Art der militärischen Dienste, zu denen der Einberufene verwendet wird, keinen Einfluß auf die Anwendung des Gesetzes.

3. Der Dienst muß aber in Erfüllung der Wehr- oder Landsturmpflicht geleistet werden. Die Einrechnung ist nicht zulässig, wenn der Kandidat ohne solche Verpflichtung lediglich infolge seiner Bewerbung eine Anstellung in der Militärverwaltung erlangt.

4. Das Gesetz läßt die Einrechnung allgemein zu, also auch in die im § 6, lit. d, N. D. und in der Verordnung vom 11. Oktober 1854, RGV. Nr. 266, für die Notariatskandidaten festgesetzten zweijährigen Fristen sowie in die einjährige Gerichtspraxis der Advokaturkandidaten.

5. Die Löschung in der Liste ist nicht vorzunehmen, solange das Dienstverhältnis des einberufenen Kandidaten nicht gelöst ist. Erst nach Rückkehr des Einberufenen ist über die Anrechnung und deren Ausmaß zu entscheiden.

Meldung der Landsturmpflichtigen in Wien.

Laut Kundmachung des Wiener Magistrats vom 4. d. haben sich die zur Musterung verpflichteten, in Wien wohnhaften einheimischen und fremdzuständigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1877, die nach der jüngsten Einberufungskundmachung behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen haben, unbedingt in der Zeit bis einschließlich 20. d. M. in der Konstriptionsamtsabteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zur Musterung anzumelden.

Jene überwähnten Landsturmpflichtigen, die ihrer Meldepflicht bisher nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, sich zuverlässig bis 20. d. M. bei der vorgenannten Amtsstelle anzumelden.

Strenge Behandlung der Gesuche um Enthebung vom Landsturmdienste.

Der Minister des Innern hat an den Statthalter in Niederösterreich nachstehenden Erlaß gerichtet: „Mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1914 ist den politischen Landesbehörden aufgetragen worden, bei den Anträgen auf Enthebungen vom Landsturmdienste in allererster Linie das Staatsinteresse, somit die militärischen Bedürfnisse, zu berücksichtigen und die schon zuerkannten zeitlichen sowie dauernden Enthebungen einer gewissenhaften gründlichen Revision zu unterziehen, um auf diese Weise alle in ihren Anstellungen noch entbehrlichen wehrfähigen Personen für die Armee verfügbar zu machen. Die Wahrnehmung, daß die politischen Behörden mit Gesuchen um Enthebung von bei der Musterung als tauglich befundenen Landsturmpflichtigen Personen geradezu überschwemmt werden, wobei unter Hinweis auf angeblich gefährdete öffentliche Interessen sehr oft bloße Rücksichten persönlicher oder privatwirtschaftlicher Natur verfolgt werden, nötigt mich, die ganz besondere Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz auf diese unter den gegebenen Verhältnissen außerordentlich wichtige Angelegenheit zu lenken. Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden. Persönliche Verhältnisse der Landsturmpflichtigen begründen nicht die Enthebung vom Landsturmdienste; die Enthebung kann nicht von Landsturmpflichtigen selbst angeleitet, sondern nur von jenen Behörden (Aemtern) oder Verkehrsanstalten u. in Antrag gebracht werden, für deren Dienst oder Verwaltungszweig, beziehungsweise Dienstbetrieb dieselbe als notwendig erachtet und angestrebt wird; Anträge auf Enthebungen und diese selbst sind auf den unumgänglichsten Bedarf zu beschränken und sollen nur bei jenen Platz greifen, welche nicht durch andere geeignete Personen in ihrem Berufe ersetzt werden können. Die Mehrzahl der eingebrachten Enthebungsgesuche steht mit diesen Grundsätzen nicht im Einklange. Die gegenwärtige Lage erfordert es gebieterisch, den in den Landsturmgesetzen und den Organisationsvorschriften niedergelegten Grundsätzen mit aller Strenge volle Geltung zu verschaffen. Ich ersuche sonach, allen mit der Behandlung von Enthebungsgesuchen und der Verfassung von Enthebungsanträgen betrauten Behörden und Organen die angegebenen Grundsätze nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen und denselben zur strengsten Pflicht zu machen, bei der Prüfung solcher Gesuche in der rigorosesten Weise vorzugehen und eine Enthebung aus dem Titel der Unentbehrlichkeit nicht etwa schon dann zu beantragen, wenn eine Beeinträchtigung irgend welcher wirtschaftlicher Interessen vorliegt, sondern mit einem solchen Antrage nach gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Verhältnisse erst dann vorzugehen, wenn ein

ernstes und gegenüber den militärischen Rücksichten mindestens gleichwertiges öffentliches Interesse an der Enthebung als gegeben erachtet werden kann. Jedenfalls ist jede Enthebung aus dem Titel der Unentbehrlichkeit dann ausgeschlossen, wenn die betreffende Person — wie sich dies bereits wiederholt ereignet hat — kurz vor oder gar erst nach der Musterung, bei der sie als tauglich befunden wurde, sich einer Unternehmung zur Verfügung gestellt hat, welche ihr die Hoffnung bietet, aus dieser Verwendung einen Befreiungstitel abzuweihen zu können.“

* (Einberufung Superarbitrierter.) Das Kriegsministerium hat verfügt, daß alle jene Mannschafspersonen für den 1. April l. J. zur Fortsetzung der aktiven Dienstleistung einzuberufen sind, welche auf Grund des Präsentierungsbefundes anlässlich der Mobilisierung 1914 superarbitriert und deren Beurlaubung, bezw. Befassung im nichtaktiven Verhältnisse zufolge des bezüglichen Superarbitrierungsbeschlusses über den 1. April l. J. währt.

Rituelle Osterkost für israelitische Mannschaft. Auf Grund eines Erlasses des Kriegsministeriums ist während der Osterfeiertage, das ist vom 29. d. bis 6. April d. J. den Soldaten israelitischen Glaubens die rituelle Kost zu verabreichen. Die Militärstationskommandos werden die Anzahl der in ihrem Bereiche vorhandenen Mannschaftspersonen dieses Glaubens — auch Kranke und Verwundete einschließlich der kranken und verwundeten Gefangenen — erheben und mit den zuständigen israelitischen Kultusgemeinden das Einvernehmen pflegen, ob sie die Verköstigung der israelitischen Soldaten während dieser Zeit gegen eine Vergütung in der Höhe des täglichen Menagegeldes einschließlich Brotreutums zu übernehmen geneigt wären. Nachstehende Kultusgemeinden haben der israelitischen Militärseelsorge in Wien ihre Bereitwilligkeit bereits erklärt: Wien, Baden, Bienen, Goding, Groß-Enzersdorf, Jglaun, Mistelbach, Neunkirchen, Ober-Pollabrunn und St. Pölten. Die Kultusgemeinden Brünn und Wallachisch-Meseritz übernehmen keine Verpflichtungen, haben sich aber bereit erklärt, an den ersten Festabenden auf eigene Kost sich meldende Soldaten zu bewirten; die Kultusgemeinden Znaim, Wiener-Neustadt, Korneuburg und Brud an der Leitha lehnen die Verköstigung ab.

Urania. Der erfolgreiche Vortragsabend des Schriftstellers Heinrich Glücksmann, Dramaturg, und Anton Amön, Mitglied des Deutschen Volkstheaters, betitelt „Der Humor im Kriege“, gelangt heute um 7/8 Uhr abends im großen Saale zur Wiederholung. Das rezitatorische Programm der beiden Vortragenden ist ein durchaus neues.

20. / III. 1915.

Das Eisene Kreuz.

(Tel. des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 19. März. Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ veröffentlicht folgende königliche Verordnung:

1. Das Eisene Kreuz soll in geeigneten Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden.

2. Riffer 2 der Urkunde vom 5. August 1914 erhält folgende Fassung: Die zweite Klasse wird am schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienst auf dem Kriegsschauplatz verliehen wird. Für ein d a h e i m erworbenes Verdienst wird es am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen, soweit nicht auf Grund besonderer militärischer Verdienste die Verleihung am schwarzen Bande mit weißer Einfassung erfolgt.

Die erste Klasse wird auf der linken Brust, das Großkreuz um den Hals getragen.

20. III. 1915.

90

Gagenerhöhung für Offiziere.

Wien, 20. März.

Das heute erschienene Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer enthält eine Zirkularverordnung vom 16. d., nach welcher der Kaiser mit Entschliebung vom 20. Februar die Ermächtigung zur Durchführung der folgenden Gehaltsregelung erteilt hat:

Die Einreihung aller aktiven Gageisten der dritten bis achten Rangklasse in die höhere Gagegebühr ist in der Weise durchzuführen, daß während der Mobilität in jeder Rangklasse die rangältere Hälfte (bei ungerader Zahl der größere Teil) der vorhandenen Personen des Aktivstandes die höhere und die rangjüngere Hälfte die niedere Gagegebühr bezieht, daß im Frieden die höhere Gagegebühr im Rahmen der vorhandenen budgetären Mittel zuerkennen ist, daß jedoch sowohl während der Mobilität wie im Frieden mindestens die rangältere Hälfte des systemisierten Friedenspräsenzstandes (bei ungerader Zahl der größere Teil) im Bezuge der höheren Gagegebühr steht.

Bei Einreihung der Personen der dritten bis achten Rangklasse in die höhere Gagegebühr dürfen die Offiziere des Soldatenstandes durch Personen anderer Standesgruppen nicht übergangen werden. Für die Einreihung der Personen der siebenten und achten Rangklasse aller Standesgruppen sind die Rangverhältnisse der Infanterie maßgebend.

Alle zur aktiven Dienstleistung eingerückten, beziehungsweise auf Mobilitätsdauer aktivierten, aus dem Berufsstande entlassenen Gageisten in der Reserve und außer Dienst sowie alle auf die Dauer der Mobilität aktivierten Gageisten des Ruhestandes sind nach der Demobilisierung beim Zutreffen der hinsichtlich der in ihrer Charge effektiv zurückgelegten Dienstzeit, beziehungsweise erreichten Rangstellung geforderten Voraussetzungen in die dieser Dienstzeit und Rangstellung entsprechende Gagegebühr, beziehungsweise Gagestufe nachträglich dann einzureihen, wenn sie 1. bis zur Demobilisierung in aktiver Dienstleistung gestanden sind oder 2. vor diesem Zeitpunkt aus einer der folgenden Ursachen in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt worden sind: a) weil sie infolge einer Verwundung vor dem Feinde, infolge Kriegsstrapazen oder einer sonst durch den Dienst erlittenen Gesundheitsstörung unbrauchbar und invalide geworden sind, oder b) weil sie entbehrlich geworden sind. Die Feststellung der im Punkt 2 a) erwähnten Ursache erfolgt durch die für diese Personen einzuleitende Superarbitrierung gelegentlich der neuerlichen Verlegung in das nichtaktive Verhältnis.

Für die Einreihung, beziehungsweise Vorrückung der Personen der neunten bis ersten Rangklasse in die höheren Gagestufen ist die gesamte in der betreffenden Rangklasse effektiv vollstreckte Dienstzeit maßgebend. Bei Generalen und bei Stabsoffizieren des Soldatenstandes, die zur Front eingerückt sind, ferner bei den nicht dem Soldatenstand angehörenden Personen von der achten Rangklasse aufwärts hat für die Einreihung in die höhere Gagegebühr jener Rang als Grundlage zu dienen, der ihnen bei der Reaktivierung in ihrer Konfretualstandesgruppe, und bei den übrigen Stabsoffizieren jener Rang, der ihnen bei der Ueberlegung in den Armeestand zuerkannt worden wäre.

Die nachträgliche Zuerkennung der höheren Gagegebühr und Anweisung der entfallenden Gagedifferenzbeträge an alle in Betracht kommenden, auf Mobilitätsdauer aktivierten Gageisten erfolgt nach der Demobilisierung durch das Kriegsministerium, und zwar vom Tage der Aktivierung, beziehungsweise von jenem Tage an, mit welchem die Voraussetzung für die Zuerkennung der höheren Gagegebühr gegeben war.

Ernennung zu Landsturm- ingenieuren.

Auf Grund der seit Kriegsbeginn bezüglich der Verwendung der landsturmpflichtigen Ingenieure, Architekten und Baumeister im Dienste der Heeresverwaltung gemachten Erfahrungen wurde, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, verfügt:

1. Alle entsprechend ihren Fachkenntnissen in aktiver Dienstleistung stehenden und auf Kriegsdauer vertwendeten landsturmpflichtigen Ingenieure usw. können, falls sie hiezu geeignet sind, zu Landsturmingenieuren der XI. Rangklasse auf Kriegsdauer ernannt werden, wenn sie hierum ansuchen.

2. Die bei den einzelnen Dienststellen entbehrlich werdenden, noch nicht zu Landsturmingenieuren ernannten Personen werden zur Musterung verhalten. Dieselben werden aber, auch wenn sie zum Dienste mit der Waffe herangezogen sind, seitens der Militärkommandos dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise dem k. u. Landesverteidigungsministerium namhaft gemacht, weiter evident gehalten und bei eintretendem Bedarf — sofern sie sich noch im Hinterlande befinden — in erster Linie zu Ingenieurdiensten herangezogen.

3. Alle im Zivilverhältnis belassenen landsturmpflichtigen Ingenieure sind der Musterungspflicht unterworfen.

4. In der Folge — falls Kategorie Punkt 2 aufgebraucht ist — sind nur bei der Musterung untauglich befundene oder nicht mehr wehrpflichtige Ingenieure usw. zur Dienstleistung heranzuziehen. Sollte der Bedarf an Spezialisten, dann an sehr leistungsfähigen Ingenieuren usw. für Formationen im Felde oder für Spezialzwecke im Hinterlande es erfordern, dann wird auch ausnahmsweise auf bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignete Befundene gegriffen, jedoch ist dies fallweise von der Genehmigung des Kriegsministeriums, beziehungsweise des betreffenden Ministeriums für Landesverteidigung abhängig.

20. III. 1915.

Die Ablieferung von Metallen und Legierungen.

Die heutige „Wiener Zeitung“ enthält zwei Verordnungen des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, von denen durch die eine die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.G.-Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird, durch die andere eine Zentralrequisitionskommission und Uebernahme-Kommissionen für Metalle und Legierungen bestellt werden ferner eine Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen.

Die nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R.G.-Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an 1. Aluminium, Antimon, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen, 2. an Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Krähen und Aschen der genannten Metalle und Legierungen sind auf Grund der ersterwähnten Verordnung von den Besitzern und Verwahrern bis längstens 27. März 1915 entsprechend verpackt nach bahnamtlicher Feststellung der Zahl und des Gewichtes der abgegebenen Güterstücke an die zuständige Uebernahme-Kommission als Frachtgut abzusenden. Im Frachtbriefe sind die angegebenen Sorten unter Anführung, ob es Neu- oder Altmaterialien sind, Bruchkupper und dergl. anzugeben. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet; werden die Vorräte für Kriegszwecke ungeeignet befunden, so trägt die Militärverwaltung auch die Kosten der Rücksendung.

Nicht abzuliefern sind: 1. Vorprodukte, Altmaterialien, Abfälle, Krähen und Aschen, die die Besitzer auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben auf solche für sich verarbeiten lassen; 2. Vorräte an Aluminium, welche die Inhaber von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Juli 1915 benötigen; 3. jene Mengen der beanspruchten Metalle und Legierungen einschließlich Altmaterialien und Abfälle, welche die Besitzer für die Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Juli 1915 benötigen. Letztere Ausnahme tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nach der Eigenart der Werkeinrichtungen nicht möglich ist. Alles Nähere ist in der heutigen „Wiener Zeitung“ ersichtlich.

Freiwilliger Eintritt in die Landwehr.

Bestimmungen für die in den Jahren 1873 bis 1877 geborenen Landsturmpflichtigen.

1. Die freiwillige Assentierung von in den Jahren 1873 bis 1877 geborenen Landsturmpflichtigen kann nach § 19 : 6 W. G. nur auf eine dreijährige Präsenzdienstzeit oder auf Kriegsdauer erfolgen.

2. Für den freiwilligen Eintritt ist nach den Bestimmungen des XVI. Abschnittes der Wehrvorschriften, I. Teil — abgesehen von der Erfüllung der sonstigen Bedingungen — die Beibringung der Ausnahmebewilligung des betreffenden Truppenkörpers (Ersatzkörpers) notwendig.

3. Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt der in den Jahren 1873 bis 1877 geborenen, bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe als geeignet erkannten Landsturmpflichtigen in die k. k. Landwehr ist der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermine dieser Landsturmjahrgänge festgesetzt.

Die Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommandos dürfen demnach freiwillige Assentierungen solcher Landsturmpflichtiger nur bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte vornehmen.

4. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des Punktes 3 ist nur hinsichtlich jener Landsturmpflichtigen zugebilligt, die den freiwilligen Eintritt in die k. k. Landwehr zwar nach ihrer Präsentierung zum Landsturmbienste, jedoch zum gleichen Truppenkörper anstreben, zu dem sie auf Grund der truppenweisen Repartition eingeteilt wurden.

In diesem Falle ist die freiwillige Assentierung an keinen Termin gebunden, es schließt der Präsenzdienst unmittelbar an den Landsturmbienste an.

5. Mit Ausnahme der in Punkt 4 Genannten haben alle freiwillig auf Kriegsdauer assentierten Landsturmpflichtigen den Präsenzdienst spätestens mit dem ihrer Assentierung nächstfolgenden allgemeinen Einrückungstermine der Landsturmpflichtigen anzutreten. Bezüglich eines eventuell erbetenen früheren Präsenzdienstantrittes entscheidet der Ersatzkörper.

6. Der freiwillige Eintritt von Landsturmpflichtigen, die bei der Musterung für den Dienst mit der Waffe nicht geeignet klassifiziert wurden, in die k. k. Landwehr ist zwar an die Ausnahmebewilligung des Truppenkörpers, nicht aber an einen Termin gebunden.

7. Für die in den Jahren 1873 bis 1877 geborenen Landsturmpflichtigen, welche die freiwillige Assentierung auf Kriegsdauer anstreben und die nach den Wehrgesetzen für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung nachweisen können, sind folgende besondere Bestimmungen festgesetzt: a) Die Ausnahme zur Kavallerie wird von der Beibringung eines eigenen, gerittenen und selbdienstbrauchbaren Pferdes abhängig gemacht. b) Für die Aufnahme zur Feldartillerie ist die Beibringung eines eigenen Pferdes zwar nicht notwendig, doch werden in erster Linie Bewerber berücksichtigt, die ein eigenes, gerittenes und selbdienstbrauchbares Pferd mitbringen. Bei jeder Landwehr-Feldkanonen-(Haubitz-)Division dürfen nur zehn solcher Landsturmpflichtiger aufgenommen werden. c) Für die Erteilung der Ausnahmebewilligung zu den Landwehrrücktruppen gilt als Grundsatz, daß die Landsturmpflichtigen jenes Territorialbereiches, in dem das betreffende Landwehr-Infanterie-(Landeschützen-)Regiment ergänzungszuständig ist, vor den in anderen Territorialbereichen heimatberechtigten Bewerbern den Vorrang genießen.

23. III. 1915.

* Gegen das Uniformtragen der Kinder wendet sich ein Erlaß der Polizeidirektion München, der sicherlich vielfache Beistimmung finden wird. Es betrifft jene sagenhafte Ausstaffierung kleiner Kinder als Soldaten, die schon wiederholt auch bei uns Anstoß erregt hat. Es handelt sich nicht um Helme, Säbel, Gewehre, Bruststücke, die unsere Jungen zum Soldatspielen unumgänglich brauchen, sondern um jene Nachäffung der Uniformen, oftmals bei ganz kleinen Kindern, die bis ins einzelne geht und das Ehrentkleid unserer Feldgrauen zur Spielerei erniedrigt. Der Münchener Erlaß lautet: „In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß größere und kleinere Knaben in vollständiger Uniform auf der Straße herumgehen und dabei manchmal Eiserner Kreuze und militärische Rangabzeichen tragen. Wie mehrfache Zuschriften an die königliche Polizeidirektion beweisen, wird die Ueberhandnahme dieser Sitte als ungehörig und nicht dem Ernst der Zeit entsprechend empfunden, zumal wenn die Kinder auch noch Militärpersonen durch Grüßen belästigen. Die Eltern werden daher aufgefordert, ihren Kindern keine militärischen Uniformstücke und Rangabzeichen als Spielzeug zu überlassen. Das Tragen des Eisernen Kreuzes und militärischer Rangabzeichen kann unter keinen Umständen geduldet werden.“

Der Militärdienst der Ingenieure.**Verfügungen des Kriegsministeriums.**

Auf Grund der seit Kriegsbeginn bezüglich der Verwendung der landsturmpflichtigen Ingenieure, Architekten und Baumeister im Dienste der Seeresverwaltung gemachten Erfahrungen hat das Kriegsministerium mit Erlass vom 15. d. unter anderem folgendes verfügt: Alle entsprechend ihren Fachkenntnissen in aktiver Dienstleistung stehenden und auf Kriegsdauer verwendeten landsturmpflichtigen Ingenieure usw. können, falls sie hierzu geeignet sind, zu Landsturmingenieuren der 11. Rangklasse auf Kriegsdauer ernannt werden, wenn sie hierum ansuchen.

Die bei den einzelnen Dienststellen entkehrlich werdenden, noch nicht zu Landsturmingenieuren ernannten Personen werden zur Musterung verhalten. Sie werden aber, auch wenn sie zum Dienst mit der Waffe herangezogen sind, seitens der Militärkommandos dem Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise dem ungarischen Landesverteidigungsminister namhaft gemacht, weiter evident gehalten und bei eintretendem Bedarf — sofern sie sich noch im Hinterlande befinden — in erster Linie zu Ingenieurdiensten herangezogen.

Alle im Zivilverhältnis befassenden landsturmpflichtigen Ingenieure sind der Musterungspflicht unterworfen.

In der Folge sind nur bei der Musterung untauglich befundene oder nicht mehr wehrpflichtige Ingenieure usw. zur Dienstleistung heranzuziehen. Sollte der Bedarf an Spezialisten, dann an sehr leistungsfähigen Ingenieuren usw. für Formationen im Feld oder für Spezialzwecke im Hinterland es erfordern, dann wird auch ausnahmsweise auf bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet Befundene gegriffen, jedoch ist dies fallweise von der Genehmigung des Kriegsministeriums, beziehungsweise des betreffenden Ministeriums für Landesverteidigung abhängig.

28./II. 1915.

Gegen die Außerkräftsetzung der gesetzlichen Vergütung für Kriegsdienstleistungen.

Die Christlichsozialen für die Landwirte. — Ein Schreiben an den Ministerpräsidenten.

KA. In der gestrigen Sitzung der Christlichsozialen Vereinigung wurde die Absendung eines Schreibens an den Ministerpräsidenten beschlossen, in welchem auf die schweren Opfer hingewiesen wird, daß den Landwirten fast alle brauchbaren Pferde samt Wagen und Knecht für Kriegszwecke genommen wurden, ohne daß sie einen Heller dafür erhalten hätten. Die Betroffenen wurden mit dem Troste beruhigt, daß Pferde und Wagen ihr Eigentum bleiben und sie für die Benützung eine Vergütung erhalten, wie sie im Kriegszwecksgesetz sichergestellt wurde. Mit Verordnung vom 9. Jänner wurde diese Vergütung gestrichen, was schwere Unzufriedenheit bei der Bevölkerung hervorrief. Die Vereinigung nimmt sich der bedrohten Interessen an und fordert die Aufrechterhaltung einer Vergütung, da die Gesetze nicht nur für das Volk da sind. Hätte die Regierung die Uebernahme von Fahrzeugen und Pferden ins Eigentum des Staates gewollt, so wäre es ihr frei gestanden, dies im Sinne des § 14 des Gesetzes RGBl. Nr. 235 zu tun. Dann hätte sie die bezogenen Fahrzeuge und Pferde aber auch bezahlen müssen. Aber die Vergütung nach 6 Monaten streichen, geht nicht an. Auch wäre dadurch die Aufteilung der Kriegslasten eine sehr ungleiche. Ueberdies wurden nur jene Besitzer betroffen, die Pferde hielten. Weiters würde die Pferdezahl schwer geschädigt werden, wenn Gesetze, welche zum Schutze der Pferdebesitzer geschaffen wurden, nicht eingehalten werden. Die Vereinigung ersucht daher, daß ehetunlichst in geeigneter Weise Wandel geschaffen wird.

25. / III. 1915.

(Verpflichtung zur Beistellung von Pferden und Fahrzeugen.) Da sich die Fälle häufen, daß Besitzer von Transportmitteln der durch die Verordnungen vom 21. und 26. Dezember 1912 (Pferde- und Fuhrwerksstellungsgesetz, Kriegsleistungsgesetz) begründeten Verpflichtung zur Beistellung von Pferden, Fuhrwerken oder Kraftfahrzeugen nicht entsprechen, wird von seiten des Magistrats darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichtbefolgung solcher Aufforderungen außer administrativer Strafmaßregeln auch die Anzeige beim ordentlichen Gerichte nach § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 zur Folge haben kann. Dieser Paragraph lautet: „Wer vorsätzlich seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verlehrt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.“

26./III. 1915.

**Enthebung landwirtschaftlicher
Beamter vom Militärdienste.**

Prag, 25. März. (Privattelegramm.)
Wie bekannt, hat das Kriegsministerium mit Erlaß vom 4. d. die Gewährung von Urlauben im Höchstausmaße von vierzehn Tagen an selbständige Landwirte, an landwirtschaftliche Beamte und Aufseher landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit der Feldbestellung angeordnet. Nun ist ein weiterer Befehl des Kriegsministeriums ergangen, der diese Begünstigungen wesentlich ausdehnt und in besonders rücksichtswerten Fällen zeitlich begrenzte Enthebungen vom Militärdienst gewährt. In dem Erlaß heißt es unter anderem: In ganz besonders berücksichtigungswerten Fällen wird das Kriegsministerium hinsichtlich heerespflichtiger Personen, beziehungsweise das Ministerium für Landesverteidigung hinsichtlich Landwehr- oder landsturmpflichtiger Personen über begründetes Einschreiten die Enthebung selbständiger Landwirte, dann einzelner landwirtschaftlicher Beamter des Großgrundbesitzes und der landwirtschaftlichen Genossenschaften vom Militärdienst auf beschränkte Zeit bewilligen. Die diesbezüglichen Gesuche sind im Wege der politischen Behörde und von diesen entsprechend begutachtet an das Ackerbauministerium zu leiten, durch welches sie bey beiden obersten Militärstellen vorgelegt werden. Die Erledigung derartiger Gesuche fällt natürlich in die ausschließliche Kompetenz der betreffenden militärischen Zentralstellen.

**Warnung vor dem Betreten
militärisch abgesperrter Räume.**

Das Publikum, insbesondere die Besucher des Wiener Waldes, werden erneuert und in ihrem eigensten Interesse dringend aufmerksam gemacht, daß das Betreten militärisch abgesperrter Anlagen, insbesondere der Befestigungsanlagen, ausnahmslos verboten ist und die Uebertretung dieses Verbotes unter Umständen Lebensgefahr nach sich ziehen kann. Es ist daher den Anordnungen der militärischen Posten, Gendarmerie- und Polizeipatrouillen durchaus Folge zu leisten.

Insbesondere muß dem Anruf der militärischen Wachtposten unbedingt und sofort Folge gegeben werden, da sonst Waffengebrauch eintritt. Diese Gefahr erhöht sich besonders bei Dunkelheit. Alle gesperrten Räume sind durch Warnungstafeln bezeichnet.

Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, daß militärischerseits das ganze Ausflugsgebiet in den Wiener Wald abgesperrt werden würde, falls dessen Besucher den im wohlverstandenen staatlichen und militärischen Interesse erlassenen Geboten sich nicht fügen wollten.

Besonders werden Eltern und Lehrherren aufmerksam gemacht, ihre Kinder, beziehungsweise Angestellten ausdrücklich in diesem Sinne zu belehren, da mit Rücksicht auf die schweren Folgen, welche unzeitgemäße Neugierde haben kann, militärischerseits jede Verantwortung abgelehnt werden müßte.

Die Musterung.

Der Reise- und Geschäftsplan für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der Musterung der in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Musterungspflichtigen und der einem der früher einberufenen Geburtsjahrgänge (1878 bis einschließlich 1896) angehörenden nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen ist folgender:

Landwehrgänzungsbezirk Wien A.

Musterungskommissionen I, II, III, IV, V und VI für die der Musterungspflicht zu unterziehenden Landsturmpflichtigen in Wien: Wien, 3. Bezirk, Hauptstraße Nr. 97, Dreher's Bierhalle, Hofstraß, vom 6. bis 30. April und 1. bis 6. Mai einschließlich der Sonn- und Feiertage. Die Kommissionen I bis III amtieren von 1/29 Uhr vormittags bis 1/21 Uhr nachmittags, die Kommissionen IV bis VI von 1 Uhr nachmittags bis Schluß.

Landwehrgänzungsbezirk Wien B.

Musterungskommission VII: Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Umgebung: Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 6. und 7. April; Gerichtsbezirk Aspang in Aspang am 8., 9. und 10. April; Gerichtsbezirk Gutenstein in Gutenstein am 12., 13. und 14. April; Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt am 15., 16., 17., 18. und 19. April; politischer und Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Stadt in Wiener-Neustadt am 20., 21., 22. und 23. April; politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen am 24., 25., 26. und 27. April; Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 28., 29. und 30. April; politischer Bezirk Liesing-Umgebung: Gerichtsbezirk Liesing in Liesing am 1., 2. und 3. Mai; Gerichtsbezirk Purkersdorf in Purkersdorf am 4. und 5. Mai; Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach am 6. Mai. Musterungskommission VIII: Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein am 6., 7. und 8. April. (Am 8. April in der Metallwarenfabrik Krupp in Berndorf.) Gerichtsbezirk Baden in Baden am 9., 10., 11. und 12. April; politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 13. und 14. April; Gerichtsbezirk Mödling in Mödling am 15., 16. und 17. April. Politischer Bezirk Bruck an der Leitha: Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha in Bruck an der Leitha am 18. und 19. April; Gerichtsbezirk Hainburg in Hainburg am 20. und 21. April; Gerichtsbezirk Schwedat in Schwedat am 22., 23., 24. und 25. April. Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 26., 27. und 28. April; Gerichtsbezirk Wolferstdorf in Wolferstdorf am 29. und 30. April und 1. Mai. Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Marchegg in Gänserndorf am 2. Mai; Gerichtsbezirk Mautern in Gänserndorf am 3. und 4. Mai; Gerichtsbezirk Zistersdorf in Gänserndorf am 5. und 6. Mai. Musterungskommission IX: Politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirk Korneuburg in Korneuburg am 6., 7. und 8. April; Gerichtsbezirk Stoderau in Stoderau am 9., 10. und 11. April. Politischer Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Dausendorf in Oberhollabrunn am 12. April; Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn am 13., 14. und 15. April; Gerichtsbezirk Rabelsbach in Oberhollabrunn am 16. April; Gerichtsbezirk Reh in Oberhollabrunn am 17. und 18. April. Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg am 19. und 20. April; Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram in Kirchberg am Wagram am 21. und 22. April; Gerichtsbezirk Alsenbrugg in Tulln am 23. und 24. April; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln am 25. und 26. April. Politischer Bezirk Mittelbach: Gerichtsbezirk Mittelbach in Mittelbach am 28. und 29. April; Gerichtsbezirk Rohsdorf in Rohsdorf am 30. April; Gerichtsbezirk Laa an der Thaya in Laa an der Thaya am 1. und 2. Mai; Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg am 3. und 4. Mai.

Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten.

Musterungskommission X: Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs am 6. April; Gerichtsbezirk Gaming in Scheibbs am 7. und 8. April. Politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs-Stadt in Waidhofen an der Ybbs am 9. April. Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs in Waidhofen an der Ybbs am 10. und 11. April; Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten am 12. und 13. April; Gerichtsbezirk Haag in Amstetten am 14. und 15. April; Gerichtsbezirk St. Peter in der Lu in Amstetten am 16. und 17. April. Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk

Lilienfeld in Lilienfeld am 18. (Fischer'sche Weicheisengießerei in Traisen), 19. und 20. April; Gerichtsbezirk Hainfeld in Hainfeld am 21. und 22. April. Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach in St. Pölten am 23. April; Gerichtsbezirk Herzogenburg in St. Pölten am 24. und 25. April; Gerichtsbezirk St. Pölten in St. Pölten am 26., 27., 28. und 29. April. — Musterungskommission XI: Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Markt in Markt am 6., 7. und 8. April; Gerichtsbezirk Melk in Melk am 9. und 10. April; Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau in Melk am 11., 12. und 13. April. Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Persenbeug in Pöggstall am 14. und 15. April; Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 16. April; Gerichtsbezirk Ottenschlag in Ottenschlag am 17. und 18. April. Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl am 19. und 20. April; Gerichtsbezirk Groß-Grünburg in Zwettl am 21. und 22. April; Gerichtsbezirk Allentsteig in Zwettl am 23. und 24. April. Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Horn in Horn am 25. und 26. April; Gerichtsbezirk Eggenburg in Horn am 27. und 28. April; Gerichtsbezirk Geras in Horn am 29. April. — Musterungskommission XII: Politischer Bezirk Krems: Gerichtsbezirk Spitz an der Donau in Spitz an der Donau am 6. April; Gerichtsbezirk Mautern in Mautern am 7. und 8. April; Gerichtsbezirk Krems in Krems am 9., 10. und 11. April; Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois am 12. und 13. April; Gerichtsbezirk Gföhl in Gföhl am 14. und 15. April. Politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya in Waidhofen an der Thaya am 17. und 18. April; Gerichtsbezirk Raabs in Waidhofen an der Thaya am 19. April; Gerichtsbezirk Döbersberg in Waidhofen an der Thaya am 20. April. Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirk Gmünd in Gmünd am 21. und 22. April; Gerichtsbezirk Pitschau in Gmünd am 23. und 24. April; Gerichtsbezirk Schrems in Gmünd am 25., 26. und 27. April; Gerichtsbezirk Weitra in Gmünd am 28. und 29. April.

Die Musterungen beginnen im allgemeinen um 8 Uhr vormittags. Auf die Eisenbahnverbindungen wird Rücksicht genommen.

* (Enthebung von Gemeindefunktionären.) Das niederösterreichische Statthaltereipräsidium hat folgende Verfügung der Gemeindeverwaltung mitgeteilt: „Laut Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. März 1915 mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Gemeinden unmittelbar beim Kriegsministerium oder beim Ministerium für Landesverteidigung um die Belassung von teils bereits eingerückten, teils bei der Musterung für geeignet befundenen Gemeindefunktionären im Zivilverhältnisse ansuchen. Bisher wurden diese Eingaben an die unteren Instanzen zur Amtshandlung weitergeleitet, was in den — in der weitaus überwiegenden Mehrzahl vorkommenden — Fällen, daß die Ansuchen sich durch öffentliche Interessen absolut nicht begründen ließen, einen sachlich nicht begründeten Arbeitsaufwand der Behörden ergab. Es erscheint daher erforderlich, den Vorgang in der unten dargelegten Weise neu zu regeln und zu diesem Zwecke die Gemeinden über die geltenden Bestimmungen betreffend die Belassung in der Zivilanstellung zu belehren: a) Eine dauernde Belassung von Heeres- (Kriegsmarine) und Landwehrdienstpflichtigen Personen ist nur bezüglich der Angestellten und Funktionäre solcher Gemeinden zulässig, die mit der politischen Verwaltung betraut sind. Individuelle Belassungsanträge müssen im Wege der politischen Behörden, in letzter Instanz des Ministeriums des Innern für heeres- (kriegsmarine)-dienstpflichtige Personen beim Kriegsministerium, für Landwehrpflichtige beim Ministerium für Landesverteidigung gestellt werden. b) Die zeitliche Belassung kommt nur mehr bezüglich solcher Funktionäre in Betracht, bezüglich welcher die zuständigen Korps (Landwehr-) Kommandos seinerzeit den von den politischen Bezirksbehörden nach den Bestimmungen der Mobilisierungsinstruktion im Frieden gestellten Belassungsanträgen zugestimmt hatten und bezüglich deren die Belassungsdauer mit dem Ministerialerlaß vom 17. August 1914 auf unbestimmte Zeit erstreckt worden ist; ausgenommen sind jene, die im Sinne des Ministerialerlasses vom 11. Februar 1915 nachträglich als entbehrlich befunden und zum Waffendienst einberufen worden sind. Neue Anträge auf zeitliche Belassung anderer Gemeindefunktionäre können daher dermalen überhaupt nicht mehr gestellt werden. — Eine dauernde Enthebung landsturmpflichtiger Personen vom Landsturmbienste ist bezüglich solcher Gemeindefunktionäre, die zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Gemeinde mit politischer Verwaltung oder ohne solche handelt, zulässig. Die betreffenden Enthebungsanträge müssen jedoch von den politischen Behörden beim zuständigen k. u. k. Militärkommando in der vorgeschriebenen Form gestellt werden. Ueber alle jene Enthebungs- oder Belassungsanträge, die mit Umgehung der zuständigen politischen Bezirks- oder Landesbehörden unmittelbar bei den Militärkommandos oder bei den Zentralstellen einlangen, wird eine weitere Verfügung überhaupt nicht getroffen. Insbesondere wird auch eine Rückleitung solcher Eingaben an die unteren Instanzen nicht erfolgen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Belassung ist mit größter Genauigkeit vorzugehen und Anträge sind nur dann zu stellen, wenn tatsächlich überwiegende öffentliche Interessen eine Belassung erheischen.“

Die Gesuche um Enthebung der Gemeindefunktionäre von der Kriegseistung.

Das niederösterreichische Statthaltereipräsidium hat der Gemeindeverwaltung folgende Verfügung mitgeteilt: Laut Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. März d. J. mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Gemeinden unmittelbar beim Kriegsministerium oder beim Ministerium für Landesverteidigung um die Belassung von teils bereits eingerückten, teils bei der Musterung für geeignet befundenen Gemeindefunktionären im Zivilverhältnisse ansuchen. Bisher wurden diese Eingaben an die unteren Instanzen zur Amtshandlung weitergeleitet, was in den — in der weitaus überwiegenden Mehrzahl vorkommenden — Fällen, daß die Ansuchen sich durch öffentliche Interessen absolut nicht begründen ließen, einen sachlich nicht begründeten Arbeitsaufwand der Behörden ergab. Es erscheint daher erforderlich, den Vorgang in der unten dargelegten Weise neu zu regeln und zu diesem Zwecke die Gemeinden über die geltenden Bestimmungen, betreffend die Belassung in der Zivilstellung, zu belehren:

a) Eine dauernde Belassung von heeres- (Kriegsmarine-) und landwehrdienstpflichtigen Personen ist nur bezüglich der Angestellten und Funktionäre solcher Gemeinden zulässig, die mit der politischen Verwaltung betraut sind. Individuelle Belassungsanträge müssen im Wege der politischen Behörden, in letzter Instanz des Ministeriums des Innern für heeres- (Kriegsmarine-) dienstpflichtige Personen beim Kriegsministerium, für landwehrpflichtige beim Ministerium für Landesverteidigung gestellt werden.

b) Die zeitliche Belassung kommt nur mehr bezüglich solcher Funktionäre in Betracht, bezüglich welcher die zuständigen Korps- (Landwehr-) Kommandos seinerzeit den von den politischen Bezirksbehörden nach den Bestimmungen der Mobilisierungsinstruktion im Frieden gestellten Belassungsanträgen zugestimmt hatten und bezüglich deren die Belassungsdauer mit dem Ministerialerlasse vom 17. August 1914 auf unbestimmte Zeit erstreckt worden ist; ausgenommen sind jene, die im Sinne des Ministerialerlasses vom 11. Februar d. J. nachträglich als entkehrlich befunden und zum Waffendienste einberufen worden sind. Neue Anträge auf zeitliche Belassung anderer Gemeindefunktionäre können daher dermalen überhaupt nicht mehr gestellt werden.

Eine dauernde Enthebung landsturmpflichtiger Personen vom Landsturmbienste ist bezüglich solcher Gemeindefunktionäre, die zur Beforgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Gemeinde mit politischer Verwaltung oder ohne solche handelt, zulässig. Die betreffenden Enthebungsanträge müssen jedoch von den politischen Behörden beim zuständigen k. u. k. Militärkommando in der vorgeschriebenen Form gestellt werden. Ueber alle jene Enthebungs- oder Belassungsanträge, die mit Umgehung der zuständigen politischen Bezirks- oder Landesbehörden unmittelbar bei den Militärkommandos oder bei den Zentralstellen einlangen, wird eine weitere Verfügung überhaupt nicht getroffen. Insbesondere wird auch eine Rückleitung solcher Eingaben an die unteren Instanzen nicht erfolgen.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Belassung ist mit größter Genauigkeit vorzugehen und Anträge sind nur dann zu stellen, wenn tatsächlich überwiegende öffentliche Interessen eine Belassung erheischen.

5.
**Landsturmdienstleistung der bei der Musterung
geeignet Befundenen in den Jahren 1892 bis 1894
Geborenen. Rechtlicher Charakter dieser Dienst-
leistung.**

Unter Hinweis auf seinen Erlaß vom 6. Jänner 1915, Pr. Z. 141/1 M, hat das k. k. n.-b. Statthaltereipräsidium mit Rund-Erlaß vom 15. Februar 1915, Pr. Z. 141/2 M, nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Februar 1915, Dpt. XIV, Nr. 21 ex 1915, dem Wiener Magistrate (M. Abt. XVI, 5225) intimiert:

Aus der kürzlich gestellten Anfrage einer Bankunternehmung hat das Ministerium für Landesverteidigung entnommen, daß in der Öffentlichkeit noch Zweifel bestehen, ob die bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet Befundenen, in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen nur für die Kriegsdauer einzurufen haben, beziehungsweise wie sich diese Dienstleistung zu der aus dem Wehrgesetze resultierenden Dienstpflicht verhält.

In der Erwägung, daß an der Klarstellung dieser Frage in gleicher Weise zahlreiche Privatangestellte größerer Privatunternehmungen und diese letzteren selbst erheblich interessiert erscheinen — insoweit diesen Privatangestellten nach den vielfach gebräuchlichen Anstellungsbedingungen der Fortbestand ihres zivilen Dienstverhältnisses oder der Fortbezug ihrer Bezüge während militärischer Dienstleistungen im Kriege nur unter der Voraussetzung einer Landsturmdienstleistung auf Kriegsdauer gewährleistet wird — nimmt das Ministerium für Landesverteidigung Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, respektive in Erinnerung zu rufen, daß die Heranziehung der obbezeichneten Jahrgänge laut des hierortigen Erlasses vom 9. September 1914, Pr. Z. 6614, XIV, ausschließlich auf dem Landsturmgesetze vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, gegründet ist und sich demnach — sofern die betreffenden Personen nicht etwa den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr vorgezogen haben, als eine Landsturmdienstleistung darstellt, welche als solche gemäß §§ 4, 1. Absatz und 5, 3. Absatz, dieses Gesetzes mit der Kriegsdauer endigt und der auf dem Wehrgesetze beruhenden Stellungs- und Dienstpflicht in keiner Weise präjudiziert.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnisnahme und behufs entsprechender Belehrung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden verständigt.

4.

Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1915, Z. XI a-325 (M. Abt. XVI, 3903):

Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1915, Nr. XIV-1344, der Statthalterei eröffnet, daß im Kriegszustande nach erfolgter Aufbietung des Landsturmes bis zu seiner Auflösung auf Grund des nach § 4 Landsturmgesetz für diese Zeit existent werdenden besonderen Verpflichtungsverhältnisses außer bei jenen Landsturmpflichtigen, welche ihre Stellungspflicht noch nicht erfüllt haben und deshalb bereits unter die Bestimmung des § 62 W.-G. fallen, auch bei allen übrigen Landsturmpflichtigen für die Entlassung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft eine besondere Bewilligung erforderlich ist, die nur über Allerhöchste Genehmigung erteilt werden kann.

Diese Bewilligung ist für alle bezüglich von der Aufbietung des Landsturmes betroffenen Landsturmpflichtigen ohne Unterschied, ob sie gedient haben oder nicht, zur Dienstleistung herangezogen wurden oder nicht, notwendig und gilt dies insbesondere auch im Verhältnis gegenüber Ungarn.

Hievon wird der Wiener Magistrat, Abteilung XVI, zur weiteren Darnachachtung bei der Instruierung der Gesuche um Auswanderungsbefcheinigung in Kenntnis gesetzt.

Das Einjährig-Freiwilligen-Recht Landsturmpflichtiger.

Die Militärverwaltung hat anlässlich der Heranziehung der in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Wehrpflichtigen zum Landsturmdienste die Verfügung getroffen, daß diese Landsturmpflichtigen, wenn sie bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet erkannt wurden und im Schuljahre 1914/15 jenen Jahrgang einer der im Wehrgeetze diesbezüglich bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler besuchten, dessen ordnungsmäßige Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet hätte, zu dieser Prüfung vorzeitig zugelassen werden. Weitere Voraussetzungen sind die Erbringung des Nachweises darüber, daß die Betreffenden auch die vorangehenden Klassen oder Jahrgänge der in Betracht kommenden Lehranstalten als öffentliche Schüler absolviert haben, und die Uebernahme der Wehrpflichtung, bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung sich freiwillig in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr assentieren zu lassen. Im übrigen sind die Gesuche nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Wehrvorschriften einzubringen, und zwar bei dem Militärkommando, in dessen Bereich sich der Bewerber ständig aufhält.

Ein Turnus dieser Prüfungen hat bereits am 22. März seinen Anfang genommen, der zweite Prüfungstermin beginnt mit 12. April d. J. Die Prüfungen finden an den derzeit aufgestellten Infanterie-Kadettenschulen, weiter an den Militär-Derrealsschulen in Marburg und Preßburg sowie an der Kavallerie-Kadettenschule Mährisch-Weißkirchen (derzeit Mödling) statt.

Bewerber, die den Anspruch auf die Zuerkennung des bedingten Einjährig-Freiwilligen-Rechtes haben, sind — sofern sie auch weiterhin die Ablegung der Ergänzungsprüfung anstreben — nicht zurückzuweisen.

Den im Jahre 1895 geborenen, zum Landsturmdienste mit der Waffe herangezogenen Wehrpflichtigen, welche keinen Anspruch auf bedingte Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes besitzen, sondern das Einjährig-Freiwilligen-Recht durch Bestehen der Ergänzungsprüfung erst nach Antritt der aktiven Dienstleistung erwerben, ist für die Wahl des Truppenkörpers ein Zeitraum von acht Tagen nach Bestehen der Ergänzungsprüfung zur Beibringung der Annahmsbewilligung des betreffenden Truppenkörpers einzuräumen.

Solche Wehrpflichtige, die als Landsturmpflichtige zu Spezialtruppen eingeteilt sind, können nach Erwerbung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nur dann bei Spezialtruppen als Einjährig-Freiwillige belassen werden, wenn die für den betreffenden Truppenkörper vorgeschriebene Maximalaufnahmszahl nicht überschritten wird und die Bestimmungen der Wehrvorschriften (1. Teil) über spezielle wissenchaftliche Befähigung dies nicht ausschließen.

Einjährig-Freiwillige, die den einjährigen Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten wollen, können bei der Kavallerie, Reitenden Artillerie und Traintruppe nicht belassen werden.

Ausbildung und Beförderung der Einjährig-Freiwilligen und der Landsturmpflichtigen mit Freiwilligen-Abzeichen.

Das heutige Armeeverordnungsblatt enthält folgende Zirkularverordnung vom 20. März d. J.:

Für die künftige Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, Kriegsfreiwilligen und Landsturmpflichtigen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen gelten nach gegenseitigem Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien auf die Dauer der Mobilität folgende grundsätzliche Bestimmungen:

Die Ausbildung.

Infanterie und Jägertruppe.

Erste militärische Ausbildung in der Dauer von sechs Wochen; dann sechswöchige Reserveoffizierschule bei unlichster Beschränkung der Theorie, daher das Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung zu legen ist. Dierauf Einteilung aller, welche auf Grund der kommissionellen Beurteilung des Erfolges in der Reserveoffizierschule als Offiziersanwärter* geeignet klassifiziert wurden, als Instruktoren bei den Ersatzkörpern. Die besten können nach Bedarf gleich in Marschformationen eingereiht werden; die übrigen erhalten vor dem Abgehen ins Feld im Maximum noch eine weitere vierwöchige praktische

* Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, das sind solche, welchen das Freiwilligenrecht nur bedingt zuerkannt wurde, sind noch nicht Offiziersanwärter.

Ausbildung in der Verwendung als Instruktoren bei den Ersatzkörpern.

Kavallerie.

Erste militärische Ausbildung in der Dauer von acht Wochen bei unlichster vollkommener Ausbildung im Reiten; der theoretische Unterricht ist auf die Abendstunden zu beschränken; dann achtwöchige Reserveoffizierschule, hiedon vier Wochen theoretische und praktische Schulung, die restlichen vier Wochen Ausbildung als Aufstruppe bei besonderer Rücksichtnahme auf die Ausbildung als Schwarm- und Zugskommandant und Feuerleitender, dann im Schießen überhaupt; zu diesem Zweck erfolgt die Verlegung in ein Übungslager, sodann anschließend für alle, welche auf Grund der kommissionellen Beurteilung des Erfolges in der Reserveoffizierschule als Offiziersanwärter* klassifiziert werden, noch eine vierwöchige praktische Schulung beim Ersatzkörper und Verwendung als Instruktoren bei den Ersatzabteilungen.

Artillerie und Technische Truppe.

Dauer der Ausbildungsperioden wie bei der Kavallerie. Für die Ausbildung gelten bisherige Bestimmungen.

Train, Sanität.

Wie bei der Infanterie. Für die Ausbildung gelten bisherige Bestimmungen.

Unmittelbar nach Abschluß der Reserveoffizierschulen sind die Rangierungsklisten, nach Beilage 3 der „Provisorischen Bestimmungen für die Ausbildung zum Reserveoffizier“ verfaßt, direkt dem Kriegsministerium vorzulegen.

Die Beförderung.

Für die Dauer der Mobilität gelten bezüglich der Beförderung für die Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes mit voller wissenschaftlicher Befähigung (§ 21, Wehrgesetz) folgende Bestimmungen:

Nach der ersten militärischen Ausbildung können diese Einjährig-Freiwilligen zu Titulargefreiten oder Gefreiten (Gleichgestellten) befördert werden. Den besonders geeigneten Einjährig-Freiwilligen kann ausnahmsweise auch die Titular- oder wirkliche Korporals- (Gleichgestellten-) Charge verliehen werden.

Während der Ausbildung in den Reserveoffizierschulen steht dem Kommandanten der Reserveoffizierschule (Ausbildungsabteilung) das Recht zur Beförderung dieser Einjährig-Freiwilligen zu Titularcorporalen oder Corporalen (Gleichgestellten) zu, doch können besonders geeignete Einjährig-Freiwillige auch zu Titular- oder wirklichen Zugführern befördert werden.

Bei der Begutachtung der Frequentanten am Schluß der Reserveoffizierschule hat die Prüfungskommission einen Antrag an den Ersatzkörper zu stellen, welche Einjährig-Freiwilligen zu Titular- oder wirklichen Feldwebeln (Gleichgestellten) zu befördern wären; dieser Antrag hat die Basis für die weitere Beförderung beim Ersatzkörper zu bilden.

Die bei der Ausbildung der Ersatzmannschaft voll entsprechenden und zu Zugskommandanten theoretisch und praktisch geeigneten Einjährig-Freiwilligen können sonach zu Titular- oder wirklichen Feldwebeln (Gleichgestellten) befördert und — falls sie auch die Eignung zum Reserveoffizier in außerdienstlicher Beziehung besitzen (Beilage 1 der Beförderungsvorschrift) — in die Gruppe der Kadettaspiranten eingereiht werden.

Bezüglich der Ernennung von Kadettaspiranten zu Kadetten in der Reserve werden separate Bestimmungen erfolgen.

Die Freiwilligen auf Kriegsdauer mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, welche die volle wissenschaftliche Befähigung nachweisen und derlei Landsturmmänner mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, welche der Ausbildung zum Reserveoffizier mit Erfolg unterzogen wurden, sind den vorbezeichneten Einjährig-Freiwilligen gleichzuhalten. Die Landsturmpflichtigen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen können jedoch, da beim Landsturm die Kadettencharge nicht vorgesehen ist, nur im Felde — sofern sie nicht mehr stellungslos sind — zu LandsturMLEUTNANTS ernannt werden.

Einjährig-Freiwillige, denen das Freiwilligenrecht wegen nicht vollendeter Studien nur bedingt zuerkannt worden ist, sind nach praktischer und theoretischer Ausbildung — die Eignung vorausgesetzt — analog wie die Einjährig-Freiwilligen mit voller wissenschaftlicher Befähigung in Unteroffizierschergen zu befördern und als solche ins Feld abzuschicken, aber nicht zu Kadettaspiranten zu übersehen.

Ihre Ernennung zu Kadetten in der Reserve kann erst dann erfolgen, wenn sie allen für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen entsprechen haben werden.

3. IV. 1915.

*Ausbildung und Beförderung der Einjährig-Freiwilligen
und der Landsturmpflichtigen mit freiwilligen
Abzeichen.*

Zur sichtbaren Unterscheidung zwischen den definitiv mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes beteiligten Einjährig-Freiwilligen, dann den zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Kriegsfreiwilligen und Landsturmmännern einerseits und den Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten andererseits hat für die erstere Gruppe als Abzeichen ein Metallknopf am Paroli der Bluse und des Mantels (am Rodtragen) zu dienen.

Die Einjährig-Freiwilligen aller vorbezeichneten Kategorien, welche auf die theoretische Ausbildung verzichten oder von der Frequentierung der Reserveoffizierschule wegen ungenügender Fortschritte enthoben werden, beziehungsweise welchen bei der kommissionellen Beurteilung des Erfolges in der Reserveoffizierschule die Eignung zum Reserveoffizier nicht zuerkannt wurde, sind mit einem der nächsten Erfahrttransporte in der erlangten UnteroffizierschARGE ins Feld abzuschicken.

Den Einjährig-Freiwilligen mit voller wissenschaftlicher Befähigung — welche auch in diesem Falle das Abzeichen (Knopf) behalten — bleibt jedoch die Möglichkeit gewährt, für vorzügliches Verhalten vor dem Feinde im Sinne der Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1914, Präf.-Nr. 13070, zu Kadetten in der Reserve ernannt zu werden.

Einjährig-Freiwillige mit voller wissenschaftlicher Befähigung, welche die Eignung zum Reserveoffizier in außerdienstlicher Beziehung nicht besitzen, beziehungsweise aus dieser Ursache aus der Reserveoffizierschule ausgeschieden wurden, können nur zu Unteroffizieren befördert werden. Diese Einjährig-Freiwilligen verlieren das Abzeichen (Knopf).

Demgemäß bildet das Abzeichen (Knopf) ein Merkmal für jene Einjährig-Freiwilligen mit voller wissenschaftlicher Befähigung, welche während der Mobilität, sei es auf Grund entsprechender praktischer und theoretischer Ausbildung oder für vorzügliches Verhalten vor dem Feinde zu Kadetten in der Reserve, daher in der Folge zu Reserveoffizieren ernannt werden können.

Körperlich minder geeignete, im Superarbitrierungsweg nur zu leichteren Diensten klassifizierte Einjährig-Freiwillige sowie die zu Wachungsdiensten u. dgl. klassifizierten Landsturmmänner mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen sind der Ausbildung zum Reserveoffizier nicht zu unterziehen und auch nicht zu Unteroffizieren auszubilden. Sie sind nach der ersten militärischen Ausbildung zu Schreibgeschäften in Kanzleien, bei Stäben, Anstalten u. dgl. an Stelle kriegsdiensttauglicher Leute heranzuziehen.

Solche Einjährig-Freiwillige mit unbedingtem Einjährig-Freiwilligen-Recht haben das Abzeichen (Knopf) nicht zu tragen, beziehungsweise sie verlieren dieses Abzeichen nach erfolgter Superarbitrierung.

Bezüglich der weiteren Ausbildung jener Einjährig-Freiwilligen (mit unbedingtem und bedingtem Einjährig-Freiwilligen-Recht), welche aus den Reserveoffizierschulen (Ausbildungsabteilungen) infolge der durch die Kriegsverhältnisse bedingten strengen Sichtung ausgeschieden wurden, gleichwohl aber nach einer intensiveren Ausbildung die Eignung zum Reserveoffizier gewärtigen lassen, werden die Weisungen nach der Demobilisierung folgen.

Die Verfügungen treten bezüglich Ausbildung für die ab 1. April 1915 aufgestellten Reserveoffizierschulen, bezüglich Beförderung aber sofort in Kraft.

Bezüglich der Verleihung wirklicher Chargen an Einjährig-Freiwillige wird auf den Erlaß Abt. 2/St., Nr. 8342 vom 19. Dezember 1914 (Beiblatt Nr. 66), hingewiesen.

Ritter v. Krobatin m. p.
Feldzeugmeister.

Die Musterung der Landsturmpflichtigen.

Die Musterung der in Wien wohnhaften Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1873 bis einschließlich 1877 findet in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 im 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle), statt. Zu dieser Musterung erhalten alle Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen, in welchen Tag und Stunde der Musterung ersichtlich ist. Landsturmpflichtige, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse vor der Musterungskommission nicht erscheinen können, haben sich vor der nächsten Nachmusterungskommission, deren Zeitpunkt seinerzeit verlautbart werden wird, einzufinden. Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erscheinen, werden der Nachmusterung unterzogen, überdies wird gegen sie nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890 die Strafanzeige an das Landwehrgericht erstattet werden.

Die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1878 bis einschließlich 1896, welche bereits musterungspflichtig waren und bisher aus irgendeinem Grunde ihrer Musterungspflicht nicht entsprochen haben, werden aufgefordert, sich ab 6. April d. J. wegen Erfüllung ihrer Musterungspflicht im Kanzleilokale der Musterungskommission Landstraßer Hauptstraße 97 bei Vermeidung der Straffolgen einzufinden.

Ein Kriegsfilmarchiv.

Kinoaufnahmen für militärische Zwecke.

Im Armeekommando hat zu Beginn des gegenwärtigen Feldzuges die vom Kriegspressequartier beantragte Aufstellung von acht Kinoexposituren bei der Armee im Felde genehmigt und angeordnet, daß die entstehenden Kriegsfilms in einem Exemplar dem Kriegsrarchiv zu übergeben sind. Dadurch ist der Anfang eines militärischen Filmarchivs gegeben, das voraussichtlich eine wertvolle Ergänzung der Feldakten des Kriegsrarchivs bilden wird.

Da seit dem Bestehen dieser Kinoexposituren etwa 4000 Meter Kriegsfilms ans Kriegsrarchiv gelangt und weitere Sendungen zu erwarten sind, so wurde die Einrichtung eines eigenen Kinos veranlaßt, um diese lebenden Kriegsbilder zu wissenschaftlichen und instruktiven Zwecken militärischen Kreisen jederzeit vorführen zu können.

Gedenkblatt für Angehörige gefallener preussischer Krieger.

Der Kriegsminister veröffentlicht im Armeeverordnungsblatt folgende Bekanntmachung:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 27. Januar 1915, betreffend Verleihung eines Gedenkblatts an die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger des preussischen Heeres, folgendes zu bestimmen geruht:

1. Als „Angehörige“ gelten die jeweils dem Gefallenen verwandtschaftlich zunächststehenden lebenden Personen in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbberichtigung, also a) Ehegattin, Kinder, b) Eltern, Geschwister, c) Großeltern, deren Kinder — dergestalt, daß immer nur ein Familienmitglied (bei Kindern das älteste für alle gemeinsam) das Gedenkblatt erhält. Für minderjährige Kinder ohne lebende Mutter ist das Gedenkblatt deren gesetzlichem Vertreter zur Aufbewahrung und späteren Behändigung zu übergeben.

Kommen für ein und dieselbe Familie mehrere Gefallene in Frage, so ist für jeden einzelnen ein Gedenkblatt auszufertigen. Den Gefallenen sind gleich zu achten die einer Kriegsverwundung erlegenen und die an den Folgen einer sonstigen Kriegsbeschädigung Verstorbenen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

2. Die Feststellung des Bedarfs, die Ermittlung der empfangsberechtigten Angehörigen sowie die Verteilung der Blätter übernehmen bei Formationen mit Ersatztruppenteilen diese, im übrigen die Bezirkskommandos. Als Anhalt werden die Abschriften der Kriegsstammrollen und dergleichen dienen können. Zweifel sind im Benehmen mit der Feldtruppe zu klären. Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos melden den Bedarf summarisch beim stellvertretenden Generalkommando an, das seinerseits die Anmeldungen gesammelt dem Kriegsministerium — Zentraldepartement — erstmalig zum 25. Mai 1915 weitergibt. Auf Grund dieser Zahlenangaben werden die Blätter nebst je einem gedruckten Begleitschreiben, in je einer mit Adresszettel versehenen Papprolle von der liefernden Firma (s. Nr. 3) unmittelbar den Bedarfsstellen (Ersatztruppenteilen und Bezirkskommandos) zugesandt. Für Blätter, die unbrauchbar oder schlecht ausgeführt eingeliefert werden, ist bei der liefernden Firma Ersatz anzufordern. Der weitere Bedarf ist monatlich in der gleichen Weise anzumelden.

Nach Erledigung der sich nach vorstehendem ergebenden Vorarbeiten vervollständigen Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos die — schonend zu behandelnden — Blätter durch Vor- und Zu-

namen, Dienstgrad und Truppzugehörigkeit des Gefallenen (möglichst in Rundschrift), legen die Gedenkblätter und die zugehörigen, mit Tagesangabe zu versehenen Begleitschreiben in die (sorgfältig zu verschließenden) Papprollen, versehen diese mit der äußeren Aufschrift (an den Angehörigen) und senden sie in Städten an die Polizeibehörden, in den Landkreisen an die Landratsämter, die ihrerseits die Weitergabe an die mit der Aushändigung beauftragten Geistlichen oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgemeinschaft des Wohnortes der Angehörigen bewirken.

Soweit aus der Landeskirche ausgeschiedene Angehörige in Frage kommen, sind die vorerwähnten Zivilbehörden mit entsprechender Weisung versehen. An im Ausland wohnende Empfangsberechtigte veranlassen die mit der Bearbeitung beauftragten Militärbehörden die Zustellung durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes.

3. Die Druckherstellung und Vervielfältigung des Gedenkblatts nach dem Allerhöchst genehmigten Entwurf ist der Firma W. Buxenstein, Buchdruckerei und Graphische Kunstanstalt in Berlin SW 48, Friedrichstr. 240-241, übertragen.

Die Kostenfrage regelt das Kriegsministerium.

Ein Erlass des Landesverteidigungsministers über die LandsturMLEistung.

Wien, 7. April.

Die niederösterreichische Statthaltereie hat den unterstellten politischen Bezirksbehörden nachstehenden Erlass des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Februar d. J. mitgeteilt:

Aus der kürzlich gestellten Anfrage einer Bankunternehmung hat das Ministerium für Landesverteidigung entnommen, daß in der Öffentlichkeit noch Zweifel bestehen, ob die bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet Befundenen, in den Jahren 1892, 1893 und 1894 gebornen Landsturmpflichtigen nur für die Kriegsdauer einzurücken haben, beziehungsweise wie sich diese Dienstleistung zu der aus dem Wehrgeetze resultierenden Dienstpflicht verhält.

In der Erwägung, daß an der Klarstellung dieser Frage in gleicher Weise zahlreiche Privatangestellte größerer Privatunternehmungen und diese letzteren selbst erheblich interessiert erscheinen — insoweit diesen Privatangestellten nach den vielfach gebräuchlichen Anstellungsbedingungen der Fortbestand ihres zivilen Dienstverhältnisses oder der Fortbezug ihrer Bezüge während militärischer Dienstleistungen im Kriege nur unter der Voraussetzung einer Landsturmbienstleistung auf Kriegsdauer gewährleistet wird — nimmt das Ministerium für Landesverteidigung Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, respektive in Erinnerung zu rufen, daß die Heranziehung der obbezeichneten Jahrgänge laut des hierortigen Erlasses vom 9. September 1914 ausschließlich auf dem Landsturmegeze vom 6. Juni 1886 gegründet ist und sich demnach — sofern die betreffenden Personen nicht etwa den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr vorgezogen haben, als eine Landsturmbienstleistung darstellt, welche als solche gemäß §§ 4, erster Absatz, und 5, dritter Absatz, dieses Gesetzes mit der Kriegsdauer endigt und der auf dem Wehrgeetze beruhenden Stellungs- und Dienstpflicht in keiner Weise präjudiziert.

Vorführung von Kriegsfilms im Kriegsarchiv.

Der große Wert, den kinematographische Aufnahmen für insteuitive Zwecke und für die Festhaltung der verschiedenartigsten Vorgänge besitzen, hat die Leitung des Kriegspressequartiers bewogen, beim Armee-Oberkommando die Ausstellung von acht Kinoexposituren bei der Armee im Felde zu beantragen. Das Armee-Oberkommando hat diesem Antrage stattgegeben und gleichzeitig angeordnet, daß je ein Exemplar der Kriegsfilms dem Kriegsarchiv zu übergeben ist, womit der Anfang eines militärischen und kriegsgeschichtlichen Filmarchivs gemacht ist, das eine sehr wertvolle Ergänzung der Feldakten des Kriegsarchivs und der Geschichte des Weltkrieges bilden wird. Bisher sind bereits etwa 4000 Meter Kriegsfilms beim Kriegsarchiv eingelangt und um die überaus interessanten lebenden Kriegsbilder zu wissenschaftlichen und instruktiven Zwecken militärischen Kreisen jederzeit vorführen zu können, wurde im Kriegsarchiv ein eigenes Kino errichtet. Ueber Einladung des Direktors des Kriegsarchivs G. d. J. Woinowich haben gestern Vertreter der Presse einer Vorführung der bisher eingelangten Films beigewohnt, wobei der Adjutant des Kriegsarchivs Hauptmann Zitterhofer in sehr instruktiver Weise die entsprechenden Erläuterungen gab.

Der Hauptwert der Kriegsfilms liegt natürlich auf militärisch-fachmännischem Gebiet. Es werden keine Kolportagefantasien geboten, sondern wertvolle sachliche Aufnahmen, die das Leben und die Tätigkeit der Armee im Felde während des jetzigen Weltkrieges den Daheimgebliebenen und späteren Geschlechtern versinnbildlichen sollen. Dementsprechend wurden nur fachmännisch ausgewählte Situationen aufgenommen und es müssen die Aufnahmen fast durchwegs als sehr gelungen, viele als ganz hervorragend bezeichnet werden. Die Vorführung erfolgte in organischer Aneinanderreihung nach Waffengattungen und Tätigkeiten der Truppen und begann mit einem Ausbruch von Infanterie aus dem Feldlager, dem dann der Vormarsch einer Kolonne in einem Karpathental gegen die Pässe folgte. Man sah hier sofort auch in der Vorführung die fachmännisch korrekte Leitung u. a. auch darin, daß die Schnelligkeit der Abwicklung des Films so reguliert war, daß sich das richtige Marschtempo und die natürliche Raschheit der Bewegungen ergab, während bei sonstigen Kinovorführungen marschierende Truppen in der Regel in einem ganz unmöglich raschen Tempo daher kommen, das noch das Tempo der Versaglieri übertrifft. Die weiteren Bilder zeigten dann die Aushebungen von Deckungen an der Drina, das furchtbare Gewirr der elektrisch geladenen Drahthindernisse vor unseren Stellungen, denen man es gerne glaubt, daß die Angreifer

zu Hunderten darin hängen bleiben müssen. Tiroler Landeschützen auf dem Marsch, dann deutsche Infanterie im Schützengraben mit dem Zerlegen und Reinigen der Gewehre und sonstigen häuslichen Verrichtungen beschäftigt; ein Landsturminfanterieregiment im Feuer, dann eine heitere Szene: kroatische Soldaten beim Kolontanz. Sehr gelungen ist eine Aufnahme einer unserer Skiabteilungen auf dem Marsche über einen verschneiten Waldhang, die Soldaten mit den weißen Schneemänteln über der Rüstung, dem Mimikry, das der Winterfeldzug erfordert. Hinter den Mannschaften folgen dann wie auf nordischen Expeditionen eine Anzahl von Hundeschlitten.

Ein sehr guter Film zeigt den Armeeoberkommandanten Erzherzog Friedrich bei der Inspizierung der Truppen des FML. v. Arz am 21. Jänner d. J. Der Erzherzog nimmt die Meldung des Generals entgegen, schüttelt ihm dann wiederholt die Hand, offenbar mit sehr anerkennenden Worten, vielleicht für die hervorragende Anteilnahme des Generals an dem wenige Wochen vorher erfochtenen Siege von Limanowa, und spricht dann mit verschiedenen Soldaten der ausgerückten Truppen. Es folgen nun eine Reihe vorzüglicher Aufnahmen unserer Feldartillerie, zuerst während des Marsches, dann im Gefecht, wobei sozusagen das ganze Geschützexercieren im Feuer vorgeführt wird. Die Trefflichkeit der Aufnahme und eine liberale Zensur gestatten es, alle Einzelheiten der Geschützbestandteile sowie das Funktionieren des Rohrrücklaufes klar und deutlich zu entnehmen. Feldgeschütze, 15-Zentimeter-Haubizen im Feuer bei Beschießung der Magierhöhe vor Przemysl, Munitionsnachschub, pläzende Schrapnells über russischen Stellungen, schließlich als Glanzstück unsere 30,5-Zentimetermörser in allen Phasen ihrer Tätigkeit, auf dem Marsche, beim Einbauen und Montieren, Zufuhr der Munition, Laden, elevieren und abfeuern der Mörser, zuletzt, vom Fesselballon aus aufgenommen, das Einschlagen des Geschosses und die furchtbare Explosion. Auf mehreren der Films ist der General-Artillerie-Inspektor Erzherzog Leopold Salvator zu erblicken.

Sehr interessant sind Aufnahmen, die zu Propagandazwecken des Flottenvereins vom Bord des Dreadnoughts „Tegethoff“ gemacht wurden, und die unsere manövrierende Flotte sowie Einzelheiten des Schlachtschiffes und aus dem Dienste an Bord zeigen. Unter anderem wird auch ein neuer Hydroplantyp auf dem Wasser und bei seinen Flügen über Pola vorgeführt. Auch unsere Flieger bei der Feldarmee stellen sich in sehr schön gelungenen Aufnahmen vor. Der Abflug zur Refognosizierung und die Rückkehr mit wichtigen Meldungen, aber auch mit mehrfachen Schrapnell- und Gewehrflugeltreffern, von denen Oberleutnant Graf Kolowrat besonders auf einen hinweist, der knapp beim Benzinreservoir eingeschlagen hat, zeigen die Leistungen unserer Flieger, aber auch die Gefahren, denen sie zu begegnen haben.

Originell ist eine sogenannte „lebende Kriegskarte“, die eine schematische Darstellung des Verlaufes des Bewegungskrieges auf dem westlichen Kriegsschauplatz bis zum Oktober 1914 gibt. Auf einer Landkarte werden die Bewegungen der deutschen (schwarz dargestellten) und der feindlichen (weißen) Armeen sowie die Schlachten, die Eroberung der belgischen und französischen Festungen, der deutsche Vorstoß bis vor Paris und der Rückschlag im September, schließlich die Linien des dann folgenden Stellungskrieges vorgeführt. Die von einer schwedischen Filmgesellschaft hergestellte Karte wurde vom Kriegsministerium als Lehrbehelf für die Akademien und Kadettenschulen erworben und ist zweifellos sehr geeignet, ein lautes Bild der Operationen im großen zu geben. Den Abschluß der sehr interessanten und lehrreichen militärischen Vorführungen bildete dann ein „gestellter“ Film patriotisch-dramatischen Inhalts, „Der Honvedhusar“, dem die Mutter ein Säckchen mit heimatischer Erde mitgibt, damit er, wenn er fallen sollte, nicht auf fremder Erde sterben muß. Die Kriegsfilms müssen als die besten und instruktivsten Aufnahmen aus dem Leben und der Tätigkeit unserer Armee und Flotte bezeichnet werden und werden sowohl in militärischen Kreisen wie in der Öffentlichkeit gewiß dem größten Interesse begegnen.

Die Dienstbezüge der eingerückten Lehrer und die Versorgungsgegenstände ihrer Hinterbliebenen in Niederösterreich.

Der niederösterreichische Landes Schulrat hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschuß angeordnet, daß die Leitungen der Volks- und Bürgerschulen alle ihnen von glaubwürdiger Seite zukommenden Nachrichten über Tod, Vermißung und Gefangenschaft der zur Kriegsdienstleistung einberufenen, ihrer Schule zugewiesenen Lehrer unverzüglich dem Landes Schulrate und gleichzeitig dem Departement V der niederösterreichischen Landesbuchhaltung in Wien unmittelbar anzuzeigen haben. Zu diesem Zwecke haben sich die Schulleitungen insbesondere mit jenen Personen in Verbindung zu setzen, welche die Dienstbezüge der eingerückten Lehrer übernehmen. Wird nun ein Lehrer in glaubwürdiger Weise als tot gemeldet, liegt aber eine amtliche Todesbestätigung (zum Beispiel Ausnahme in der Verlustliste, Zuschrift des Regimentskommandos, des apostolischen Feldvikariats usw.) nicht vor, so hat die Schulleitung der zu erstattenden Anzeige an den Landes Schulrat die zur vorläufigen Bemessung der Versorgungsgegenstände für die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen notwendigen Daten (Name, Alter, Wohnort der Gattin, Namen und Alter der ehelichen Kinder) beizufügen. Auf Grund dieser (amtlich nicht bestätigten) Todesnachricht wird der Landes Schulrat

die einstweilige Einstellung der Aktivitätsbezüge des Lehrers mit Schluß jenes Monats, in dem die Todesanzeige eingelaufen ist, verfügen, die vorläufige Bemessung der gesetzlichen Versorgungsgebühren vornehmen und deren Auszahlung durch den Landesauschuß veranlassen.

Wird ein Lehrer als vermißt bezeichnet, so werden die Aktivitätsbezüge sofort mit dem nächsten Zahlungstermin eingestellt, wenn dieser Lehrer gesetzlich zum Unterhalt anderer Personen (Gattin, Kinder, Eltern) nicht verpflichtet war; im gegenteiligen Falle werden die vollen Gebühren hingegen noch durch drei Monate angewiesen, worauf dann die Herabsetzung auf jenen Betrag erfolgt, der beim Todesfall des Lehrers seinen Hinterbliebenen nach dem Gesetze gebühren würde. Wird später nachgewiesen, daß der Vermißte nach dem Zeitpunkt der Gebührenreduktion noch am Leben war, so wird die Ergänzung ebenfalls nachgezahlt. Geht ein Lehrer in Kriegsgefangenschaft, so entfällt die bis dahin etwa an ihn selbst erfolgte Auszahlung der Bezüge während der Dauer der Kriegsgefangenschaft. Wurden aber die Bezüge bis dahin von anderen Personen (Bevollmächtigten oder Versorgungsberechtigten) übernommen, so werden die Bezüge nach demselben Modus auch weiterhin ausgezahlt, sofern zeitweise Lebenszeichen bezüglich des Kriegsgefangenen einlangen. Bleiben die Lebenszeichen durch drei Monate aus, so ist — falls nicht inzwischen das Ableben gemeldet wird — der Lehrer als vermißt anzusehen und in Bezug auf die Gebühren nach den für Vermißte geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Ist der amtliche Nachweis erbracht, daß ein mobilisierter Lehrer vor dem Feinde gefallen oder während der Kriegsdienstleistung gestorben ist, so hat die Schulleitung zwecks der endgültigen Bemessung der gesetzlichen Versorgungsgegenstände für die Hinterbliebenen alle notwendigen Belege nebst einem Berichte im Wege des Bezirksschulrates an den Landes Schulrat einzusenden. Da die Hinterbliebenen eines im Kriege gefallenen oder gestorbenen Lehrers in erster Linie Anspruch auf Militärversorgung haben, so sind auch die das Militärverhältnis des Verstorbenen betreffenden Umstände (Truppentörper, Charge, Rangklasse usw.) mitzuteilen. Der Landes Schulrat veranlaßt zunächst die Zuerkennung der allfälligen Militärversorgungsgegenstände und stellt sodann die aus dem Landeslehrerpensionsfonds als Ergänzung gebührenden Versorgungsgegenstände fest. Wird der Tod eines im Kriege gefallenen (gestorbenen) Lehrers verspätet bekannt, so daß inzwischen statt der Versorgungsgegenstände für die Hinterbliebenen die Aktivitätsbezüge gezahlt wurden, so haben die Empfänger den ungebührlichen Mehrbezug dem Landes Schulfonds rückzuerstatten. Die Höhe des rückzuerstattenden Betrages wird vom Landes Schulrate nach definitiver Bemessung der aus dem Militärpensionsetat und dem Landeslehrerpensionsfonds gebührenden Versorgungsgegenstände bestimmt. Es wird aber bekanntgegeben, daß der Landes Schulrat beabsichtigt, eventuelle Gesuche um Nachsicht dieses Rückersatzes bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Verhältnisse im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschuße in wohlwollende Behandlung zu ziehen.

8. / 10. 1915.

* (Die Einjährig-Freiwilligenabzeichen.) Bezüglich jener Wehrpflichtigen, welche die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen besitzen und daher zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigt sind, sofern ihnen die Begünstigung oder dieses Recht von zuständiger Seite ausdrücklich zuerkannt wurde, ist im persönlichen oder schriftlichen Verkehr sorgfältig zu unterscheiden und die richtige Benennung anzuwenden:

1. Einjährig-Freiwillige. Diese sind auf die Gesamtdienstzeit (ein Jahr präsent, elf Jahre Reserve) verpflichtet; 2. Freiwillige mit dem Rechte zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens: a) auf drei (Kriegsmarine vier) Jahre Präsenzdienstzeit; b) auf Kriegsdauer (auch Kriegsfreiwillige genannt); 3. Landsturmmänner mit dem Rechte zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens. Die ad 1 und 2 Genannten sind „assentiert“, in das Heer „eingereiht“ und „dienstpflichtig“. Die ad 3 Genannten sind vom Landsturm dem Heere (Landwehr) „zur Verfügung gestellt“ und erfüllen bis zur Auflösung des Landsturmes lediglich ihre „Landsturmpflicht“. Der jeweiligen Charge der dem Landsturm angehörenden Mannschaft ist die Bezeichnung „Landsturm“ vorzusetzen, z. B. Landsturminfanterist, Landsturmdragonier, Landsturmkanonier usw.

* **Die Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen.** Bezüglich jener Wehrpflichtigen, welche die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen besitzen und daher zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigt sind, sofern ihnen die Begünstigung oder dieses Recht von zuständiger Seite ausdrücklich zuerkannt wurde, ist im persönlichen und schriftlichen Verkehr sorgfältig zu unterscheiden und die richtige Benennung anzuwenden:

1. Einjährig-Freiwillige. Diese sind auf die Gesamtdienstzeit (1 Jahr präsent 11 Jahre Reserve) verpflichtet;
2. Freiwillige mit dem Rechte zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens: a) auf 3 (Kriegsmarine) 4 Jahre Präsenzdienstzeit; b) auf Kriegsdauer (auch Kriegsfreiwillige) genannt.
3. Landsturmmänner mit dem Rechte zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens. Die ad 1 und 2 Genannten sind „assentiert“, in das Heer „eingereiht“ und „dienstpflichtig“. Die ad 3 Genannten sind vom Landsturm, dem Heere (Landwehr) „zur Verfügung gestellt“ und erfüllen bis zur Auflösung des Landsturmes lediglich ihre „Landsturmpflicht“. Der jeweiligen Charge der dem Landsturm angehörenden Mannschaft ist die Bezeichnung „Landsturm“ vorzusetzen, z. B. Landsturminfanterist, Landsturmdragoner, Landsturmanonier usw.

10./IV. 1915

Die Präsentierung der Neunzehnjährigen.

Die bei der Musterung geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenden, in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1896 haben am 15. April l. J. um 7 Uhr früh zur Präsentierung beim Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A. einzurücken. Präsentierungsort: „Baumgartner Kasino“, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße 275, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn Linien „49 und 52“ sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle: Ober-St. Veit). Verspätung wird zu rechtfertigen sein.

Eintrüden der Neunzehnjährigen.

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1896 haben, soweit sie nach Wien heimatzuständig, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Donnerstag den 15. d. M., halb 8 Uhr früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße, Landstraßer Artilleriefaserne, einzurücken. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein.

* (Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes.) Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat das Ministerium für Landesverteidigung mittels eines kürzlich ergangenen Erlasses den politischen Landesbehörden eröffnet, daß im Kriegszustande nach erfolgter Ausbietung des Landsturmes bis zu seiner Auflösung auf Grund des nach § 4 Landsturmgesetz für diese Zeit existent werdenden besonderen Verpflichtungsverhältnisses außer bei jenen Landsturmpflichtigen, welche ihre Stellungspflicht noch nicht erfüllt haben und deshalb bereits unter die Bestimmung des § 62 B. G. fallen, auch bei allen übrigen Landsturmpflichtigen für die Entlassung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft eine besondere Bewilligung erforderlich ist, die

nur über Allerhöchste Genehmigung erteilt werden kann. Diese Bewilligung ist für alle bezüglich, von der Ausbietung des Landsturmes betroffenen Landsturmpflichtigen ohne Unterschied, ob sie gedient haben oder nicht, zur Dienstleistung herangezogen wurden oder nicht, notwendig. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnisse gegenüber Ungarn.

Beurlaubung von Militärpersonen zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

In der letzten Zeit erhalten die bei der Armee im Felde stehenden Soldaten von ihren Angehörigen zahlreiche Briefe, in denen sie aufgefordert werden, um Urlaub zwecks Bebauung der brach liegenden Felder anzusuchen. Derlei Bitten kann aus naheliegenden Gründen nicht stattgegeben werden.

Urlaube zur Vorsehung landwirtschaftlicher Arbeiten (Weinbauarbeiten) können nur den Landwirtschaft betreibenden, im Hinterlande befindlichen Soldaten bewilligt werden; die näheren Bedingungen hierüber sind bei allen Ersatzkörpern, Anstalten etc. verlautbart worden. Es können also nur die anspruchsberechtigten Soldaten selbst um ihre Beurlaubung zu diesem Zwecke bitten. Gesuche der Angehörigen sind demnach vollkommen zwecklos.

Andererseits sei darauf hingewiesen, daß über Vermittlung der politischen Bezirksbehörden den Besitzern von Liegenschaften, welche nicht imstande sind, diese selbst zu bestellen, aus Soldaten formierte Arbeitspartien unter den gleichfalls bereits verlautbarten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bekanntgabe jener Liegenschaften an die Gemeinde, deren rechtzeitiger Anbau infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge einer anderen durch die Kriegslage hervorgerufenen Verhinderung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter durch die vorgesehenen Maßnahmen allein nicht gesichert werden kann, obliegt den Erntekommissionen.

Die Bestellung und der Anbau dieser Grundstücke ist durch die Gemeinde durchzuführen, welche berechtigt ist, den Ersatz der hiermit verbundenen tatsächlichen Kosten aus dem Ertrage der von ihr angebauten Früchte anzusprechen.

Durch diese in der letzten Zeit getroffenen Verfügungen ist schon genügend Vorkehrung getroffen, daß die Felder der vor

dem Feinde stehenden Soldaten nicht unbestellt bleiben. Diese können daher vollkommen unbesorgt und überzeugt sein, daß die daheim Zurückgebliebenen ihrer Pflicht in jeder Beziehung nachkommen werden.

* (Die militärischen Urlaube zu landwirtschaftlichen Arbeiten.) Die Bestimmungen über die militärischen Urlaube zur Sicherung rechtzeitigen Anbaues finden in der interessierten Bevölkerung noch vielfach eine unzutreffende Auslegung. Es möge also neuerlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Beurlaubung von Mannschaften der Armee im Felde überhaupt nicht erfolgen kann, weshalb auch Gesuche in dieser Richtung zwecklos erscheinen. Für die Bestellung der Felder der vor dem Feinde stehenden Soldaten ist in anderer Weise namentlich durch die in dieser Beziehung den Gemeinden auferlegte Verpflichtung genügend vorgesorgt. Urlaube zu Anbauzwecken — und zwar in der Maximaldauer von vierzehn Tagen — können, soweit dies die einschlägigen militärischen Interessen zulassen, nur an Mannschaften erteilt werden, die dem landwirtschaftlichen Beruf angehören und die bei den im Hinterlande befindlichen militärischen Formationen, Ersatzkörpern, Anstalten usw. dienen. Beurlaubungen dieser Art können, wie bereits mitgeteilt, entweder vom Urlaubswerber mündlich bei dem vorgesetzten Kommando oder aber von seinen Angehörigen im Wege der politischen Behörden erbeten werden. Beim Ministerium für Landesverteidigung direkt eingebrachte Urlaubsgesuche können ebensowenig Berücksichtigung finden, wie Gesuche um Beurlaubung von bei der Armee im Felde stehenden Soldaten.

Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes für Lehrer.

Die „Corr. Wilhelm“ verlautbart:

Jenen Lehrern, die nicht gedient haben oder infolge Superarbitrierung ausgeschieden worden sind und daher gemäß den Einberufungskundmachungen zur Musterung gelangen, steht nach dem Wortlaute der in diesen Landsturmeinberufungskundmachungen diesbezüglich enthaltenen Anordnungen das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens zu.

Das gilt auch für die als Kriegsfreiwillige eingetretenen Lehrer. Dagegen kann den Lehrern, die seinerzeit gemäß § 32 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 um die Ueberführung in die Ersatzreserve ansucht haben und somit für diese und nicht für die Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige optiert haben, das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens nicht zuerkannt werden, weil sie sich eben bereits für die Ersatzreserve entschieden haben. Dies gilt auch für die gemäß § 82 des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 in die Ersatzreserve Eingeteilten, nur insofern diese Lehrer, die also gemäß § 32 des Wehrgesetzes von 1889 oder § 82 des Wehrgesetzes von 1912 in die Ersatzreserve eingeteilt worden waren, während der 21jährigen Dienstzeit in der Ersatzreserve (also während des Zeitraumes, innerhalb dessen sie gemäß § 121 der Wehrvorschriften, erster Teil, den Fortbestand der Begünstigung nachzuweisen haben) auf ihre vorerwähnte Begünstigung ausdrücklich verzichteten. Sie sind bei Ausscheidung aus der Ersatzreserve, sobald die sohin zu erfolgende Anerkennung der Begünstigung rechtskräftig ausgesprochen ist, zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes, und zwar in der Landwehr, heranzuziehen, wobei ihnen die bereits abgeleistete erste militärische Ausbildung in den einjährigen Präsenzdienst einzurechnen ist. Diesen Lehrern steht sonach, wenn sie sich zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes bereit finden wollen, durch den Verzicht auf die Begünstigung des Verbleibens in der Ersatzreserve der Weg frei, als Einjährig-Freiwillige zu dienen. Für jene Lehrer, welche nach Ableistung der zwölfjährigen Dienstpflicht in der Ersatzreserve in den Landsturm gelangt sind, ist jedoch eine solche Möglichkeit nicht geboten, und es kann aus prinzipiellen Gründen für sie keine Ausnahmsverfügung getroffen werden.

18. IV. 1915.

Beförderung der Einjährigen- Mediziner.

Führiche und Sanitätsführiche.

Für die Dauer der Mobilität wird vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Armeekommando, dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister verfügt:

Einjährig-Freiwillige-Mediziner, die als Zugskommandanten verwendet werden, können zu Kadetten, respektive Führichen in der Reserve im Sinne der Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1914, Bräf.-Nr. 13070, ernannt werden.

Einjährig-Freiwillige-Mediziner, die bei der Armee im Felde im Sanitätshilfsdienst verwendet werden, können nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Monaten zu „Sanitätskadetten“, nach mindestens einjähriger Dienstzeit zu „Sanitätsführichen“ in der Reserve ernannt werden.

Eine weitere Beförderung der letzteren vor Erlangung des Doktorgrades ist nicht in Aussicht genommen.

Die Sanitätskadetten (Führiche) tragen die Uniform ihres Truppenkörpers, die Kadetten- (Führichs-) Auszeichnung und die Sanitätsarmbinde.

Bezüglich der Ernennung der Einjährig-Freiwilligen-Mediziner zu Kadetten (Führichen), beziehungsweise zu Sanitätskadetten (Führichen) gelten sinngemäß die Bestimmungen der angeführten Zirkularverordnung.

18. VII. 1915.

Prüfungsurlaube für Einjährig-Freiwillige-Mediziner.

Jenen an den österreichischen Universitäten studierenden Medizinern, die Ende Juli 1914 mindestens neun anrechenbare Semester absolviert und alle vorgeschriebenen Gegenstände gehört oder höchstens noch die Vorlesung aus Augenheilkunde und Geburtshilfe nachzutragen haben, wird zur Erlangung des Doktorats ein Urlaub bis zur Höchstdauer von zehn Wochen vom 12 d. an bewilligt. In diese Zeit von zehn Wochen sind eventuell zur Ablegung der Rigorosen bereits bewilligte Urlaube einzurechnen; eine weitere Erstreckung dieses Termins ist unter keinen Verhältnissen und Umständen zulässig. Mediziner, welche bei Teilprüfungen versagen und infolgedessen innerhalb der Urlaubszeit das Doktorat nicht mehr erlangen können, haben sogleich zu ihrem Truppenkörper ins Feld wieder einzurücken. Diejenigen, welche das Doktorat erlangt haben, rücken zum Ersatzbataillon (Kompagnie) ihres Truppenkörpers ein und erwarten dort ihre weitere Einteilung.

Ausdehnung der Landsturmpflicht.

Vom 18. bis zum 50. Lebensjahre.

Das erste Aufgebot bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres.

Der uns aufgezwungene, seit Monaten fast ohne Unterbrechung in einer Front von bisher nie dagewesener Ausdehnung gegen an Bevölkerungszahl überlegene Gegner tobende Kampf erfordert, soll er mit ungeschwächten Kräften weitergeführt werden, die fortwährende Einsetzung neuer Ergänzungen für die im Felde stehende Armee, um einerseits die erlittenen Verluste wettzumachen, andererseits die Armee in einem Maße zu stärken, daß hiedurch in absehbarer Zeit eine mögliche Ausgleichung gegenüber der bei unseren Feinden bisher so stark in die Erscheinung getretenen zahlenmäßigen Mehrheit stattfindet.

Wir sind daher — und darüber ist sich wohl niemand im Zweifel — in diesem gigantischen Ringen genötigt, all unsere Kräfte einzusetzen, um den Krieg nötigenfalls auch noch durch längere Zeit bis zu einem endgiltigen Erfolg fortführen zu können.

Diese Ueberzeugung hat sich erfreulicherweise auch bei allen Völkern der Monarchie festgesetzt, welche ohne Zaudern unter die Fahnen geeilt sind und, in den in der Geschichte beispiellos dastehenden heftigen Schlachten des Krieges fast Uebermenschliches leistend, der ganzen Welt Bewunderung und Achtung abgerungen haben.

Damit aber der Erfolg der bisherigen großen Anstrengungen nicht in Frage gestellt wird, ist es notwendig, daß auch der weitere Nachschub dauernd sichergestellt werde. Diese Garantie kann aber nur durch die Heranziehung aller verwertbaren Volkskräfte zur notwendigen Ergänzung des Heeres und der Landwehr geboten werden.

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Landsturmpflicht sind jedoch keineswegs ausreichend, um dieses Ziel zu erreichen.

Vergleicht man beispielsweise die zeitliche Ausdehnung der Landsturmpflicht bei uns mit jener der anderen europäischen Staaten, so stehen wir betreffs der Ausnützung des menschlichen Kräfteerreservoirs beinahe an letzter Stelle.

Während z. B. im Deutschen Reich die Landsturmpflicht vom 17. bis zum 45. Lebensjahre, in Frankreich bis zum 48., in Serbien bis zum 50. Jahre reicht, fängt sie bei uns erst mit dem Beginn des Jahres der Vollendung des 19. Lebensjahres an und endet mit dem Ende des Jahres der Vollstreckung des 42. Lebensjahres.

Auch bezüglich der Verwertung des Landsturmes ziehen die geltenden Bestimmungen zu enge Grenzen, durch deren weitere Aufrechterhaltung eminente militärische Interessen geschädigt werden könnten.

So fehlt in unserem Landsturmgesetz eine Bestimmung, wonach auch das zweite, die 38- bis 42jährigen umfassende Aufgebot zur Ergänzung des Heeres und der Landwehr verwendet werden kann: ein Mangel, der sich bei dem großen Werte der periodischen Nachschübe für alle im Felde stehenden Formationen äußerst nachteilig fühlbar macht.

Im Hinblick auf die dargestellten Verhältnisse erscheint es dringend notwendig, einen Ausbau der geltenden Bestimmungen über den Landsturm nach der Richtung eintreten zu lassen, daß einerseits die Landsturmpflicht auf weitere Jahrgänge ausgedehnt und andererseits eine ausgiebigere Ergänzung des Heeres und der Landwehr sichergestellt werde.

Um diesen unabweislichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ist, wie wir erfahren, in Aussicht genommen, die Landsturmpflicht in beiden Staaten der Monarchie in Zukunft schon mit dem Jahre, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, beginnen und bis zum Ende des Jahres der Vollstreckung des 50. Lebensjahres wahren zu lassen.

Auch soll das erste Aufgebot die Jahrgänge bis zur Vollstreckung des 42. Lebensjahres umfassen und die Möglichkeit geboten werden, in ganz besonderen Ausnahmefällen auch die dem zweiten Aufgebot Angehörigen zu Zwecken der Ergänzung des Heeres und der Landwehr heranzuziehen.

Die Schaffung neuer Landsturmategorien bedeutet jedoch keineswegs, daß auch alle diese neuen Kategorien, zugleich, sofort oder auch nur in allernächster Zeit tatsächlich zum Landsturmbienste werden herangezogen werden.

Der ungarische Kommentar.

Die „Budapester Korrespondenz“ meldet: Die gesamte Nation ist sich dessen bewußt, daß im Interesse der erfolgreichen Beendigung des Krieges alles getan werden muß. Die erste Aufgabe ist mithin, dafür Sorge zu tragen, daß an Stelle der Kämpfer, die den Kampf nicht fortsetzen können, neue treten. Der ständige Kampf so großer Kräfte erheischt natürlich erhöhte Ergänzungen sowohl beim Heere wie bei der Honved und dem Landsturm. Das im Wesen mit dem österreichischen Gesetz identische ungarische Gesetz über den Landsturm ermöglicht nicht die volle Ausnützung des Materials, indem es einerseits die Dauer der Landsturmpflicht (vom 19. bis zum 42. Lebensjahre) mit einer verhältnismäßig kurzen Zeit bestimmt, andererseits aber bloß für die erste (19 bis 37) Landsturmklasse die Ergänzung des gemeinsamen Heeres und der Honved durch Landstürmer zuläßt. Die beiden Regierungen mußten daher für die Abstellung dieser Mängel sorgen, zumal auch die übrigen Staaten bezüglich der Ausdehnung des wehrpflichtigen Alters mit Maßnahmen nicht zögern werden.

Mit Rücksicht hierauf unterbreitet die ungarische Regierung am 19. d. im Abgeordnetenhaus eine Gesetzentwurf, mit welcher die Landsturmpflicht schon auf die 18jährigen und auch noch auf die Individuen im Alter von 43 bis 50 Jahren ausgedehnt wird. Die erste Landsturmklasse werden die 18- bis 42jährigen, die zweite die 43- bis 50jährigen bilden. Laut der Gesetzentwurf wird im Rahmen der in derselben enthaltenen Schranken in Zukunft der gesamte Landsturm zur Ergänzung der gemeinsamen Wehrmacht und der Honved in Anspruch genommen werden können. Die zweite Landsturmklasse wird zu Diensten außerhalb des Kampflandes herangezogen werden und zum Dienste auf dem Kriegsschauplatz nur wenn dies besondere Notwendigkeit erheischt.

Das Gesetzwerden der Vorlage bedeutet natürlich noch nicht, daß die neuen Kategorien sofort in Anspruch genommen werden, zumal die Zahl der zu bewaffnetem Dienste auf Grund der jetzigen Gesetze Geeigneten eine so große ist, daß, wie allgemein bekannt, mehrere jüngere Altersklassen garnicht herangezogen wurden.

Die identischen Bestimmungen in Oesterreich werden mittels kaiserlicher Verordnung ins Leben gesetzt werden.

Einstellung von Ungarn in österreichische Regimenter.

Die „Budapester Korrespondenz“ meldet: Die Wechselfälle des jetzigen Weltkrieges legen der Heeresleitung, beziehungsweise der ungarischen Regierung noch eine Pflicht auf. Infolge der Besetzung eines großen Teiles Galiziens und der Bukowina durch den Feind gleich zu Beginn des Krieges konnten die dort zurückgebliebenen Wehrpflichtigen zur Ergänzung der von erwählten Gebieten sich ergänzenden Truppen nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Ergänzung dieser Truppen müßte also aus anderen Gebieten Oesterreichs erfolgen. Nachdem aber Oesterreich diese Ergänzungen ohne Nachteile der sich von dort ergänzenden Truppenkörpern allein zu leisten nicht imstande ist, andererseits aber der Erfolg nicht dadurch aufs Spiel gesetzt werden darf, daß die in Betracht kommenden Korps mangels an Ergänzung eingehen sollen, ergibt sich die kategorische Notwendigkeit, daß ein Teil dieser Ergänzungen von Ungarn geleistet werde, und zwar, da es von militärischem Gesichtspunkte nicht möglich ist, daß in einem oder dem anderem Korps kleinere selbständige ungarische Landsturmmruppenkörper bestehen, kann die Ergänzung zweckmäßig nur in der Weise erfolgen, wenn die beigegebenen ungarischen Landstürmer in die bereits bestehenden Rahmen eingeteilt werden.

Dazu ist jedoch die Heeresleitung wegen des im Wehrgeetze enthaltenen Verbotes ohne gesetzliche Ermächtigung nicht befugt. Die ungarische Regierung wird daher dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf unterbreiten, der es ermöglichen soll, daß die zum Landsturmbdienst verpflichteten ungarischen Staatsbürger in einem der unbedingten Notwendigkeit entsprechenden Maße und für deren Dauer in die aus Galizien und der Bukowina sich ergänzenden gemeinsamen Truppenkörper eingeteilt werden können. Die Ermächtigung gilt nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges. Eingeteilt werden nur solche Landsturmmänner, die eine der bei den erwähnten Truppenkörpern gebrauchten Sprache als Muttersprache sprechen.

Zu dieser außerordentlichen Verfügung wurde die ungarische Regierung außer dem Prinzip der gemeinsamen und gegenseitigen Verteidigung dadurch bewogen, daß in dem jetzigen Kampfe der Monarchie auf Leben und Tod der Erfolg nach Möglichkeit gesichert werden soll.

**Die Einberufung der 20- bis 35jährigen
im Deutschen Reiche.**

Mit Bezug auf die Veröffentlichung der deutschen Botschaft in den gestrigen Tagesblättern betreffend die Einberufung der 20- bis 35jährigen tauglichen Wehrpflichtigen aller Kategorien, sowie auch der unausgebildeten Landsturmpflichtigen dieser Jahrgänge wird hiedurch bekanntgemacht, daß sich die betreffenden reichsdeutschen Wehrpflichtigen behufs Erlangung der Anweisung zur freien Fahrt auf den Eisenbahnen innerhalb der Stunden von 9 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr nachmittags auf dem deutschen Konsulate in Wien, 1. Bezirk, Graben Nr. 12, unter Mitnahme ihrer Militärpapiere einzufinden haben.

***Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes.** Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat das Ministerium für Landesverteidigung mittels eines kürzlich ergangenen Erlasses den politischen Landesbehörden eröffnet, daß im Kriegszustande nach erfolgter Aufbietung des Landsturmes bis zu seiner Auflösung auf Grund des nach § 4 Landsturmgesetz für diese Zeit existent werdenden besonderen Verpflichtungsverhältnisses außer bei jenen Landsturmpflichtigen, welche ihre Stellungspflicht noch nicht erfüllt haben und deshalb bereits unter die Bestimmung des § 62 W.G. fallen, auch bei allen übrigen Landsturmpflichtigen für die Entlassung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft eine besondere Bewilligung erforderlich ist, die nur über Allerhöchste Genehmigung erteilt werden kann. Diese Bewilligung ist für alle begünstigten, von der Aufbietung des Landsturmes betroffenen Landsturmpflichtigen ohne Unterschied, ob sie gedient haben oder nicht, zur Dienstleistung herangezogen wurden oder nicht, notwendig. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnisse gegenüber Ungarn.

20. IV. 1915.

* (Schießkurs für die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge.) Die Landsturmschützenschule des Wiener Schützenvereines eröffnet in den nächsten Tagen einen neuen Kurs für die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge, zu dem bereits schon Anmeldungen vorliegen. Die an Wochentagen abends und an Sonntagen vormittags sowohl auf der Kapselschießstätte im Café Frank als auf der Schießstätte des Wiener Schützenvereines, 2. Bezirk, Wagramerstraße, stattfindende Ausbildung erstreckt sich auf das Exerzieren und Schießen. Die Teilnahme an diesen Übungen sichert den Wehrpflichtigen wesentliche Begünstigungen im Militärdienste zu, die namentlich für die älteren Jahrgänge eine höchst beachtenswerte Erleichterung bedeuten. Aufnahmeberechtigt sind auch die Landsturmpflichtigen der jüngeren Jahrgänge vom 18. Lebensjahre angefangen. Anmeldungen werden kostenlos in der Schützenkanzlei, 9. Bezirk, Kolingasse 17, von 8 bis 5 Uhr nachmittags an Wochentagen entgegengenommen.

Geistliche Jurisdiktion über Landwehr-, Landsturm- und Gendarmeriepersonen.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat vor kurzem an alle Landesstellen folgenden Erlaß gerichtet:

„Um aufgetauchte Zweifel über die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit und über die Zugehörigkeit zu den gesetzlich bestimmten Matrikelführern zu beheben, wird für Kriegsdauer verfügt:

1. Alle bei der Landwehr (beim Landsturm) im Hinterlande verwendeten Personen des Heeres unterstehen während der Zeit dieser ihrer Verwendung der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikelführern.

2. Alle Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, dann die Landsturmwachbataillone unterstehen jederzeit der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikelführern, ausgenommen jene Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, die sich in ausgerüsteten festen Plätzen befinden oder dorthin verlegt werden. Diese Ersatzkörper unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

3. Landsturmpflichtige oder auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogene Zivilarbeiter unterstehen im Hinterlande der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikelführern. Bei der Armee im Felde und im Etappenraume verwendete derartige Arbeiter unterstehen dagegen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

4. Die Landsturm-Territorialbrigaden unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung im Armees- (Etappen-) Bereiche oder im Hinterlande jederzeit der militärgeistlichen Jurisdiktion. Die bei diesen Brigaden eingeteilten Landwehrgeistlichen erhalten ihre Jurisdiktionsdekrete vom apostolischen Feldvisariat ausgestellt. Die katholischen Geistlichen dieser Brigaden unterstehen in Seelsorgeangelegenheiten, solange diese Brigaden einem Armeekommando unterstehen, dem Feldsuperior des betreffenden Armees- Etappenkommandos. Wird jedoch eine solche Brigade im Hinterlande verwendet, dann unterstehen diese Geistlichen dem Feldsuperior (Feldsuperioratsleiter) jenes Militärkommandos, in dessen Amtsreich sich das Brigadekommando befindet.

5. Im Hinterlande sich vorübergehend aufhaltende, nicht in Militär-sanitätsanstalten (Sanitätsanstalten der freiwilligen Sanitätspflege) befindliche, im Grundbuchstande von zur Armee im Felde gehörigen Unterabteilungen stehende Landwehr- (Landsturm-) Personen unterstehen so lange der

militärgeistlichen Jurisdiktion, der sie bisher angehört, als sie nicht etwa zu einem Ersatzkörper (einschließlich der Refonvaleszentenabteilung) eingerückt sind. Mit dem Tage der Einrückung zum Ersatzkörper (einschließlich der Refonvaleszentenabteilung) sind sie gleich den zum Ersatzkörper aus Sanitätsanstalten eingerückten Landwehr- (Heeres- und Landsturm-) Personen dorthin jurisdiktionszuständig, wohin der Ersatzkörper jurisdiktionszuständig ist.

6. Kranke und verwundete Landwehr- (Landsturm- und Gendarmerie-) Personen oder zur Krankenpflege kommandierte Landwehr- (Landsturm-) Personen unterstehen für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Militär-sanitätsanstalten (Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege mit eigener Militärseelsorge) des Hinterlandes der militärgeistlichen Jurisdiktion, in Landwehrspitälern (Landwehr-Marodenhäusern, Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge, privaten oder öffentlichen Zivilspitälern) befindliche derlei Personen der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matrikelführern.

7. Die Feldgendarmerie und das sonstige bei der Armee im Felde eingeteilte Gendarmeriepersonal, dann das Gendarmeriedetachement im Marinearsenal in Pola unterstehen der militär- (marine-) geistlichen Jurisdiktion, die gesamte übrige Gendarmerie untersteht der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matrikelführern.

Die Ausdehnung der Landsturmpflicht.

Der dem ungarischen Abgeordnetenhaus unterbreitete Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung des Landsturmgesetzes hat folgenden Wortlaut:

§ 1. An Stelle des § 2, erster Absatz des Gesetzartikels XX vom Jahre 1886 treten die folgenden Bestimmungen:

Zum Landsturmdienste sind alle ungarischen Staatsbürger, welche im allgemeinen oder auch nur zu Landsturmdiensten die erforderliche Wehrfähigkeit besitzen, und weder der gemeinsamen Wehrmacht, noch der Landwehr angehören, vom Beginne jenes Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet.

Für jene jedoch, die vor Inkrafttreten des Gesetzartikels XXX vom Jahre 1912 vor der Vollendung des 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, sowie für jene, deren Landsturmpflicht gemäß § 80, zweiter Absatz des jetzt erwähnten Gesetzes bereits mit dem vollendeten 40. Lebensjahr zu enden gehabt hätte, endigt die Landsturmpflicht mit dem Ende des Jahres, in dem sie ihr 47. Lebensjahr vollenden.

§ 2. Die im § 8, letzter Absatz des Gesetzartikels XXX vom Jahre 1912 und im § 3, vierter Absatz des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1912 bezüglich des Landsturms enthaltenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3. An Stelle des § 3 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1886 treten folgende Bestimmungen:

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach § 1 dieses Gesetzes landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollenden.

Das zweite Aufgebot umfaßt die landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginn des Jahres, in dem sie ihr 43. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem ihre Landsturmpflicht abläuft.

§ 4. An Stelle des § 5, dritter Absatz des Gesetzartikels 20 vom Jahre 1886 treten folgende Bestimmungen:

Bei außerordentlichem Bedarfe, namentlich, wenn im Verlaufe eines Krieges die zur Ergänzung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr bestimmte Reserve und Ersatzreserve nicht ausreicht, kann der ganze Landsturm — und zwar wenn die Einteilung zu dem

gemeinsamen Heere erfolgt, bei Einteilung im Sinne des § 36, Punkt 3, des Gesetzartikels 30 vom Jahre 1912 — auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes in Anspruch genommen werden.

Zu dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Zwecke können die dem zweiten Aufgebote des Landsturms Angehörigen nur ausnahmsweise herangezogen werden.

§ 5. Zwischen die §§ 10 und 11 des Gesetzartikels 20 vom Jahre 1886 werden als neuer Paragraph folgende Bestimmungen eingeschaltet:

Wer den auf Grund des Gesetzartikels 20 vom Jahre 1886, ferner den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgesetzten Meldepflichten nicht entspricht, begeht, insofern seine Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung und sonach insbesondere nicht unter die Bestimmungen des Gesetzartikels 21 vom Jahre 1890 fällt, eine Uebertretung und wird mit Arrest bis zu 15 Tagen und mit Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft.

Die in dem § 75, erster und dritter Absatz, § 76, erster und fünfter Absatz, § 77, erster, zweiter und fünfter bis achter Absatz, und in den §§ 78 und 79 des Gesetzartikels 30 vom Jahre 1912 enthaltenen Bestimmungen sind auf die vorangehenden Absätze, sowie auf die im § 2 des Gesetzartikels 37 vom Jahre 1893 erwähnten Uebertretungen sinngemäß anzuwenden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge wird der Landesverteidigungsminister betraut.

B u d a p e s t, 20. April 1915.

Baron Samuel Hazai m. p.
kön. ung. Landesverteidigungsminister.

In dem Motivenberichte zu dieser Gesetzesvorlage heißt es:

Der beispiellos große und zähe Kampf, welcher zwischen uns und unseren an Bevölkerungszahl überlegenen Gegnern in einer Ausdehnung von mehreren hundert Kilometern fast unausgesetzt anhält, erfordert die volle Ausnützung unserer Kräfte. Es ist unsere Pflicht, alles daran zu setzen, diesen Kampf — wenn es so kommen sollte — lange Zeit und mit ungeschwächten Kräften fortführen zu können.

Die auf Grund der Wehr- und Landsturmgesetze zur Verfügung stehende Zahl an Wehrpflichtigen sichert die Erhaltung der Kriegsstände der Truppen wohl noch für längere Zeit, immerhin scheint es aber zweck-

mäßig, schon jetzt Verfügungen zu treffen, welche uns befähigen, einen eventuell sehr lange andauernden Krieg mit Erfolg beenden zu können.

Die Mehrzahl der Achtzehnjährigen besitzt bei den allgemeinen Gesundheits- und leichteren Lebensverhältnissen schon die notwendige Körperkraft zur Wehrfähigkeit. Auch steht es außer Zweifel, daß die über 43 Jahre alten Männer zum größten Teil noch körperlich derart rüstig sind, daß sie, wenn notwendig, auch in der Front, zumindest aber zu Diensten außerhalb der Front verwendet werden können. Im letzteren Falle werden jene jüngeren Leute, welche derzeit diese Dienste versehen, an die Front gesendet werden.

Zur Begründung der Bestimmung, daß von nun an, so weit notwendig, der ganze Landsturm zur Ergänzung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr verwendet werden kann, wird ausgeführt: Vom militärischen Standpunkte ist es unerlässlich, die Formationen des gemeinsamen Heeres und der Landwehr, welche alterprobt und gefestigte Kadets besitzen, während eines langen Krieges dauernd zu erhalten, und es wäre ein nicht zu verantwortender militärischer Fehler, neue Landsturmformationen zu bilden, welche erprobte Kadets nicht besitzen, und zwar umsomehr, als solche neue Landsturmformationen den Fortbestand der einen viel größeren militärischen Wert besitzenden Formationen des gemeinsamen Heeres und der Landwehr gefährden würden.

**Antwort des Armeoberkommandanten auf die
Depeſche des Magnatenhauſes.**

Auf das Begrüßungstelegramm des Präſidenten des Magnatenhauſes langte vom Armeoberkommandanten Erzherzog Friedrich folgendes Antworttelegramm ein:

Seiner Excellenz dem Präſidenten des Magnatenhauſes
Baron Samuel Joſika.

Mit tiefer Rührung und aufrichtigem Stolze empfang ich die von patriotiſcher Begeiſterung tief durchdrungene Anerkennung und den Ausdruck des Vertrauens, welche Eure Excellenz im Namen des ungarischen Magnatenhauſes an der Schwelle Ihrer neuen Arbeit an mich richteten. Mit dankbarem Herzen erſuche ich im Namen unſerer tapferen Heere Eure Excellenz, dem Magnatenhauſe für ſeinen Beſchluß meinen aufrichtigſten und innigſten Dank ausſprechen zu wollen. Meine heldenhaften Soldaten werden in der Verteidigung des geliebten Vaterlandes unentwegt mit ungeſchwächter Kraft und Bogeiſterung gemeinſam mit dem treuen Verbündeten ihre heilige Pflicht erfüllen, und feſt iſt unſer Vertrauen, daß wir durch Niederklämpfung der Feinde unſerem ſchönen Vaterlande einen ſegensreichen Frieden ſichern werden.

Armeoberkommandant Feldmarſchall Erzherzog
Friedrich.

Ernennung zu Fähnrichen in der Reserve und zu Kadetten in der Reserve

„Streffleurs Militärblatt“ teilt mit:

Die Beförderung der Einjährig-Freiwilligen, die den Präsenzdienst im Jahre 1914 beendet haben, zu Fähnrichen in der Reserve hat erst auf Grund der Dienstleistung vor dem Feinde, also durch die Kommandanten der im Felde stehenden Formationen, zu erfolgen. Nach demselben Grundsatz können die zur Beförderung geeigneten Einjährig-Freiwilligen, die den Präsenzdienst im Jahre 1914 oder 1915 angetreten haben — auf den Bedarf an Subalternoffizieren und Fähnrichen — nur zu Kadetten in der Reserve ernannt werden, und zwar erst nach ihrer Einteilung in Marschformationen (Ergänzungstransporte); die Beförderung zum Fähnrich in der Reserve ist unbedingt den Kommandos der im Felde stehenden Formationen vorbehalten.

Die gleichen Grundsätze werden bei der Ernennung (Beförderung) der zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten freiwillig oder auf Kriegsbauer assentierten Wehrpflichtigen eingehalten.

Adjustierungsänderungen.

Das heute erschienene „Streffleur-Militärblatt“ verlautbart:

Die Heeresverwaltung sah sich seit Kriegsbeginn vielfach veranlaßt, Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, welche von den bis dahin vorgeschriebenen Sorten abweichen. Um die wichtigsten Änderungen allgemein bekanntzumachen, hat das Kriegsministerium eine Liste angelegt, deren Veröffentlichung wir heute beginnen und die nach Bedarf fortgesetzt wird.

Die endgültige Normierung einzelner von diesen Adjustierungsänderungen bleibt einer späteren Zeit vorbehalten; es werden demnach auch die Bestimmungen der Adjustierungsvorschrift durch die gegenwärtigen Verfügungen nicht außer Kraft gesetzt. Bemerkenswert sei, daß vom Armeeeoberkommando (den Armeekommandos) auf Grund des ihnen durch die sinngemäße Auslegung der Adjustierungsvorschrift zustehenden Rechtes verschiedene Adjustierungs-erleichterungen, beziehungsweise Änderungen angeordnet wurden. Diese Änderungen behalten für den Bereich der Armee im Felde volle Gültigkeit.

Personen, die von der Armee im Felde ins Hinterland gelangen, haben sich selbstverständlich den hier geltenden Adjustierungsbestimmungen zu unterwerfen.

Die Änderungen sind:

1. Bekleidung.

Kappe: Form wie bisher. Farbe Feldgrau (mit grünem Unterton). Köschchen und Knöpfe matt, meist aus Zink, Steinnuß, Holz oder Spiermaße. Schirm in gleicher Farbe wie die Kappe.

Bluse: Feldgrau. Knöpfe matt.

Mantel: Feldgrau. Futter auch aus Doppelstoffen (Kommerzware) und mit Aermeln. Knöpfe matt.

Beinkleider: Feldgrau. Ungarische Hose ohne Verschnürung (Schnitt und Form wie die Artilleriehose).

Hosenriemen: Auch aus Gurtenstoff, Schweinsleder etc.

Schwarzgrau entsprach als Schutzfarbe weniger gut.

Schuhe: Jene neuerer Erzeugung (statt Befestigung) mit Eisenstiften durchgenagelt und imprägniert. Für Hinterlandsformationen wurden auch selbstgebrauchbare Schuhe beschafft. Die Schuhe und andre Sorten, die lediglich für Hinterlandsformationen geeignet sind, werden von nun an von den Monturdepots (vorkommenden Falles auch anderwärts) mit einem starken roten Querstrich markiert.

2. Rüstung.

Rucksack: Aus Halbleinen. Ungefähr 68 Zentimeter breit, 52 Zentimeter hoch. Tragbänder 7 Zentimeter breit. Außen 2 Taschen. Der Rucksack trat an Stelle des Tornisters; Beschaffung der Rucksäcke in so großen Mengen erwies sich als undurchführbar. Auch ist die Konstruktion des Tornisters für die beschleunigte Massenerzeugung zu kompliziert.

Leibriemen: Wird nur mit Schnalle (in der Form des Kavallerieleibriemens) erzeugt. Der Infanterieleibriemen mit Schließhaken und Schild gelangt im Hinblick auf die Schonung der Messingvorräte nicht zur Beschaffung.

Riemenzeug im allgemeinen: Wird bei Ledermangel vorübergehend auch aus Ersatzlederarten und Gurtenstoff erzeugt.

Patrontaschen: Wurden auch aus Stahlblech erzeugt. Form nur einzellig (ähnlich der Kavalleriepatrontasche), zur Schonung der Ledervorräte und wegen rascherer Beschaffung.

3. Feldgeräte.

Kochschalen und Eßschalen: Werden aus emailliertem Eisenblech erzeugt, zur Schonung der Zinnvorräte.

Feldflasche: Ist nunmehr für alle Truppen aus emailliertem Eisenblech. Form künftig einheitlich, ähnlich der bisherigen Kavalleriefeldflasche, Inhalt $\frac{1}{2}$ Liter.

Brottsack: Tragband jetzt 5 Zentimeter breit. Es werden auch von der Vorschrift abweichende Muster beschafft.

Zugslaterne: Auch zusammenklappbares Modell (dieses nur für Kerzenbeleuchtung). Probe-weise gelangt auch eine kleine Zeltlaterne, zugleich Stalllaterne zur Beschaffung (Taschenlaterne für Brennöl).

Zugslaternenfutteral: aus Holz, zugleich Kerzenbehälter.

Zeltblatt: Neben der normierten rhombischen Form auch viereckige Zeltblätter (deutsche Form) in Verwendung. Stoffe und Farbe zum Teil von der Vorschrift abweichend. Viereckige Zelte ließen sich rascher erzeugen.

Spatenfutterale: Aus Eisen, beziehungsweise Stahlblech. Verschiedene Muster, zur Schonung der Ledervorräte und im Interesse der raschen Beschaffung.

Beilspitzenfutterale: Lederbestandteile durch Eisenblech, beziehungsweise Gurtenstoff ersetzt, zur Schonung der Ledervorräte.

4. Sonstiges.

Schnallen und Ringe, Beschläge und sonstige kleine Bestandteile: Werden zum meist aus Eisen oder Zink und Zinklegierungen erzeugt, in Form und Größe auf wenige Muster reduziert. Statt Verzinnung vielfach Anstrich (insbesondere Eisenlack), zur Schonung der Messing-, Aluminium- und Zinnvorräte und im Interesse vereinfachter Erzeugung.

Dose: Für Kaffeeconserven (auch für die Verwahrung anderer Nahrungsmittel, wie Butter etc. geeignet), um die Zerbröcklung und Verweichung der vom Manne getragenen Kaffeeconserven hintanzuhalten.

Sattel: An Stelle der Sättel mit starren gelagerten Sätteln mit beweglichen Seitenblättern zur Beschaffung, und zwar M 14 mit hölzernen, M 15 mit stählernen nachgiebigen Seitenblättern. M 14 stimmt im allgemeinen mit dem Sattel M 6 überein. M 15 stand bereits im Frieden bei der Kavallerie probe-weise in Verwendung.

Einberufung bayrischer Wehrpflichtiger in Oesterreich-Ungarn nach Bayern.

Die königlich bayrische Gesandtschaft in Wien teilt uns mit:

In Uebereinstimmung mit dem jüngst erlassenen Rückkehrbefehl der deutschen Reichsregierung werden die nachbenannten Kategorien der in Oesterreich-Ungarn sich aufhaltenden bayrischen Militärtauglichen aufgefordert, unverzüglich nach Bayern zurückzukehren und sich beim nächsterreichbaren Bezirkskommando zu melden:

Einzurücken haben:

1. die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in diesem Jahre ihr 20. bis 35. Lebensjahr vollenden;
2. alle sonstigen tauglichen Wehrpflichtigen (Militärpflichtige, Beurlaubtenstand, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und ausgebildeter Landsturm) bis zum 45. Lebensjahre.

Passnotizen, welche dem Inhaber einen gesonderten Einrückungsbefehl in Aussicht stellen, sind hiemit ungültig.

Nicht betroffen vom Rückkehrbefehl sind die vom Kriegsministerium und die wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten Wehrpflichtigen.

Behufs Erlangung der Anweisung zur freien Fahrt auf den Eisenbahnen haben sich die in Wien wohnhaften Einrückenden vormittags zwischen 9 und 12 Uhr auf der königlich bayrischen Gesandtschaft, 1. Bezirk, Serrengasse Nr. 9, einzufinden und ihre Militärpapiere mitzubringen. Für die übrigen Einberufenen genügt der Vorweis der Militärpapiere zur Erlangung der Freifahrt.

Rehabilitierung ehemaliger Offiziere

Wie wir erfahren, hat der Kaiser genehmigt, daß ehemalige Offiziere, die ihre Charge zur Vermeidung des ehrenrätlichen Verfahrens abgelegt oder diese infolge eines Ehrenratsbeschlusses verloren haben, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen durch das Kriegsministerium der Allerhöchsten Gnade behufs Wiederverleihung der früher bekleideten Charge empfohlen werden können. Dies bezieht sich nur auf solche ehemalige Offiziere, welche zum Frontdienst eingerückt sind und sich vor dem Feinde als tapfere Kämpfer bewährt haben.

Die Gesuche um Rehabilitierung sind bei den Truppentörpem, wo der Betreffende eingerückt ist, einzubringen.

In ähnlicher Weise erfolgt auch die Rehabilitierung ehemaliger Offiziersaspiranten während des Krieges.

Der Besuch von Militärpersonen in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien ist untersagt. Vom Kommando der Balkanstreitkräfte wurde das Verbot erlassen, daß Militärpersonen, welche sich im Armeebereiche befinden, den Besuch ihrer Angehörigen empfangen. Reisen nach Bosnien, der Herzegowina und Dalmatien zum Zwecke solcher Besuche können daher bis auf weiteres nicht unternommen werden. Personen, die in dieser Absicht in eines der genannten Länder zu gelangen versuchen, werden an der Landesgrenze zurückgewiesen und müssen unverrichteter Dinge heimkehren.

Einberufung des sächsischen Landsturmes.

Die sächsische Gesandtschaft teilt uns mit: Die von der kaiserlich deutschen Botschaft unter dem 18. d. bekanntgegebene Verordnung der deutschen Regierung, daß alle sich noch in Oesterreich-Ungarn aufhaltenden deutschen Militärtauglichen und zwar die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in diesem Jahre das 20. bis 35. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, sowie alle sonstigen tauglichen Wehrpflichtigen (Militärpflichtige, Beurlaubtenstand, Ersatzreserve, ausgebildeter Landsturm) vom 20. bis 45. Lebensjahre unverzüglich nach Deutschland zurückzukehren haben, gilt in gleicher Weise auch für die dem Königreich **Sachsen** angehörigen Militärtauglichen.

* (Bescheinigungen für Wehrpflichtige in auswärtigen Staaten.) Um jenen Wehrpflichtigen, welche durch die aus dem Kriegszustande sich ergebenden Verhältnisse unverschuldeterweise verhindert wurden, dem erhaltenen Einberufungsbefehle Folge zu leisten, nach Eintritt normaler Zeiten die Rechtfertigung ihres Versäumnisses zu ermöglichen, hat das Ministerium des Aeußern auf Ersuchen des Kriegsministeriums die l. u. l. Vertretungsbehörden in Turazzo, Washington, Buenos Aires, Rio de Janeiro, Santiago, Peking, Athen, Mexiko, Lissabon, Teheran, Bangkok, Madrid, Konstantinopel, Haag, Rom (Quirinal) und Kopenhagen beauftragt, allen jenen Wehrpflichtigen, welche sich bei den l. u. l. Vertretungsbehörden gemeldet haben, beziehungsweise noch melden, soweit dies nicht ohnedies schon geschehen ist oder geschieht, über die erfolgte Anmeldung sowie über die eventuell vorliegende Unmöglichkeit, die Heimreise anzutreten, schriftliche Bescheinigungen, in denen der Tag der Anmeldung einzutragen ist, auszufolgen. Diese Bescheinigungen hätten den Zweck, den Betreffenden seinerzeit die Rechtfertigung vor den zuständigen Militärbehörden zu erleichtern.

* (Belehrung der Mannschaft über die Schädlichkeit und Folgen übermäßigen Alkoholgenusses.) Der Militär- und Landwehrstationskommando-Befehl verlautbart: Es ist eine irrige Anschauung, daß der Genuß alkoholischer Getränke die Leistungsfähigkeit des Körpers hebt; im Gegenteil, wer nicht oder sehr mäßig trinkt, wird den Anforderungen des militärischen Dienstes weit mehr gewachsen sein, wird ausdauernder marschieren und besser schießen können. Uebermäßiger Alkoholgenuß schwächt die physische Kraft, Willensstärke und Widerstandsfähigkeit des Soldaten; er gaukelt — selbst bei nicht übermäßigem Grade — dem Betreffenden vor, daß seine Leistungen bessere seien, wogegen tatsächlich, selbst Tage nach dem Genuße, die Leistungen hinter jenen zurückbleiben, die bei Vermeidung des Alkohols regelmäßig zu erwarten sind (durch zahlreiche praktische Versuche, insbesondere im Schießen, erhärtet). Der Alkohol ist nicht selten die Ursache zur Vernachlässigung des Dienstes, zur Disziplinlosigkeit und grober Pflichtverletzung. Uebermäßiger Alkoholgenuß ist im höchsten Grade verderblich für die Gesundheit des Einzelnen. Pflicht aller Offiziere ist es, ihre unterstehende Mannschaft in diesem Sinne wiederholt und eindringlich zu belehren, sie zur Enthaltbarkeit von übermäßigem Alkoholgenuß anzuhalten, vor Bekannten und Unbekannten zu warnen, die die Mannschaft „auf ein Glas Bier oder Wein“ einladen, wobei aus dem „Glas“ oft ein Zechgelage wird. Durch fortgesetzte Einwirkung muß angestrebt werden, schädliche Einflüsse von der Mannschaft fernzuhalten.

**Anbau-Urlaube für Landsturmpflichtige
Arbeiter.**

Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß der Erlaß, betreffend die Gewährung von Anbau-Urlauben sinngemäß auch auf alle im Hinterlande befindlichen Landsturmpflichtigen und nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommenen Arbeiter Anwendung zu finden habe.

* (Ausbildung der Mannschaften in der Verbandlehre.)
Ein Erlaß des Kriegsministeriums besagt: Die bei der Feldarmee gemachten Erfahrungen erfordern es dringend, daß jeder Mann des Gefechtsstandes mit den Regeln der ersten Hilfeleistung bei Kriegsverletzungen, insbesondere aber mit dem Anlegen von Verbänden vertraut gemacht und über die Abwehr der Wundinfektion belehrt werde. Demnach wird angeordnet, daß die in Ausbildung begriffenen Heeresersatzgruppen in dieser Beziehung speziell im Gebrauche des Verbandspäckchens praktisch und gründlich geschult werden.

30. VII. 1915.

Einreichung der Superarbitrierten in Rekonvaleszentenabteilungen.

Die „Strauer Zeitung“ meldet: Wie amtlich mitgeteilt wird, werden von nun an während des Krieges Mannschafspersonen, welche vom Militärarzte als „derzeit untauglich“ klassifiziert wurden und keinen Anspruch auf eine Invalidenpension besitzen, der Superarbitrierung nicht unterzogen, sondern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstuntauglichkeit den bei unseren Ersatzbattalionen bestehenden „Rekonvaleszentenabteilungen“ übergeben. Diese Verfügung des Kriegsministeriums besitzt rückwirkende Kraft.

Es werden auch alle schon seit Beginn des Krieges im Superarbitrierungswege als „derzeit untauglich“ beurlaubten und mit einer Invalidenpension nicht beteiligten Mannschafspersonen insofern von dieser Verfügung betroffen, daß sie auf „s o f o r t“ einberufen werden. Die Einberufenen sind zur gebührenfreien Fahrt auf den Bahnen und Dampfschiffen der Monarchie, und zwar nur vom Aufenortsorte bis in den Einberufungsort berechtigt. Sie müssen sich bei den Fahrkartenausgabestellen der Bahnen und Dampfschiffgesellschaften mit ihren Militärpapieren (Einberufungskarte oder Militärschein, Landwehrschein, Militär-, Landwehr-, Landsturmpaß zc.) und wenn sie keines dieser Papiere haben sollten, mit einem Beurlaubungsschein des Gemeindevorstehers ausweisen und das Dokument abstempeln lassen.

Einrücken der affinierten Landsturm- pflichtigen.

Die gegenwärtig im Zuge befindliche Musterung der in den Jahren 1873 bis 1877 geborenen Landsturmpflichtigen wird am 6. Mai d. J. beendet.

Die hierbei zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen werden nunmehr zur Dienstleistung herangezogen werden, und zwar haben sich die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft — ob sie nun in Oesterreich oder Ungarn der Musterung unterzogen wurden — sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen sind oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses enthoben wurden, am 15. Mai d. J. bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr (Landesschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, während die in Oesterreich gemusterien ungarischen Staatsbürger Einberufungslisten zugestellt erhalten werden.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Spannen), dann ein Gzeug und ein Ggefäß, sowie Proprätaien (Fußrequisiten etc.) mitzubringen. Diese Gegenstände werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Die Einrückenden sind gegen Vorweisung des Landsturm-Legitimationsblattes, das diesfalls vor Antritt der Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abgestempelt werden muß, zur freien Eisenbahnfahrt in den Einrückungsort, jedoch bei Ausschluß von Schnellzügen, berechtigt.

Die übrigen Bestimmungen über die Einrückung sind aus der demnächst zur Ausschreibung gelangenden Einberufungskundmachung zu entnehmen.

Die bei der Musterung geeignet befundenen bosnisch herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der dritten Reserve haben ebenfalls am 15. Mai zu dem nach ihrem Aufenthaltsorte zuständigen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Wie wir erfahren, besteht die Absicht, bei einem Teile der Ersatzkörper, sofern sich daselbst ein Ueberschuß zeigt, eine Anzahl der Einrückenden für kurze Zeit rüdzulassen, wobei in erster Linie die ältesten Jahrgänge, beim Vorhandensein berücksichtigungswertter Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit des Feldanbaues, aber auch Jüngere in Betracht kommen werden.

Schaffung der Landsturmingenieurleutnantscharge.

Wien, 1. Mai.

Mit kaiserlicher Entschliessung vom 22. März wurde die Verleihung der Landsturmingenieurleutnantscharge auf Kriegsbauer an jene Ingenieure und Architekten, welche eine technische Hochschule absolviert haben und während des Krieges entsprechend ihren Fachkenntnissen dauernd im Dienste der Heeresverwaltung verwendet werden, verfügt.

Die in Betracht kommenden eingerückten Ingenieure und Architekten haben, wenn sie die Ernennung zu Landsturmingenieurleutnants anstreben, die Hochschulbildung ihrem unmittelbar vorgesetzten Kommando (Behörde, Anstalt usw.) dokumentarisch nachzuweisen, welches sie höhererorts zur Ernennung beantragt. Sollte dies aber bei der Armee im Felde oder in den unter feindlicher Einwirkung stehenden Plätzen unmöglich sein, so kann auf Grund einer auf Ehre und Pflicht abgegebenen Versicherung, und zwar in Oesterreich über die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung einer technischen Hochschule; in Ungarn über den Besitz eines auf Grund der Absolvierung einer technischen Hochschule erhaltenen

Ingenieur-, beziehungsweise Architektendiploms, ihre Ernennung zu Landsturmingenieurleutnants durch den Armeekommandanten (Kommandanten selbständig operierender Armeekorper) erfolgen.

Sollten sich unter den Anspruchsberechtigten ehemalige Offiziere, beziehungsweise Offiziersaspiranten, welche sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht haben, oder ehemalige Militärzöglinge befinden, welche wegen einer ehrenrührigen Handlung aus der Militärerziehung strafweise entfernt wurden, so haben dieselben keinen Anspruch auf die Ernennung zu Landsturmingenieurleutnants. Auch ehemalige Offiziere, welche die Charge abgelegt haben, um einer ehrenrührigen Untersuchung zu entgehen, haben keinen Anspruch auf die Ernennung zu Landsturmingenieurleutnants.

Die seit Beginn des Krieges bereits zu Landsturmingenieuren (Landsturmbesamten der ersten Rangklasse) Ernannten können, wenn sie den vorzitierten Bedingungen der Absolvierung der technischen Hochschule usw. entsprechen, über ihre Bitte bei der Armee im Felde von den kompetenten Stellen zu Landsturmingenieurleutnants übersezt, beziehungsweise im Hinterlande von den Militärkommandos dem Landesverteidigungsministerium hiesür beantragt werden. Eine weitere Beförderung von Landsturmingenieurleutnants zu Oberleutnants ist mit Rücksicht auf den Umstand, als es sich hier um nichtgediente Personen handelt, ausgeschlossen.

Abjustierung: Die der Landsturmingenieure, jedoch mit Offiziersdistinktion und Offiziersporteeve. Offiziersdiener: Auf einen Offiziersdiener in Person haben, analog den Landsturmingenieuren, nur die im Bereiche der Armee im Felde (Operations-, beziehungsweise Stappenraum) verwendeten Landsturmingenieurleutnants Anspruch. Hiesü dürfen diesen nur zu Hilfsdiensten klassifizierte Landsturmbesamte zugewiesen werden. Die im Hinterlande in Dienstleistung stehenden Landsturmingenieurleutnants haben auf eine Offiziersdienergebühr überhaupt keinen Anspruch.

Erklärungen des Ministers des Innern und des Landesverteidigungsministers.

Unter Führung des Abgeordneten Gatti sprach gestern eine Abgeordnetendeputation beim Minister des Innern Freiherrn v. Seibold sowie im Landesverteidigungsministerium vor. Betreffs der Brotnot unter den industriellen Arbeitern verlangte die Abordnung für diese eine Erweiterung der Brotkarte oder Freigabe der bisher unter der Brotkarte gestellten Maismahlprodukte oder Beschaffung sonstiger für die Volksernährung zweckmäßiger Nahrungsmittel.

Minister Freiherr v. Seibold versicherte, daß er der vorgebrachten Angelegenheit unausgesetzte Fürsorge zuwenden und daß er hoffe, demnächst größere Mengen von Speisekartoffeln zur Verfügung stellen zu können. Wegen Erhöhung der den Arbeitern zuzuwiesenden Brotmengen wird in allernächster Zeit die Frage gelöst werden, ob, wie dies schon jetzt innerhalb der Familie erfolgt, ebenso ein Ausgleich von Mehr- und Minderbedarf im Kreise der Gemeinde vorzunehmen wäre. Hierbei käme in Betracht, daß Bessergestellte, welche die ihnen zugewiesene Brot-, beziehungsweise Mehlmenge nicht vollständig benötigen, den Rest nicht für sich beziehen, sondern zur Erhöhung der den Arbeitern zuzuteilenden Brotmengen freigeben.

Betreffs der im ungarischen Budget eingestellten Zuschüsse zu den Invaliden- und Hinterbliebenenpensionen erhielt die Abordnung die Aufklärung, daß diese Zuschüsse noch nicht das seinerzeit in Aussicht gestellte, für beide Reichshälften festgesetzte Provisorium darstellen, sondern daß über die Regelung in Oesterreich noch weitere Beratungen gepflogen werden. Vorläufig verbleibt es bei der vor einigen Wochen angeordneten verlängerten Auszahlung der Verpflegungspauschalen und der Unterhaltsbeiträge.

Im Landesverteidigungsministerium brachte die Abordnung die Stellung sämtlicher freiwilliger Militärarbeiter unter das Kriegsleistungsgesetz zur Sprache, da diese für die Angehörigen der Arbeiter überaus wichtige Angelegenheit einer einheitlichen Regelung bei den verschiedenen Kommanden entbehrt. In dieser Frage stehen die Verhandlungen, wie heute mitgeteilt wurde, zwischen den zuständigen Stellen bereits vor dem Abschlusse. Endlich wurde auch noch die gewiß berechtigte Forderung erhoben, daß so- ehemalige Reserve- und Landwehr-Offiziere, welche seinerzeit freiwillig die Offizierschargen niedergelagt haben und nun von der erweiterten Landsturmpflicht erreicht werden, als Landsturm-Offiziere eingeteilt und daß Ingenieure, Architekten, Chemiker zur vollen Ausnützung auch der geistigen Kräfte für den Kriegsdienst dergestalt verwendet werden, daß sie auch ihre technischen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten vermögen.

Einrücken der affentierten Landsturm- pflichtigen.

Die gegenwärtig im Zuge befindliche Musterung der in den Jahren 1873 bis 1877 geborenen Landsturmpflichtigen wird am 6. Mai d. J. beendet.

Die hiebei zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen werden nunmehr zur Dienstleistung herangezogen werden, und zwar haben sich die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft — ob sie nun in Oesterreich oder Ungarn der Musterung unterzogen wurden — sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen sind oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses entbunden wurden, am 15. Mai d. J. bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr (Landesschießen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, während die in Oesterreich gemusterten ungarischen Staatsbürger Einberufungskarten zugestellt erhalten werden.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Spanten), dann ein Ezzeug und ein Ezgefäß, sowie Proprärien (Puzrequisiten zc.) mitzubringen. Diese Gegenstände werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Die Einrückenden sind gegen Vorweisung des Landsturm-Legitimationsblattes, das diesfalls vor Antritt der Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abgestempelt werden muß, zur freien Eisenbahnfahrt in den Einrückungsort, jedoch bei Ausschluß von Schnellzügen, berechtigt.

Die übrigen Bestimmungen über die Einrückung sind aus der demnächst zur Affizierung gelangenden Einberufungsfundmachung zu entnehmen.

Die bei der Musterung geeignet befundenen bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der dritten Reserve haben ebenfalls am 15. Mai zu dem nach ihrem Aufenthaltsorte zuständigen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Wie wir erfahren, besteht die Absicht, bei einem Teile der Ersatzkörper, sofern sich daselbst ein Ueberschuß zeigt, eine Anzahl der Einrückenden für kurze Zeit rüdzubeurlauben, wobei in erster Linie die ältesten Jahrgänge, beim Vorhandensein berücksichtigungswerter Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit des Feldbaues, aber auch Jüngere in Betracht kommen werden.

Ein Erinnerungsblatt mit der Unterschrift des Kaisers für dekorierte Offiziere.

Wien, 3. Mai.

Der Kaiser hat eine Urkunde gestiftet, die eine wertvolle Erinnerung für die Familienangehörigen der im gegenwärtigen Kriege mit einem Orden oder dem Militärverdienstkreuz ausgezeichneten Militärpersonen bilden wird. Jeder so Dekorierte erhält außer dem Orden oder dem Militärverdienstkreuz ein Diplom, das mit der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers versehen ist und das nach dem Wortlaute eines Handschreibens, das der Kaiser erlassen hat, dem Dekorierten „und den Seinen zugleich“ ein Erinnerungsblatt sein soll. Orden und Kreuze müssen nach dem Tode des Inhabers wieder zurückgestellt werden. Das Diplom mit dem Namenszuge des Kaisers wird aber ein kostbares Familienerbstück bilden, das noch in fernem Tagen den Nachkommen eine Erinnerung an den Weltkrieg und an die Teilnahme ihrer Vorfahren an demselben sein wird.

Der Wortlaut des kaiserlichen Handschreibens.

Das an den Ersten Obersthofmeister gerichtete Handschreiben des Kaisers hat folgenden Wortlaut:

„Lieber Fürst v. Montenuovo!

Ich ordne an, daß jedem, dem Ich für Verdienste im gegenwärtigen Kriege einen Orden oder das Militärverdienstkreuz verleihe, hierüber ein besonderes, mit Meiner Unterschrift versehenes Diplom ausgefertigt werde, welches ihm und den Seinen zugleich ein Erinnerungsblatt sei.

Ich vertraue Sie mit der Durchführung dieser Anordnungen.

Wien, am 29. April 1915.

Franz Joseph m. p.“

Neuerliche Musterung der gemusterten Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890 und 1892, 1893 und 1894.

Offiziell wird verlautbart:

Die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1914 durchgeführten Musterungen der den Geburtsjahrgängen 1878 bis einschließlich 1890, 1892, 1893 und 1894 angehörenden Landsturmpflichtigen haben Ergebnisse gezeitigt, die darauf hinweisen, daß nicht allerorts ein gleichmäßiger Maßstab bei Beurteilung der Tauglichkeit angewendet wurde. Es sind dabei Unterschiede hervorgetreten, die eines gerechten Ausgleiches dringend bedürfen, damit, dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend, eine gleichmäßige Behandlung aller wehrfähigen Staatsbürger bei Heranziehung zum Dienste mit der Waffe und zur Verteidigung des Vaterlandes sichergestellt wird. Die Militärverwaltung hat daher eine neuerliche Musterung der den obigen Geburtsjahrgängen angehörenden Landsturmpflichtigen angeordnet.

soweit nicht in einzelnen Verwaltungsgebieten die Ergebnisse der früheren Musterung dies entbehrlich machen.

Zu der neuerlichen Musterung werden die derzeit noch nicht im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder im Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht Dienste mit der Waffe leistenden, in den Jahren 1878 bis 1890, 1892, 1893 und 1894 Geborenen zu erscheinen haben, also auch jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet befunden, bei der Präsentierung oder seither aber als nicht geeignet beurteilt worden sind.

Die Bestimmungen der diesbezüglichen Kundmachung über die Ausnahmen vom Erscheinen bei der Musterung weisen gegen die seinerzeitigen derartigen Anordnungen wesentliche Unterschiede auf, welche sich einerseits aus dem Charakter der neuerlichen Musterung, andererseits aus den bei der früheren Musterung geschöpften Erfahrungen ergeben.

Um eine leichtere Grundlage für die Kontrolle des Erscheinens zu gewinnen, wurde diesmal eine allgemeine Meldepflicht bei der Gemeinde für die Musterungspflichtigen statuiert. Es empfiehlt sich, zu dieser Meldung das bei der früheren Musterung erhaltene Landsturmlegitimationsblatt mitzubringen.

Der Ort, an dem der einzelne Musterungspflichtige sich der in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 stattfindenden Musterung zu unterziehen hat, ist in der Regel der Aufenthaltsort am 1. Mai 1915, als dem Tage der Erlassung der Einberufungskundmachung. Ein späterer Domizilwechsel ändert an dieser Zuständigkeit nichts, jedoch gilt ein bloß vorübergehender Aufenthalt von nur wenigen Tagen nicht als Aufenthalt in diesem Sinne. Die Unterlassung der Meldung bei der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verzeichnung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Bezüglich der Begünstigungen (Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, Eintritt in die bewaffnete Macht als Einjährig-Freiwilliger) gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den früheren Musterungen.

Auch die den gleichen Geburtsjahrgängen angehörenden, in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, die sich in Oesterreich aufhalten, werden unter denselben Voraussetzungen, und zwar bei den k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos ihres Aufenthaltsortes, einer neuerlichen Musterung unterzogen und haben sich bis 15. Mai 1915 bei der Aufenthaltsgemeinde zu melden.

Infolge der Durchführung der neuerlichen Musterung wird die Heranziehung der durch die kürzlich angekündigten Abänderungen des Landsturmgesetzes neu geschaffenen Landsturm-kategorien hinausgeschoben.

Die Einrückungskundmachung.

Alle bei Musterungen in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen

**der Geburtsjahrgänge 1873, 1874, 1875
1876 und 1877**

haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich daher bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. und k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, und zwar:

1. Oesterreichische Staatsbürger am 15. Mai 1915.

2. Ungarische Staatsbürger nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungskarten festgesetzten Termine.

Bei Nachmusterungen nach den vorgenannten Einrückungsterminen geeignet Befundene haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen angeetzten Termine einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberrwähnten Kommando.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Spanken), dann ein Gßzeug und ein Gßgefäß sowie Proprietäten (Büchrequisiten zc.) mitzubringen, soweit er diese Gegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit dem für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeetzten Einrückungstermine — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der dritten Reserve, welche sich sohin an diesem Termine bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890 strenge bestraft.

Die Ausdehnung der Landsturmpflicht.

Die kaiserliche Verordnung.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart die nachstehende kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. An Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, treten folgende Bestimmungen:

Zum Landsturmbienste sind alle Staatsbürger, welche im allgemeinen oder auch nur zu Landsturmbiensten die erforderliche Wehrfähigkeit besitzen und weder der gemeinsamen Wehrmacht noch der Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Für jene jedoch, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, vor der Vollstreckung des 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, sowie für jene, deren Landsturmpflicht gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg bereits mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden gehabt hätte, endigt die Landsturmpflicht schon mit dem Ende des Jahres, in dem sie ihr 47. Lebensjahr vollstreckt haben.

§ 2. Die Musterung des jüngsten Landsturmjahrganges hat durch gemischte Kommissionen zu erfolgen.

§ 3. An Stelle des § 3 treten folgende Bestimmungen: Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach § 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben.

Das zweite Aufgebot umfaßt die landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 43. Lebensjahr vollstreckt haben, bis zum Ende des Jahres, in dem ihre Landsturmpflicht abläuft.

§ 4. An Stelle des § 5, dritter und vierter Absatz, treten folgende Bestimmungen:

Bei außerordentlichem Bedarf, namentlich wenn im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges die zur Ergänzung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr bestimmte Reserve und Ersatzreserve nicht ausreicht, kann der ganze Landsturm — und zwar bezüglich des gemeinsamen Heeres bei Einteilung im Sinne der Bestimmung des § 36, Z. 3, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128 — auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes in Anspruch genommen werden.

Zu dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Zwecke können die Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes nur ausnahmsweise herangezogen werden.

Die Angehörigen des zweiten Aufgebotes des Landsturmes können zu Diensten in der Front erst dann verwendet werden, wenn die Angehörigen des ersten Aufgebotes zu solchen Diensten im allgemeinen bereits in Anspruch genommen sind.

§ 5. Als neuer § 9a ist § 9 einzuschalten:

Wer den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der im Verordnungswege zu bestimmenden politischen Behörde wegen Uebertretung bestraft, insofern seine Tat nicht unter strengere Strafbestimmungen, insbesondere unter die des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu, fällt.

Bezüglich dieser Uebertretungen finden die Bestimmungen der §§ 75, erster Absatz, 78 und 79 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, sinngemäß Anwendung.

§ 6. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft, und gelten deren Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur durchgeführten Auflösung des Landsturmes.

Mit dem Vollzuge wird Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Wien, am 1. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hujarek m. p.
Ernst m. p.	Schuster m. p.
Senker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

Das kaiserliche Patent für Tirol und Vorarlberg.

Gleichzeitig wird das nachstehende kaiserliche Patent vom 1. Mai 1915, womit für die Dauer des gegenwärtigen Krieges einige Bestimmungen des Gesetzes

vom 25. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, abgeändert werden, verlautbart:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien etc. etc.,

tun kund und zu wissen:

Da die Weiterführung des Uns und Unseren Völkern aufgezwungenen Krieges die volle Ausnützung aller Kräfte erfordert,

da die Bestimmungen der den Landsturm regelnden Gesetze dies aber nicht in vollem Maße gestatten,

da daher eine Abänderung des für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg geltenden Landsturmgesetzes unter einem mittels Unserer Verordnung vom heutigen Tage für die Dauer des gegenwärtigen Krieges in Kraft gesetzt wird,

da weiters eine gleichartige Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über das Institut der Landesverteidigung für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol und Unser Land Vorarlberg unbedingt erforderlich ist,

finden Wir im Hinblick darauf, daß die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse den Zusammentritt der Landtage Unserer gefürsteten Grafschaft Tirol und Unseres Landes Vorarlberg, um in Gemäßheit der Landesordnungen sowie des Wehrgesetzes die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, nicht zulassen

kraft Unserer Regentenpflicht anzuordnen, wie folgt:

Es folgt nun der Wortlaut der obigen kaiserlichen Verordnung.

Das Erinnerungsblatt des Kaisers.

Zu dem Allerhöchsten Handschreiben, das dem Ersten Obersthofmeister Fürsten von Montenuovo zukam, wonach den für ihre Verdienste im gegenwärtigen Kriege mit Orden und dem Militärverdienstkreuz Ausgezeichneten ein Diplom als Erinnerungsblatt zukommen soll, erfahren wir von kompetenter Seite, daß auch allen, welchen aus diesem Anlasse das Signum landis, das goldene und silberne Verdienstkreuz, dann die goldene und silberne Tapferkeitsmedaille verliehen wurde, gleichfalls ein ähnliches Erinnerungsblatt zuteil werden soll.

4./V. 1918

Die Ernennung zu Landsturmingenieuren.

Beim Kriegsministerium laufen Gesuche ein, in welchen in irriger Auffassung des kürzlich veröffentlichten Erlasses bei Truppenkörpern in Ausbildung stehende landsturmpflichtige Ingenieure, Architekten und Baumeister um die Ernennung zu Landsturmingenieuren bitten. Nach dem präzisen Wortlaute des Absatzes 1 des genannten Erlasses können zu Landsturmingenieuren jene Ingenieure usw. ernannt werden, welche „entsprechend ihren Fachkenntnissen“ in aktiver Dienstleistung stehen und auf Kriegsdauer verwendet werden, daher nur solche, welche gemäß ihren im bürgerlichen Leben erworbenen Kenntnissen als Ingenieure bereits bei höheren Kommandos, Militärbaubehörden, Artilleriezeugsanstalten usw. oder als Kommandanten von Arbeiterabteilungen Dienste leisten, keineswegs aber für den Waffendienst in Ausbildung stehende.

Hiedurch wird die Verfügung des Kriegsministeriums, daß die bereits früher in technischen Diensten der Heeresverwaltung gestandenen, aber wegen Entbehrlichkeit von dieser Verwendung enthobenen und dann gemusterten Ingenieure usw. bei ein-

tretendem Bedarfe in erster Linie wieder zu Ingenieursdiensten herangezogen werden, nicht berührt, auch wenn diese Ingenieure usw. bereits zum Dienste mit der Waffe herangezogen sind, aber sich noch im Hinterlande befinden.

Die Nachmusterung der Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes.

Wien, 3. Mai.

Die Kundmachung, welche die Jahrgänge 1878 bis 1890 sowie die Jahrgänge 1892, 1893 und 1894 zu einer neuerlichen Musterung einberuft, wird heute veröffentlicht. Der neuerlichen Musterung haben sich aus den oberrwähnten Jahrgängen jene zu unterziehen, die bei der ersten Musterung für untauglich befunden wurden, ferner jene, die wohl für tauglich erklärt, aber bei der Präsentation als nicht geeignet beurteilt worden sind. Nicht zu erscheinen haben außer den auch bei den früheren Musterungen ausgenommenen Gruppen jene, welche infolge einer Verwundung im Wege der Superarbitrierung als Landsturmpflichtige „waffenunfähig“ befunden oder aus dem Seeresdienste entlassen wurden, ferner jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, jedoch von diesem Dienste entlassen wurden, soweit diese Entlassung dormalen noch zu Recht besteht. Allen nach der neuen Kundmachung zur Nachmusterung Verpflichteten müssen sich bis längstens 15. Mai in jener Gemeinde melden, in der sie sich zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung, die vom 1. Mai datiert ist, befunden haben. Die sonstigen Bestimmungen der Einberufungskundmachung sind die gleichen, wie sie die früheren Musterungskundmachungen aufwiesen.

Die Einberufungskundmachung.

Die Einberufungskundmachung lautet:
Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden die derzeit noch nicht im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder im Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht Landsturmdienste mit der Waffe leistenden, in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 sowie in den Jahren 1892 bis einschließlich 1894 geborenen Landsturmpflichtigen zum Landsturmdienste mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der neuerlichen Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Diese Einberufung erstreckt sich auch auf jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden, bei der Präsentation aber als nicht geeignet beurteilt worden sind.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:
1. Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 1. April 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmdienste leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen;

2. die Ärzte (Doktoren der Medizin);

3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;

4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht über-

*Die Musterung der Landsturmpflichtigen
des neuen Aufgebots*

haupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelistet worden sind;

5. jene, die infolge einer Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige "waffenunfähig" befunden oder aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden;

6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Retinismus oder gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmdienst nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige; alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt;

7. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Beamtamt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;

8. jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, jedoch von diesem Dienste enthoben wurden, soweit diese Enthebung dormalen noch zurecht besteht.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 10. Mai 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich bei dieser Musterung auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, das bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgte Landsturmlegitimationsblatt u. dgl.) auszuweisen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zur Musterung und zurück (Schnellzüge ausgenommen) sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Musterung.

Behufs erneuter Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die Musterungspflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungskommission einberufen.

Die Landsturmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 amts handeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommissionen der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben erwähnten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig- Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 15. Mai 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Die neue Musterung.

Nun ist auch die Kundmachung des Magistrats erschienen, die die letzte Einberufungskundmachung ergänzt. Von heute an werden die magistratischen Bezirksämter die Meldungen der Musterungspflichtigen entgegennehmen. Gestern gab es bei allen magistratischen Bezirksämtern recht ärgerliche Menschen. Viele Tausende waren gekommen, um ihrer Meldungspflicht zu genügen, die meisten Arbeiter unter Verlust bezahlter Arbeitsstunden; aber die Herren vom Magistrat waren noch nicht bereit, die Meldung entgegenzunehmen und so mußten die Musterungspflichtigen wieder abziehen. Im Bezirksamt Margareten hing am Tor eine Tafel: „Meldung im dritten Stock.“ Waren die Musterungspflichtigen aber hinaufgestiegen, so erühten sie — nicht einmal sehr höflich —, daß noch keine Meldung entgegengenommen werde. Nur einzelne Lemter nahmen Meldungen entgegen. Aus Mariahilf, Alsergrund und Simmering kamen uns aber Beschwerden zu.

Jeder Musterungspflichtige muß sich unbedingt bis zum 10. Mai melden. Wer die Meldung unterläßt oder wer sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft. In der magistratischen Kundmachung ist das Wort „streng“ unterstrichen. Um so wichtiger wäre es gewesen, daß keinem ein doppelter Weg gemacht wird.

Der Oesterreichische Flottenverein.**Mitbürger!**

Ihr Frauen, Männer und Kinder, die Ihr leuchtenden Auges und pochenden Herzens die Kunde vernommen habt, wie ein ruhmreicher österreichisch-ungarischer Seemann, sich eines Sinnes mit seiner Mannschaft fühlend, in kühnem, nächtlichem Vorgehen einen feindlichen Kreuzer zum Sinken brachte, der uns den Ausweg ins Weltmeer versperren wollte — Ihr Frauen, Männer und Kinder, prüfet, während Eure Seele sich begeistert aufschwingt, Euer vaterländisches Empfinden. Es wird Euch sagen, daß wir unsrer leider kleinen, aber von herrlichem Geiste durchglühten Marine den Zoll der Dankbarkeit schulden, den in würdiger Weise abzustatten aller Ehrenpflicht ist.

Wie könnte dies besser geschehen als durch freiwillige Aufbringung der Mittel für den Bau eines neuen, modernen Unterseebootes, so wie bei der Kriegsmetallsammlung jeder Mann sich beeilt, des Vaterlandes Wehr zu stärken. Es soll demnach eine patriotische Widmung der Bevölkerung an die k. u. k. Marineverwaltung stattfinden und derart zum Ausdruck gebracht werden, daß wir Oesterreicher und Ungarn, eingedenk der Heldentaten unsrer Kriegsmarine, unser Vertrauen zu ihr vor dem gesamten Ausland öffentlich bezeugen wollen.

Der Oesterreichische Flottenverein ist seit einem Dezennium bemüht, die Bewohner der Monarchie über die Wichtigkeit einer ausreichenden Kriegsflotte aufzuklären. Ist es ihm auch bisher nur gelungen, rund 50,000 Mitglieder für seine Ideen zu gewinnen, so ist er sicher, daß unsre Mitbürger im gegenwärtigen schicksalsschweren Augenblick die Bedürfnisse der Zeit kennen gelernt haben. Und darum wendet er sich voll Zuversicht an alle jene, die ihr Vaterland lieben und einen Stolz darein setzen, mitzuhelfen, um unsre teure Heimat zu verteidigen.

Dem Türkischen Flottenverein ist es gelungen, freiwillige Mittel zum Bau eines großen Dreadnoughts aufzubringen. Erst in den jüngsten Tagen ist in Schweden ein Panzerkreuzer vom Stapel gelaufen, für den das schwedische Volk mehr als 16 Millionen Kronen freiwilliger Spenden aufgebracht hat! Die Frauen Chiles haben ihrem Vaterlande ein mächtiges Kriegsschiff gewidmet. Norwegische Frauen haben sich in gleicher Weise betätigt. Ist es möglich, daß wir Oesterreicher und Ungarn, denen in maritimer Beziehung endlich die Augen geöffnet wurden, zurückstehen?

Der Oesterreichische Flottenverein eröffnet hiemit die „U-Aktion“ und bittet, Widmungen für diesen Zweck an sein Centralbureau, Wien, 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße Nr. 15, oder an die Zeitungen der Monarchie zu übersenden. Alle Spenden werden öffentlich ausgewiesen. Möge unsre Arbeit ebenso sicher von Erfolg gekrönt sein, als der gegenwärtige Krieg mit dem endgültigen Sieg Oesterreich-Ungarns und Deutschlands schließen wird.

Wie „U 5“ sich mutig zu seiner Tat anschickte, so rufen auch wir mit dem Wahlspruch des Oesterreichischen Flottenvereines:

„Mit ganzer Kraft vorwärts!“

Der Oesterreichische
Flottenverein.

Die Nachmusterung in Wien.

Vom Wiener Magistrat wird folgende Kundmachung veröffentlicht:

Laut der veröffentlichten Einberufungskundmachung haben

die in den Jahren 1878 bis 1890, sowie in den Jahren 1892 bis 1894 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturm-Musterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 10. Mai 1915

in der Konskriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturm-Legitimationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturm-Legitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

* (Gebührenfreie Beförderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung und Einrückung.) Mit Kundmachung der politischen Behörden wurde die neuerliche Musterung der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890 sowie der in den Jahren 1892 bis einschließlich 1894 geborenen Landsturmpflichtigen angeordnet. Diese Personen werden bei der Fahrt von ihrem Aufenthaltsort zum Musterungsort und zurück sowie, falls sie zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden werden, auch von ihrem Aufenthaltsort in den Einrückungsort auf Grund des Landsturmlegitimationsblattes — ausgenommen in Schnellzügen — gebührenfrei befördert, jedoch nur dann, wenn sie das Landsturmlegitimationsblatt vor Antritt jeder Fahrt beim Fahrkartenschalter abstempeln lassen. Bei Fehlen des Stempels werden die vollen Zivilpreise eingehoben.

W. Abt. XVI, 13155.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung K haben die in den Jahren 1878 bis 1890, sowie in den Jahren 1892 bis 1894 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturmusterungs-Kommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 10. Mai 1915 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmlegitimationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni

1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das l. l. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der l. l. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

im Mai 1915.

1-1

* (Aufstellung von Rekonvaleszentenabteilungen.) Im Bereiche des Militärkommandos Wien werden in Wien, Brünn und Baden je eine Rekonvaleszentenabteilung aufgestellt. Sie führen die Benennung „Rekonvaleszentenabteilung für Invalide in Wien (Brünn, Baden)“. Die Rekonvaleszentenabteilung in Wien befindet sich im Kriegsspital 12. Bezirk, Meidling. Zur Abgabe gelangen — mit Ausnahme von Tuberkulösen — jene Rekonvaleszenten, welche die Erlangung der Kriegsdiensttauglichkeit sowie die Tauglichkeit zu einem Hilfsdienste in keinem Falle mehr erwarten lassen, einer Spitalpflege jedoch nicht mehr bedürfen, also vornehmlich Amputierte (Krüppelhafte) sowie solche, welche durch Erkrankung im Felde oder durch Kriegsstrapazen dauernd und schwer herabgekommen sind (Sieche). Unbedingt ausgeschlossen ist die Abgabe von Mannschaft, die auf Grund des Musterungsergebnisses oder einer freiwilligen Assentierung als tauglich befunden, nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung beim Ersatzkörper jedoch zur Superarbitrierung bestimmt wurde. Bei genauer Befolgung dieser Anordnungen werden alle an die Invaliden-Rekonvaleszentenabteilungen abgegebenen Personen Anspruch auf eine Militärversorgung haben. Als Grundsatz hat zu gelten, daß die definitive Entlassung von Mannschaft, welche nicht in den Lokover sorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen wird, aus den Invalidenrekonvaleszentenabteilungen erst dann erfolgen darf, wenn der Betreffende bereits über jenes Maß an bürgerlicher Erwerbsfähigkeit verfügt, welches er nach seinem körperlichen Zustande sowie seinem früheren Gewerbe (Vorbildung) noch erreichen kann. Die Invaliden-Rekonvaleszentenabteilungen werden daher mit dem Kommando des k. u. k. Reservespitales Nr. 11 in Wien in steter Fühlung bleiben, damit die Mannschaft, welche noch keinen Unterricht in den Invalidenschulen erhalten hat, dort ausgebildet wird. Die Leitung der Invalidenschule sorgt auch für die soziale Unterbringung.

**Aufstellung von Reservalesezenten-
abteilungen.**

Im Bereiche des Militärkommandos Wien wird in Wien, Brünn und Baden je eine Reservalesezentenabteilung aufgestellt. Sie führen die Benennung „Reservalesezentenabteilung für Invalide in Wien (Brünn, Baden)“. Die Reservalesezentenabteilung in Wien befindet sich im Kriegsspital 12. Bezirk, Meidling. Zur Abgabe gelangen — mit Ausschluß von Tuberkulösen — jene Reservalesezenten, welche die Erlangung der Kriegsdiensttauglichkeit sowie die Tauglichkeit zu einem Hilfsdienst in keinem Falle mehr erwarten lassen, einer Spitalspflege jedoch nicht mehr bedürfen, also vornehmlich Amputierte (Krüppelhafte) sowie solche, welche durch Erkrankung im Felde oder durch Kriegsstrafrazen dauernd und schwer herabgekommen sind (Sieche). Unbedingt ausgeschlossen ist die Abgabe von Mannschaften, die auf Grund des Musterungsergebnisses oder einer freiwilligen Assentierung als tauglich befunden, nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung beim Ersatzkörper jedoch zur Superarbitrierung bestimmt wurde. Bei genauer Befolgung dieser Anordnungen werden alle an die Invaliden-Reservalesezentenabteilungen abgegebenen Personen Anspruch auf eine Militärversorgung haben. Als Grundsatz hat zu gelten, daß die definitive Entlassung von Mannschaften, welche nicht in den Solo-

versorgungsstand eines Militärinvalidenhauses aufgenommen wird, aus den Invaliden-Reservalesezentenabteilungen erst dann erfolgen wird, wenn der Betreffende bereits über jenes Maß an bürgerlicher Erwerbsfähigkeit verfügt, welches er nach seinem körperlichen Zustand sowie seinem früheren Gewerbe (Vorbildung) noch erreichen kann. Die Invaliden-Reservalesezentenabteilungen werden daher mit dem Kommando des Reservespitals Nr. 11 in Wien in steter Fühlung bleiben, damit die Mannschaften, welche noch keinen Unterricht in den Invalidenschulen erhalten hat, dort ausgebildet wird. Die Leitung der Invalidenschule sorgt auch für die soziale Unterbringung.

Z. IV. 1915.

(Landsturmpflichtige Körperschaften.) Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium hat das Ministerium für Landesverteidigung durch Zirkularverordnung vom 10. März d. J. hinsichtlich der Chargen, Rangstellung und Befehlgebung, Uniform und Distinktion sowie der Ehrenbezeugung bei den zu Landsturmbdiensten herangezogenen Landsturmpflichtigen Körperschaften eine Reihe von Bestimmungen getroffen, denen folgendes zu entnehmen ist: Die Chargen der Bürger- und Schützenkorps sowie der Standschützenformationen der k. k. Schießstände werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Korpsstatuten, bezw. der Ministerialverordnung vom 18. August 1914, in gleicher Weise bezeichnet wie jene des Heeres und der Landwehr. Bei den Körperschaften des österreichischen Kriegerkorps ist die Chargenbezeichnung durch die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1914 geregelt. Werden derartige Körperschaften oder Militärbeteranenvereine zu Landsturmbdiensten herangezogen, so bedürfen ihre offiziersdienstuenden Mitglieder einer besonderen Bestätigung, die in Wien durch den Stadtkommandanten erfolgt. Eine Verleihung des Offizierscharakters an die offiziersdienstuenden Funktionäre ist hiemit nicht verbunden. Die ordentlichen Mitglieder der landsturmpflichtigen Körperschaften einschließlich der k. k. Schießstände stehen untereinander, entsprechend ihrer in der Körperschaft bekleideten militärischen Stellung im Verhältnisse der Vorgesetzten und Untergebenen, bezw. der Höheren und Niederen. Bezüglich der Befehlgebung rangieren die bezeichneten Personen im allgemeinen hinter den ein gleiches Kommando führenden Angehörigen der bewaffneten Macht ohne Rücksicht auf die Charge der letzteren. Hiernach haben die Kommandanten von Abteilungen landsturmpflichtiger Körperschaften beim Zusammentreffen mit Abteilungen des Heeres, der beiden Landwehren, des Landsturmes und der Gendarmerie, welche unter Kommando von Offizieren (Fähnrichen, Offiziersaspiranten) stehen — wenn hierbei eine einheitliche Befehlgebung nötig ist — sich diesen unterzuordnen, selbst wenn sie ihrer Charge (Funktion) nach höher wären. Uniform und Distinktion der uniformierten landsturmpflichtigen Körperschaften richten sich nach den Bestimmungen der ordnungsmäßig genehmigten Statuten oder Uniformbeschreibungen; den in Tirol und Vorarlberg bestehenden Standschützenformationen dienen Sternrossetten als Distinktion. Jedensfalls müssen Uniformen und Distinktionen so von jenen der bewaffneten Macht abweichen, daß eine Verwechslung mit der Truppe ausgeschlossen ist. Dem Höchswürdigsten, der Allerhöchsten Herrschaft, den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sowie deren Fähnen, Abteilungen und Wachen sind die Ehrenbezeugungen sowohl von einzelnen in Uniform erscheinenden Mitgliedern als auch von Abteilungen und Wachen der landsturmpflichtigen Körperschaften analog den Bestimmungen des § 46 des Dienstreglements, 1. Teil, zu leisten. Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, welchen von Abteilungen, Wachen, Posten oder Personen dieser Körperschaften Ehrenbezeugungen erwiesen werden, haben dieselben mit der reglementmäßigen Begrüßung (Salutierung) zu erwidern. Für Wachen und Posten gilt die gleiche Bestimmung; die nicht auf Posten befindlichen Personen der Wachen leisten stets die für einzelne vorgeschriebene Ehrenbezeugung. Truppen und Abteilungen erwidern die erwiesenen Ehrenbezeugungen durch die Kopfwendung, wenn die Abteilung der Körperschaft von einem Offizier, bezw. einer offiziersdienstuenden Charge kommandiert wird. In allen anderen Fällen erwidert der Kommandant der Truppe die Ehrenbezeugung für seine Person, und zwar auch dann, wenn der Truppe die Ehrenbezeugung durch eine Wache (Posten) geleistet wird. Unter allen Umständen hat der Kommandant der landsturmpflichtigen Körperschaft zuerst die Ehrenbezeugung anzuordnen.

8/V. 1915.

Die neuerliche Musterung der Landsturmjahrgänge 1873 bis 1890 und 1892 bis 1894.

Wien, 7. Mai.

Zu der Kundmachung über die neuerliche Musterung der Jahrgänge 1873 bis 1890 und 1892 bis 1894 wird uns von unterrichteter Seite mitgeteilt: Einzelne Punkte der Kundmachung haben zu Zweifeln Anlaß gegeben, die sich in zahlreichen Anfragen äußerten. Einer dieser Zweifel über die Auslegung gewisser Bestimmungen der Kundmachung bezieht sich auf den Punkt 5. Dort wird bestimmt, daß jene, die infolge einer *Berwundung* im Wege der Superarbitrierung als Landsturmpflichtige „*waffenunfähig*“ befunden wurden, sich der neuerlichen Musterung nicht zu unterziehen haben. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Landsturmpflichtige dieser Jahrgänge, die aus einem anderen Grunde als dem der *Berwundung*, zum Beispiel infolge Erkrankung, superarbitriert und als „*waffenunfähig*“ befunden wurden, zur neuerlichen Musterung zu erscheinen haben. Diese Frage ist, wie aus dem Wortlaut der Kundmachung hervorgeht, zu bejahen. Solche Landsturmpflichtige haben zur neuerlichen Musterung zu erscheinen. Das gleiche gilt von jenen, die bei der ersten Musterung geeignet befunden, jedoch schon bei der Präsentierung aber als nicht geeignet beurteilt wurden.

Die Bestimmung der Kundmachung, daß die bei der *Nachmusterung* geeigneten Befundenen binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben, bezieht sich nur auf jene neuerlich Musterungspflichtigen, die durch unüberwindliche Hindernisse am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen abgehalten waren. Allen, welche an dem ihnen durch besondere Einberufung bekanntgegebenen Musterungstage, also rechtzeitig vor der Musterungskommission erscheinen, wird der Einrückungstermin bei der Musterung mitgeteilt werden.

Der Einrückungstermin der in Ungarn gemusterten österreichischen Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873 bis 1877.

Die in den Jahren 1873, 1874, 1875, 1876 und 1877 geborenen und in Ungarn gemusterten, nach Oesterreich zuständigen Landsturmpflichtigen haben nicht, wie die in Oesterreich gemusterten Personen, am 15. Mai einzurücken, sondern werden, wie wir erfahren, für den 15. Juni 1915 durch Einberufungskarte einberufen werden.

**Rangbemessung bei Wiederverleihung der
Offizierscharge.**

Mit kaiserlicher Entschliebung vom 28. April 1915 wird, wie „Strefflehrs Militärblatt“ meldet, angeordnet, daß für die Dauer der Mobilität jenen ehemaligen Offizieren, denen die Offizierscharge schon vor der Mobilisierung in der Reserve des Heeres oder in der Reserve (Evidenz) der Landwehr, beziehungsweise im Verhältnis „außer Dienst“ wieder verliehen worden war und welche die Charge nicht im Wege eines Rehabilitierungsverfahrens wiedererhalten haben, für die Beförderung in die nächsthöhere Charge der seinerzeit innegehabte Rang zugestanden werde und daß dieser Vorgang auch für die Offiziere im Verhältnis „außer Dienst“ angewendet werden dürfe, denen die Charge in diesem Verhältnis anlässlich der Mobilisierung wieder verliehen worden ist.

Uebersetzung von Landsturmooffizieren in die Reserve des Heeres.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet: Mit kaiserlicher Entschliessung vom 24. April wurde angeordnet, dass Landsturmooffiziere über ihre Bitte und sofern sie vor der Entlassung aus dem Heeres- oder Landwehrverband die Charge eines Offiziers oder Offiziersaspiranten bekleidet haben, in die Reserve des k. u. k. Heeres übersezt werden dürfen.

* **Uebersetzung von Landsturmooffizieren in die Reserve des Heeres.** Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. April wurde angeordnet, daß Landsturmooffiziere über ihre Bitte und sofern sie vor der Entlassung aus dem Heeres- oder Landwehrverband die Charge eines Offiziers oder Offiziersaspiranten bekleidet haben, in die Reserve des k. u. k. Heeres überfetzt werden dürfen.

* **Rangbemessung bei Wiederverleihung der Offizierscharge.** Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. April 1915 wird angeordnet, daß für die Dauer der Mobilität jenen ehemaligen Offizieren, denen die Offizierscharge schon vor der Mobilisierung in der Reserve des k. u. k. Heeres oder in der Reserve (Evidenz) der Landwehr, beziehungsweise im Verhältnis „außer Dienst“ wieder verliehen worden war und welche die Charge nicht im Wege eines Rehabilitierungsverfahrens wieder erhalten haben, für die Beförderung in die nächsthöhere Charge der seinerzeit innegehabte Rang zugestanden werde und daß dieser Vorgang auch für die Offiziere im Verhältnis „außer Dienst“ angewendet werden dürfe, denen die Charge in diesem Verhältnis anlässlich der Mobilisierung wieder verliehen worden ist.

Belobung der Eisenbahntruppen.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Armeecoberkommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich hat unterm 4. d. folgenden Befehl erlassen: „Die Eisenbahntruppe hat während des nunmehr neun Monate währenden Krieges zahlreiche glänzende Beweise ihres Könnens geliefert. Sie hat beim Bau von Vollbahnen und Brücken, beim Betrieb von Bahnen aller Art, bei der Führung und Bedienung von Panzerzügen und bei der wirksamen Zerstörung von Bahnen, auch selbst im Schützengraben als Kampftruppe bei allen Gelegenheiten einen besonders hohen Grad von Manneszucht, Arbeitseifer und Ausdauer bekundet und dadurch bewiesen, daß sie sich stets dessen bewußt ist, welsch große Bedeutung ihren Leistungen bei den Operationen der Armee zukommt. Arbeitsleistungen, wie die Wiederherstellung der Viadukte Gukliwa, Kosar, Ossolina und Dpor an der Linie Munkacs—Stryj, des Erzherzog Karl-Viaduktes (über die Lubizania, nördlich Delatyn), dann des Tunnels bei Michow in Polen, in nur wenigen Wochen, stehen in der Geschichte des Feldisenbahnwesens einzig da. Die Eisenbahntruppe hat damit dargetan, daß sie, wenn auch zu den jüngsten Waffengattungen gehörend, selbst den schwierigsten Anforderungen des Krieges zu entsprechen vermag; sie hat das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt. Indem ich die Eisenbahntruppe zu ihren schönen beispielgebenden Leistungen beglückwünsche, spreche ich allen Offizieren und der gesamten Mannschaft für ihr hervorragendes Verhalten vor dem Feinde meine vollste Anerkennung sowie den Dank im Namen des allerhöchsten Dienstes aus und wünsche ihnen auch weiterhin vollen Erfolg. Dieser Befehl ist der gesamten Eisenbahntruppe sofort zu verlautbaren.jene Offiziere und Mannschaften, die sich besonders hervorgetan haben, sind, wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, zu einer allerhöchsten Auszeichnung zu beantragen. Feldmarschall Erzherzog Friedrich.“

Verzeichnis der Beschaffungsstellen.

Das Kriegsministerium hat ein Verzeichnis der für Deckung des Heeresbedarfs fortan in Frage kommenden Beschaffungsstellen mit den von ihnen zu vergebenden Gegenständen herausgegeben. Da der Ausbau der Haupteinkaufsstellen der Heeresverwaltung noch nicht ganz abgeschlossen ist, kommen zunächst noch für einzelne Gegenstände des Heeresbedarfs die bisherigen Beschaffungsstellen allein oder mit in Betracht. Die Feldzeugmeisterei übernimmt alle nach dem Verzeichnis ihr zufallenden Beschaffungen vom 1. Mai 1915 an.

Wo das Bekleidungs-Beschaffungsamt erst als spätere Beschaffungsstelle bezeichnet ist (wie z. B. bei Bettbezügen, Seite 7 des Verzeichnisses), wird der Zeitpunkt, zu dem die vorgemerkte Erweiterung des Beschaffungstreifes des Amtes eintritt, noch bekanntgegeben werden.

Die Haupt-Kadettenanstalt, das Invalidenhaus Berlin, das stellvertretende Ingenieurkomitee und das Hauptsanitätsdepot Berlin beziehen Gegenstände, die in größeren Mengen von den einzelnen Bekleidungsämtern beschafft werden, fortan von dem Kriegsbekleidungsamte 3. Armeekorps. Das Verzeichnis ist im Bekleidungs-Beschaffungsamt W. 11, Aulanischer Platz 4, zum Preise von 10 Pf. für das Stück erhältlich. Es empfiehlt sich, daß Handels- und Handwerkskammern und sonstige Vertretungskörperschaften der Lieferanten zur möglichsten Verringerung der Zahl von Einzelanforderungen den Gesamtbedarf zum Zwecke der Verteilung an ihre Mitglieder bestellen.

**Die Präsentierung der geeignet
befundenen Landwehrmänner.**

Die bei der Musterung geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenen, in Wien zuständigen Landwehrpflichtigen der Geburtsjahre 1873 bis 1877 haben am 15. d. um 7 Uhr früh zur Präsentierung beim Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal Baumgartner Kasino, Wien, 15. Bezirk, Lingerstraße Nr. 275, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linie 49 und 52, sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit). Verhütung wird an rechtfertigen sein.

Belobung der gesamten Artillerie durch den Armeekommandanten.

Wien, 11. Mai.

Aus dem Kriegspressebureau wird gemeldet:

Armeekommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich hat am 9. d. nachstehenden Befehl erlassen:

„Die vergangenen acht Kampftage bilden ein neues Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen und österreichisch-ungarischen Artillerie. Mit großer Mühe verbundene, zielbewußte, zielbewußte, vorzüglich geleitete und mit hervorragender Schießtechnik zu höchster Wirkung gesteigertes Feuer bereiteten den Angriff der verbündeten Truppen mit überwältigender Kraft vor und unterstützten ihn in aufopfernder, waffenbrüderlichster Weise bis zum vollen Gelingen. Mehrere Reihen stark ausgebauter feindlicher Befestigungen sind in unserm Besitz und zeugen sowohl des Selbstenmutes unsrer Infanterie wie der vernichtenden Wirkung unsrer Artillerie.

Seither begleitet diese ohne Rücksicht auf Strapazen und Entbehrungen unter den schwierigsten Verhältnissen rastlos die Verfolgung des weichenden Gegners durch die Infanterie, um seine Niederlage zu vervollständigen und ihm jeden neuen Widerstand unmöglich zu machen. Ich sage der gesamten Artillerie der ersten, vierten, dritten und zweiten Armee für ihr bisheriges hingebendes und aufopferungsvolles Zusammenwirken mit der Infanterie meinen Dank und meine vollste Anerkennung, in der festen Zuversicht, daß rücksichtslose Infanterieverfolgung, eng gepaart mit unablässiger, kein Opfer scheuender Unterstützung durch die bewährte verbündete Artillerie zu vollem Siege führen und die Kampfkräft unsres zähen Gegners vernichten werde.

Dieser Befehl ist sofort im unterstehenden Armeebereiche zu verlautbaren.

Feldmarschall Erzherzog Friedrich.

Superarbitrierung und Versorgung von Landwehr- und Landsturmmannschaft.

Wien, 12. Mai.

Das Kriegministerium hat im Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungs-Ministerien mit Erlaß vom 27. v. M. folgendes verfügt:

Die Superarbitrierung von Mannschafspersonen der beiden Landwehren, die infolge der Mobilisierung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken dienstuntauglich werden, hat durch gemischte Superarbitrierungskommissionen, die von der betreffenden Landwehr aufgestellt werden, zu erfolgen.

Zu diesen Kommissionen ist von Seiten des Heeres von den Militär-Territorialkommandos ein Offizier des Soldatenstandes (Stabsoffizier oder Hauptmann [Rittmeister]) als Mitglied zu bestimmen. Das Personal der Ergänzungsbezirkskommandos ist hiezu womöglich nicht heranzuziehen.

Das Recht der Beschlussfassung über Befund und Antrag dieser Superarbitrierungskommissionen wird auf Grund des § 127 des Militärversorgungsgesetzes, beziehungsweise des

§ 118 des Gesezartikels 51 von 1875 den Landwehr-Territorialkommandos übertragen.

Im Befunde der Superarbitrierungskommissionen sowie im Beschlusse der Landwehr-Territorialkommandos muß ausdrücklich erklärt werden, ob die Dienstuntauglichkeit infolge Mobilisierung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken entstanden ist oder nicht.

Die Superarbitrierung der Landsturmmannschaft erfolgt durch die Heeres- oder durch die vorerwähnten gemischten Superarbitrierungskommissionen, je nachdem der zu Superarbitrierende in Heeres- oder in Landwehr-(Landsturm-) Formationen eingeteilt war. Die Beschlussfassung erfolgt demgemäß auch durch die Militär- oder Landwehr-Territorialkommandos.

Wenn Landwehrmannschaften oder bei Landwehr- oder Landsturmformationen eingeteilte Landsturmmannschaften sich in einem Staatsgebiete der Monarchie befinden, in dem sie nicht heimatszuständig sind und ihre Superarbitrierung durch eine von der eigenen Landwehr aufgestellte gemischte Superarbitrierungskommission in diesem Gebiet untunlich ist, so sind sie in der Regel zur Superarbitrierung in das zuständige Staatsgebiet abzusenden. Im Falle der Transportunfähigkeit ist die Entscheidung des betreffenden zuständigen Landesverteidigungsministeriums einzuholen.

Die Evidenzführung der mit Invalidenpensionen oder mit Verwundungszulagen beteiligten Kriegsinvaliden der Landwehren erfolgt durch die Landwehr-Ergänzungs-(bezirks)kommandos. Die Landsturminvaliden-Pensionisten und die mit Verwundungszulagen beteiligte Landsturmmannschaft, die beim Heere eingeteilt waren, werden bei den Militärinvalidenhäusern, alle anderen mit Versorgungsgenüssen beteiligten Landsturmmannschaften bei den Landsturmbezirkskommandos evident geführt.

Bezüglich Flüssigmachung der von den Landwehr-Territorial-Kommandos zuerkannten Versorgungsgenüsse wird verfügt:

Die Intendanten der Landwehr-Territorial-Kommandos werden ermächtigt, auf Grund der Superarbitrierungsbeschlüsse die Anweisungsaufträge an die Pensionsliquidaturen des Heeres auszufertigen. Diese Ausfertigung wird in drei Partien — für die Partei, für die Evidenzbehörde und für die Pensionsliquidatur — erfolgen (seitens der k. u. Landwehr-Distriktskommando-Intendanten zweisprachig). Die Flüssigmachung wird seitens der Landwehr-Territorial-Intendanten nach dem in den früheren Verordnungen festgesetzten Vorgang stattfinden.

Geisteskranke Mannschafspersonen der Landwehren und der bei Landwehr- oder Landsturmformationen eingeteilten Landsturmmannschaft werden durch jenes Landwehr-Territorialkommando, in dessen Bereich der Betroffene heimatsberechtigt, beziehungsweise zuständig ist, versorgt werden. Auch zur Flüssigmachung von Irrenverspflegskosten wird die zuständige Pensionsliquidatur durch Uebersendung eines Anweisungsauftrages aufgefordert werden.

Die Militärinvalidenhäuser haben die bei ihnen evident zu führenden invaliden Landsturmmannschaften den heimatischen Landsturmbezirkskommandos unter Anführung der Geburts- und Zuständigkeitsdaten bekanntzugeben.

Alle vorstehenden Verfügungen gelten nicht nur während des Mobilitätsverhältnisses, sondern auch weiterhin so lange, bis andere Anordnungen getroffen werden.

Die Wehrpflicht in der Türkei.

Konstantinopel, 11. Mai. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Gesetznovelle, welche vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die auf die Dauer der Wehrpflicht bezüglichen Artikel des vorjährigen Wehrgesetzes in der Weise abändert, daß die Wehrpflicht, welche für die Infanterie und den Traindienst 25 Jahre, für die übrigen Waffen der Landarmee jedoch 20 Jahre und für die Marine nur 17 Jahre betrug, nunmehr für alle Waffen der Landarmee und für die Marine mit dem vollendeten 18. Lebensjahre (14. März nach dem vollendeten 18. Jahre) beginnt und mit dem vollendeten 45. Lebensjahre (14. Oktober nach dem vollendeten 45. Jahre) endet. Die Achtzehn- und Neunzehnjährigen sowie die nicht eingerückten Zwanzigjährigen können nur im Kriegsfall auf Grund einer kaiserlichen Verordnung einberufen werden. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und dauert 20 Jahre (hievon 2 Jahre aktive Dienstpflicht) für die Infanterie und die Trainmannschaft, 18 Jahre (hievon 3 Jahre aktive Dienstpflicht) für die übrigen Waffen der Landarmee sowie für die Gendarmerie und die Musik und 10 Jahre (hievon 5 Jahre aktive Dienstpflicht) für die Marine. Die Landsturmpflicht bei allen Waffen dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, wobei die in den Landsturm eingereichte Marinemannschaft als Landsturm der Infanterie betrachtet wird.

G/1.

Einberufungskundmachung.

Alle bei Musterungen in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873, 1874, 1875, 1876 und 1877 haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich daher bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirks-Kommando einzufinden, und zwar:

1. Österreichische Staatsbürger am 15. Mai 1915.

2. Ungarische Staatsbürger nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungsarten festgesetzten Termine.

Bei Nachmusterungen nach den vorgenannten Einrückungsterminen geeignet Befundene haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen angeetzten Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberwähnten Kommando.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanken), dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß sowie Proprietäten (Putzrequisiten u.) mitzubringen, soweit er diese Gegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit dem für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeetzten Einrückungstermine — auch für die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der dritten Reserve, welche sich dahin an diesem Termine bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 29. April 1915.

1—1

Einrückung der Gemusterten.

Die bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet Befundenen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1877 haben, insoweit sie nach Wien zuständig, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht bereits behördlich enthoben sind. Samstag den 15. Mai d. J. um 7 Uhr früh beim k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando Wien A, III., Landstraße Hauptstraße (Landsträßer Artillerietor) einzurücken. Landsturmlegitimationsblätter sowie eventuell erhaltene Vorladungskarte sind unbedingt mitzunehmen. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein.

Die den Geburtsjahrgängen 1896, dann 1873 bis einschließlich 1877 angehörenden, in den Ländern der heilungarischen Krone gemusterten und zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet erkannten Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit sind von den k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommandos mittelst Einberufungskarte für den 15. Juni d. J. zur aktiven Dienstleistung einzuberufen.

Beförderung von Militärbeamten.

Wien, 14. Mai.

Mit der kaiserlichen Entschliessung vom 23. April 1915 wurde nach „Streffleus Militärblatt“ angeordnet:

Für die Beförderung der Militär-Baurechnungs-akzessisten und Praktikanten, Militär-Bauwerkführerassistenten, dann Militärbauwerkmeister in der Reserve haben im Kriege und im Mobilitätsverhältnis nunmehr die Bestimmungen des Punktes 35 der Beförderungsvorschrift für die Personen des Soldatenstandes im k. u. k. Heere sinngemäße Anwendung zu finden.

Punkt 35 lautet: Im Kriege und im Mobilitätsverhältnis erfolgen die Beförderungen der Reserveladetten, Leutnants und Oberleutnants in der Reserve in die Leutnants-, beziehungsweise in die nächsthöhere Charge bei erwiesener vollkommener Eignung unter der Beobachtung der bezüglich der Leutnants im Punkt 29 rücksichtlich der Rangstellung angeführten Bedingungen.

Punkt 29 lautet: Leutnants in der Reserve erlangen im Frieden unter nachfolgenden Bedingungen den Anspruch auf die tounliche Beförderung zu Oberleutnants in der Reserve, und zwar: a) jene, welche mindestens ein Jahr als Berufs-offiziere (Kadetten) aktiv gedient haben, wenn sie in der Qualifikationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben sind; dann b) jene, welche kein volles Jahr als Berufs-offiziere (Kadetten) aktiv gedient haben, wenn sie gelegentlich der Waffenübungen die Eignung zum Oberleutnant erweisen; in beiden Fällen frühestens mit dem ihnen in ihrer Kontretalstandsgruppe im Range unmittelbar nachfolgenden Berufs-offizier; endlich c) jene, welche nicht Berufs-offiziere (Kadetten) waren, nach mit sehr gutem Erfolg abgeleisteten drei Waffenübungen und nach einer mit gleichem Erfolg in der Zeit zwischen 1. April und dem Schluß der Waffenübungen zurückgelegten dreimonatlichen praktischen Erprobung auf eigene Kosten. Die praktische Erprobung kann eventuell auch in zwei Turnussen abgeleistet werden. Solche Leutnants in der Reserve können aber erst dann zu Oberleutnants ernannt werden, wenn jene aktiv dienenden Leutnants befördert sind, welche schon Berufs-ladetten zu jener Zeit waren, als erstere zu Leut-

nants in der Reserve, beziehungsweise Reserveladett-Offiziers-stellvertretern und Reserveladetten ernannt wurden.

Ist durch die Dienstleistung vor dem Feinde die volle Eignung für die höhere Charge erwiesen, so entfällt die Bedingung hinsichtlich der Waffenübungen und der dreimonatlichen Erprobung.

* (Meldung der gebienten rückbeurlaubten Landsturmpflichtigen.) Infolge Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. April 1915 haben sich, ohne Rücksicht auf die Waffengattung, alle jene gebienten Landsturmpflichtigen, welche wegen einer Krankheit (eines Gebrechens) bis zur Superarbitrierung oder wegen Standesüberzahl rückbeurlaubt (in das nichtaktive Verhältnis zurückveretzt) wurden und aus diesem oder einem anderen Grunde noch nicht eingerückt sind, unverzüglich bei der Konstriptionsabteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Wohnbezirkes innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden (8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags) oder direkt beim I. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 1, Wien, 13. Bezirk, Güttelborferstraße 188, mit ihren militärischen Legitimationsdokumenten, und zwar auch dann zu melden, falls sie eine solche Meldung seinerzeit bereits erstattet haben sollten. Von dieser Meldung sind nur solche Landsturmpflichtige befreit, die bereits während ihrer Landsturmpflicht superarbitriert oder vom Landsturmbienste enthoben wurden.

15. / V. 1915.

Änderung des Kriegsleistungsgesetzes bezüglich der Bestimmungen über die Naturalverpflegung.

Wien, 15. Mai.

Das Reichsgesetzblatt publiziert die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Ministerialverordnung vom 24. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, teilweise abgeändert wird.

Der Schlußsatz des zweiten Absatzes im Punkt 2 zu § 18, ferner der Punkt 2 zu § 22 und der Punkt 2 zu § 24 der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326, sowie die zugehörigen Beilagen I und II, betreffend Vergütungssätze, werden hiemit außer Kraft gesetzt. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Zu § 22, 2. Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt: für eine ganze Tagesportion 1 K. 89 S., für ein Frühstück 22 S., für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion 1 K. 29 S., für eine Mittagskost mit halber Fleischportion 89 S., für eine Abendkost mit halber Fleischportion 78 S., für eine Abendkost ohne Fleischportion 38 S.

Die Vergütungen für die Verpflegsartikel sind in der Beilage festgesetzt; sie gelten nur insofern, als sich nicht durch freie Vereinbarung niedrigere Preise erzielen lassen.

Zu § 24, 2. Artikel, die sich zu einer einheitlichen Preisfestsetzung eignen, sind, falls sich nicht niedrigere Preise im Wege freier Vereinbarung erzielen lassen, zu Preisen zu vergüten, die nach den Durchführungsbestimmungen zu § 18, Punkt 2, festzusetzen sind.

Für die aus Zivilapotheken in Anspruch genommenen Artikel gelten unter der gleichen Voraussetzung die für den Bedarf von Kranken- und Humanitätsanstalten vorgesehenen Tarife.

Behufs Feststellung des gemeinen Wertes der übrigen Gegenstände sowie der Feststellung der Vergütung oder des Schadenersatzes bestimmt, soferne eine freie Vereinbarung nicht zustande kommt, die politische Bezirksbehörde tunlichst im Einvernehmen mit der Militärbehörde einen Sachverständigen. Der Schätzung ist, wenn es sich voraussichtlich um Beträge von mehr als 1000 K. handelt, ein Vertreter der Finanzbehörde beizuziehen. Bezüglich Anfertigung und Einsendung des Protokolls über die Schätzung, dann des Sachverständigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 23.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Georgim. p.

15. V. 1915

Weiterverwendung von Kriegsinvaliden Unteroffizieren im Aktivstande.

Das heute erschienene *Armeeverordnungsblatt* enthält folgende *Zirkularverordnung* vom 10. Mai 1915:

Der Kaiser hat mit *Entschliebung* vom 4. April 1915 gestattet, daß in *rücksichtswürdigen* Fällen *freiwillig* weiterdienende *Unteroffiziere*, die *infolge* der im *Kriege* *akquirierten* *Gebrechen* *invalid* geworden sind, über ihre *Bitte* in *solchen* *militärischen* *Dienstzweigen*, für welche die *volle* *Kriegsdiensttauglichkeit* nicht erforderlich ist, *im* *Aktivstand* weiterverwendet werden *dürfen* und daß die *Entscheidung* über *derlei* *Bitten* *das* *Kriegsministerium* *im* *eigenen* *Wirksamkeits* *kreis* *treffen* *können*.

Die *Durchführungsbestimmungen* werden im *Beiblatt* 24/15, beziehungsweise in einem *separaten* *Erlaß* *verlautbart*.

Ritter v. Krobatin m. p.
Feldzeugmeister.

* (Die Vergütung für die Naturalverpflegung.) Durch eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums werden mehrere Vergütungssätze abgeändert. Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt: für eine ganze Tagesportion 1 Krone 89 Heller; für ein Frühstück 22 Heller; für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion 1 Krone 29 Heller; für eine Mittagskost mit halber Fleischportion 89 Heller; für eine Abendkost mit halber Fleischportion 78 Heller; für eine Abendkost ohne Fleischportion 38 Heller.

**Rehabilitierung ehemaliger Offiziere während
der Mobilität.**

Wien, 14. Mai.

Ehemalige Offiziere, die ihre Charge zur Vermeidung des ehrenrätlichen Verfahrens abgelegt oder diese infolge eines Ehrenratsbeschlusses verloren haben, können, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen durch das Kriegsministerium der Allerhöchsten Gnade behufs Wiederverleihung der früher bekleideten Charge empfohlen werden. Dies bezieht sich nur auf solche ehemalige Offiziere, welche zum Frontdienste eingerückt sind und sich vor dem Feinde als tapfere Kämpfer bewährt haben.

Die Gesuche um Rehabilitierung sind bei den Truppenkörpern, wo der Betreffende eingerückt ist, einzubringen. In ähnlicher Weise erfolgt auch die Rehabilitierung ehemaliger Offiziersaspiranten während des Krieges.

Die Aufnahme der Freiwilligen in die Truppenkörper.

Maximalaufnahmszahlen für die Jahrgänge 1878 bis 1890,
beziehungsweise 1892 bis 1894.

Für die bei der neuerlichen Musterung zum Landsturm-
dienst (Dienst mit der Waffe) geeignet befundenen Wehr-
pflichtigen

a) der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890,
welche auf eine dreijährige Präsenzdienstzeit oder auf Kriegs-
dauer freiwillig in das gemeinsame Heer eintreten wollen, und

b) der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1894,
welchen über ihre Bitte auf Grund der Bestimmungen des
§ 21 W.-G. der Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige
zuerkannt wird, werden Maximalaufnahmszahlen für die ein-
zelnen Truppengattungen nachstehend festgesetzt:

Infanterie und Jägertruppe: Keine
Beschränkung.

Kavallerie: Per Regiment von der Kategorie a)
keine, per Regiment von der Kategorie b) insgesamt 2.

Feld- und Gebirgsartillerie: Zu dieser
Waffe kann der freiwillige Eintritt aus Standesrücksichten
nicht gestattet werden.

Festungsartillerie: Per Bataillon im Regi-
mentsverband oder selbständig von der Kategorie a) ins-
gesamt 3, von der Kategorie b) insgesamt 2.

Traintruppe: Per Division von der Kategorie a)
insgesamt 4, per Division von der Kategorie b) ins-
gesamt 2.

Sappeur- und Pioniertruppe: Per Ba-
taillon von der Kategorie a) insgesamt 3, per Bataillon
von der Kategorie b) insgesamt 2.

Telegraphen-Regiment und Eisen-
bahn-Regiment, ferner Sanitätstruppe:
Zu diesen Truppen kann der freiwillige Eintritt aus
Standesrücksichten nicht gestattet werden.

Bei der Kavallerie können nur Einjährig-Freiwillige
aufgenommen werden, die sich zur Beistellung eines eigenen
kriegsdiensttauglichen und vorchriftsmäßig gefattelten
Reitpferdes verpflichten. Für die Aufnahme zur Train-
truppe gilt diese Bedingung für beide Kategorien von
Freiwilligen.

Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt aller
den eingangs genannten Geburtsjahrgängen angehörenden
Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen in der Evidenz der
zweiten Reserve) — bei Wahl des Truppenkörpers —
wird der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin
des betreffenden Landsturmjahrganges festgesetzt. Nach
der Präsentierung zum Landsturmbdienst (Dienst mit der
Waffe) ist die freiwillige Assentierung nur zu jenem
Truppenkörper zulässig, zu dem der Betreffende auf Grund
der truppenweisen Repartition eingeteilt wurde.

Als Einrückungstermin hat sowohl für die
der Kategorie a) als auch für die der Kategorie b) ange-
hörenden Dienstpflichtigen der der Assentierung nächst-
folgende allgemeine Einrückungstermin der Landsturm-
pflichtigen der gleichen Staatsangehörigkeit zu gelten.

* (Der Einrückungstag für die Jahrgänge 1879 bis 1873.) Gestern war der Einrückungstermin für die Landsturmmänner der Altersklassen vom Jahre 1879 bis 1873, die bei den zuletzt abgehaltenen Musterungen zum Dienste mit der Waffe für geeignet befunden wurden. Es waren also durchweg Männer im reifen Mannesalter, die gestern in den Morgenstunden bei den Toren der Rennweger Kaserne oder der Landwehrkaserne in Baumgarten, den beiden Anmeldestellen, sich einfanden, um für Kriegsdauer ihrem bisherigen Berufe zu entsagen und dem Vaterlande zu dienen. Viele, vielleicht die überwiegende Mehrzahl dieser neuen Landsturmmänner, sind verheiratet, viele auch Familienväter, alle haben bisher keine militärische Dienstleistung vollzogen. Der gestrige Einrückungstag unterschied

sich von seinen Vorgängern verflößerer Monate wesentlich dadurch, daß er mit Entschlossenheit und den im bürgerlichen Erwerbe notwendigen Pflichtbewußtsein eingeleitet wurde. Als gegen 8 Uhr früh die Stunde der Präsentierung der eingerückten Landsturmmänner begann, gab es keine Nachzügler, alles war pünktlich zur Stelle. Die Einteilung vollzog sich in Ruhe und militärischer Ordnung. Auch gestern gab es wieder vor den Kasernentoren Abschiedsszenen zumeist von Frau und Kindern, selten nur von älteren Personen. Die Freude über die großen Erfolge der verbündeten Armeen in Galizien, die Nachrichten über den raschen Rückzug der Russen aus den Gebieten Mittelgaliziens rief eine hoffnungsvolle Stimmung hervor.

Die Nachmusterungen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894.

1877-1895

Für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894 und der Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen gilt folgender Reise- und Geschäftsplan:

Der Musterung haben sich zu unterziehen:
Landwehrgänzungsbezirk Wien A.

Musterungskommissionen I bis VIII: Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Ausmusterungsorte: 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97, Dreher's Bierhalle, Hofstraß, vom 25. bis 31. Mai und vom 1. bis 18. Juni. Musterungskommissionen IX bis XIV: Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Ausmusterungsorte: 3. Bezirk, Kolontsgasse Nr. 15, Allgemeine Volksschule für Knaben, vom 25. Mai bis 31. Mai und vom 1. bis 18. Juni.

Die Kommissionen I bis IV antieren von 8 Uhr früh bis 11 Uhr nachmittags, die Kommissionen V bis VIII von 1 Uhr bis Schluß. Kommissionen I bis VIII: Musterungsort für die Einheimischen. Die Kommissionen IX bis XI antieren von 8 Uhr früh bis 11 Uhr nachmittags, die Kommissionen XII bis XIV von 1 Uhr bis Schluß. Kommissionen IX bis XIV: Musterungsort für die Fremden.

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien B:

Musterungskommission XV: Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Kirchberg am Bagram in Kirchberg am 25., 26., 27. und 28. Mai; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln am 29., 30. und 31. Mai und 1. Juni; Gerichtsbezirk Alsenbrugg in Tulln am 2., 3. und 4. Juni.

Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg am 5. und 6. Juni.

Politischer Bezirk Floridsdorf: Umgehung: Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 8., 9., 10. und 11. Juni.

Gerichtsbezirk Wolkersdorf in Wolkersdorf am 13., 14., 15., 16., 17. und 18. Juni.

Musterungskommission XVI: Politischer Bezirk Brud an der Leitha: Gerichtsbezirk Brud an der Leitha in Brud an 25., 26., 27., 28. und 29. Juni; Gerichtsbezirk Hainburg in Hainburg am 30. und 31. Mai und 1. und 2. Juni; Gerichtsbezirk Schwechat in Schwechat am 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Juni.

Musterungskommission XVII: Politischer Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Reg in Reg am 25., 26. und 27. Juni; Gerichtsbezirk Haugsdorf in Haugsdorf am 28., 29. und 30. Mai; Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn am 31. Mai, 1., 2., 3. und 4. Juni; Gerichtsbezirk Rabelsbach in Rabelsbach am 5. und 6. Juni.

Politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirk Stoderau in Stoderau am 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Juni; Gerichtsbezirk Korneuburg in Korneuburg am 13., 14., 15., 16. und 17. Juni.

Musterungskommission XVIII: Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Umgehung: Gerichtsbezirk Gattenstein in Gattenstein am 25., 26., 27. und 28. Mai; Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgehung in Wiener-Neustadt am 29., 30. und 31. Mai, 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Juni; Gerichts-

bezirk Aspang in Aspang am 8., 9., 10. und 11. Juni; Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 12., 13., 14. und 15. Juni.

Musterungskommission XIX: Politischer Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirk Mistelbach in Mistelbach am 25., 26. und 27. Mai; Gerichtsbezirk Rohsdorf in Rohsdorf am 28. und 29. Mai; Gerichtsbezirk Laa a. d. Thaya in Laa am 30. und 31. Mai und 1. Juni; Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg am 2., 3. und 4. Juni.

Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Zistersdorf in Zistersdorf am 5., 6., 7. und 8. Juni; Gerichtsbezirk Maren in Gänserndorf am 9., 10., 11. und 12. Juni; Gerichtsbezirk Marchegg in Marchegg am 13. und 14. Juni.

Musterungskommission XX: Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 25., 26., 27., 28., 29. und 30. Mai; Gerichtsbezirk Mödling in Mödling am 31. Mai, 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Juni. Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Stadt: Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Stadt in Wiener-Neustadt am 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. Juni.

Musterungskommission Diebing-Umgehung: Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach am 25., 26., 27. und 28. Juni; Gerichtsbezirk Purkersdorf in Purkersdorf am 29., 30. und 31. d.; Gerichtsbezirk Döbling in Döbling am 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Juni.

Musterungskommission XXII: Politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 11., 12., 13., 14. und 15. Juni; Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen am 25., 26., 27., 28., 29., 30. und 31. d.

Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Rottenstein in Rottenstein am 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Juni; Gerichtsbezirk Baden in Baden am 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. Juni.

Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten:

Musterungskommission XXIII: Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs am 25., 26. und 27. d.; Gerichtsbezirk Gaming in Scheibbs am 28. und 29. d. Die Kommission mußert auch am 13. Juni in der Kaiserlichen Reichseisenfabrik in Traisen.

Politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs-Stadt: in Waidhofen am 30. d. Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs in Waidhofen am 31. d.; Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten am 3., 4. und 5. Juni; Gerichtsbezirk Haag in Haag am 6., 7. und 8. Juni; Gerichtsbezirk St. Peter in der Au in St. Peter am 9., 10. und 11. Juni.

Musterungskommission XXIV: Politischer Bezirk Krems: Gerichtsbezirk Spitz an der Donau in Spitz am 25. und 26. d.; Gerichtsbezirk Mautern in Mautern am 27., 28. und 29. d.; Gerichtsbezirk Krems in Krems am 30. und 31. d., 1., 2., 3., 4. und 5. Juni; Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois am 6., 7., 8. und 9. Juni; Gerichtsbezirk Stöchl in Stöchl am 10., 11. und 12. Juni;

Musterungskommission XXV: Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Perersdorf in Perersdorf am 25. und 26. d.; Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 27. und 28. d.; Gerichtsbezirk Ottenschlag in Ottenschlag am 29., 30. und 31. d.;

Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Zwettl am 1. und 2. Juni; Gerichtsbezirk Allentsteig in Allentsteig am 3. und 4. Juni; Gerichtsbezirk Groß-Grünburg in Groß-Grünburg am 5. und 7. Juni;

Musterungskommission XXVI: Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk Hainfeld in Hainfeld am 25., 26. und 27. d.; Gerichtsbezirk Lilienfeld in Lilienfeld am 28., 29. und 30. d.; Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk Herzogenburg in Herzogenburg am 31. d. und 1. Juni; Gerichtsbezirk St. Pölten in St. Pölten am 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Juni; Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach in St. Pölten am 9. Juni; Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Melk in Melk am 10. und 11. Juni; Gerichtsbezirk Melk in Melk am 12. und 13. Juni; Gerichtsbezirk Pösch an der Donau in Pösch am 14. und 15. Juni.

Musterungskommission XXVII: Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Geras in Geras am 25. und 26. Mai; Gerichtsbezirk Horn in Horn am 27. und 28. Mai; Gerichtsbezirk Eggendorf in Eggendorf am 29. und 30. Mai.

Politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirk Raasdorf in Raasdorf am 31. Mai und 1. Juni; Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya in Waidhofen am 2., 3. und 4. Juni; Gerichtsbezirk Döberrsdorf in Döberrsdorf am 5. und 6. Juni.

Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirk Schrems in Schrems am 7., 8. und 9. Juni; Gerichtsbezirk Gmünd in Gmünd am 10. und 11. Juni; Gerichtsbezirk Litschau in Litschau am 12. und 13. Juni und Gerichtsbezirk Weitra in Weitra am 14. und 15. Juni.

Der Beginn der Musterungskommission ist um 8 Uhr früh.

W. Abt. XVI, 12020.

Meldung

aller jener gedienten Landsturmpflichtigen, welche wegen einer Krankheit (eines Gebrechens) bis zur Superarbitrierung oder wegen Standesüberzahl rückbeurlaubt (in das nichtaktive Verhältnis zurückversetzt) wurden und aus diesem oder einem anderen Grunde noch nicht eingerückt sind.

Aufforderung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. April 1915, IX-Nr. 4425, haben sich, ohne Rücksicht auf die Waffengattung, alle jene gedienten Landsturmpflichtigen, welche wegen einer Krankheit (eines Gebrechens) bis zur Superarbitrierung oder wegen Standesüberzahl rückbeurlaubt (in das nichtaktive Verhältnis zurückversetzt) wurden und aus diesem oder einem anderen Grunde noch nicht eingerückt sind, unverzüglich bei der Konstriptionsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Wohnbezirkes innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden (8 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags) oder direkt beim k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 1 in Wien, XIII., Hütteldorferstraße 188, mit ihren militärischen Legitimationsdokumenten, und zwar auch dann zu melden, falls sie eine solche Meldung seinerzeit bereits erstattet haben sollten.

Von dieser Meldung sind nur solche Landsturmpflichtige befreit, die bereits während ihrer Landsturmpflicht superarbitriert oder vom Landsturmdienste enthoben wurden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Mai 1915. 1-1

Arbeitszwang und Militärkommando.

In Oesterreich ist reichlich dafür gesorgt, daß die Arbeiter während des Krieges den Unternehmern keine Unannehmlichkeiten bereiten. Die § 14-Berordnung über den staatlichen Schutz verhindert das Streiken, die Stellung eines Betriebes unter das Kriegsleistungsgesetz verhindert auch den einzelnen Arbeiter dieses Betriebes, die Arbeit zu verlassen. Wie man aber in einer Verhandlung des Gewerbegerichtes gehört hat, sind Unternehmern und — wenn die Firma vor Gericht die Wahrheit gesprochen hat — auch einem Militärkommando diese Maßregeln noch nicht weitgehend genug. Man hat

nämlich gehört, daß ein Arbeiter von der Firma entlassen wurde und daß trotzdem die Firma den Mann gehindert hat, anderswo Arbeit zu bekommen und daß auch, wenn die Firma die Wahrheit angibt, ein Militärkommando bei der Sache die Hand im Spiele gehabt hat.

Bei der Firma S. Nella und Komp. war vom Jänner an ein Gerüster beschäftigt, und zwar bei einer Arbeit in Blumau. Er wurde von der Firma am 26. April entlassen und bekam natürlich Arbeitsbuch und Zeugnis. Er bewarb sich nun bei der Firma Fleisch und Komp. in Blumau um Arbeit. Die Firma nahm ihn aber nicht auf; sie erklärte, sie würde ihn erst aufnehmen, wenn er auch die schriftliche Erklärung der Firma S. Nella und Komp. bringe, daß sie gegen die Aufnahme des Arbeiters bei einer anderen Baufirma in Blumau keine Einwendung erhebe. Der Arbeiter verlangte von der Firma S. Nella und Komp. die Erklärung, sie würde ihm aber ohne Angabe von Gründen verweigert. Der Arbeiter klagte nun bei dem Gewerbegericht Wien (die Firma S. Nella und Komp. hat ihren Sitz in Wien) auf Schadenersatz. Das Gericht unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Belicogna wies die Klage ab, weil das Gewerbegericht unzuständig sei, denn der Erlassenspruch gründe sich nicht auf das Arbeitsverhältnis, sondern auf eine Vereinbarung der Firmen.

Der Vertreter der Firma S. Nella und Komp. hat nämlich beim Gewerbegericht folgendes angegeben: Die Firma S. Nella und Komp. hat einen Arbeiter aufgenommen, der bei der Firma Fleisch und Komp. war, und hat ihm höheren Lohn versprochen. Darauf hat sich die Firma Fleisch und Komp. beim Militärkommando beschwert und dieses hat in einem Zirkular die vier Baufirmen in Blumau — S. Nella und Komp., N. Nella und Komp., Fleisch und Komp. und Baumeister Kreiwich — ersucht, wenn sich ein Arbeiter, der früher bei einer anderen Firma des Ortes war, um Arbeit bewerbe, so solle man ihn nur aufnehmen, wenn die frühere Firma die Bestätigung ausgestellt habe, daß sie gegen die Aufnahme des Arbeiters keine Einwendung erhebe.

Wir müssen bezweifeln, daß diese Angabe der Firma S. Nella und Komp. richtig ist; wir können nämlich nicht glauben, daß ein Militärkommando einen Arbeiter an der Erlangung von Arbeit verhindern will, wenn die Militärgewalt nicht durch die Stellung des Betriebes unter das Kriegsleistungsgesetz befundet hat, daß ihr an der ständigen Fortarbeit der Arbeiter eines Betriebes etwas gelegen ist. Ist das aber der Fall, dann kann der Arbeiter nicht austreten und es hätte daher die Bewilligung der alten Firma, eine neue Arbeit anzunehmen, keinen Sinn. Noch trasser wird das, wenn der Arbeiter gar nicht freiwillig weggegangen ist, sondern entlassen wurde. Daß das Militärkommando die Firmen, wie S. Nella und Komp. bei Gericht angab, ersucht hat, ohne Bestätigung niemanden aufzunehmen, entlastet die Firmen schon gar nicht, denn ein Ersuchen ist kein Gebot und man braucht ihm nicht zu entsprechen.

Solche Bestätigungen in der Kriegszeit sind allerdings nichts Neues. Wir haben am 7. März berichtet, daß sie auch in Berlin vorlamen. Dort gibt es kein Kriegsleistungsgesetz von der Art des österreichischen und die Feldzeugmeisterei, an deren Spitze ein General steht, hat auf Wunsch von Metallwarenfabrikanten ebenfalls Firmen ersucht, Arbeiter nur aufzunehmen, wenn deren letzter Unternehmer die Bestätigung ausstellt, daß gegen die Aufnahme nichts eingewendet werde. Der Berliner General hat aber den Unternehmern auch noch folgendes geschrieben:

Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß in Fällen, in denen von den Arbeitern berechnigte Klagen über zu niedrige Verdienste bei den Arbeitgebern erhoben werden, diese mit dem dieser großen Zeit entsprechenden Gerechtigkeitsinn geprüft und gegebenenfalls abgestellt werden.

Daß das Militärkommando den Blumauer Firmen auch derartiges geschrieben hätte, hörte man in der Verhandlung nicht. Aber bei dem Ersuchen des Generals blieb es nicht. Die Berliner Feldzeugmeisterei sah ein, daß man einem Unternehmer nicht das Mittel in die Hand geben dürfe, einen Arbeiter an der Erlangung einer Arbeit zu verhindern. So kam es zu einer Besprechung von Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes und des Verbandes der Berliner Metallindustriellen, an der auch ein Vertreter der Feldzeugmeisterei teilnahm. Es

wurde nun vereinbart, daß der Arbeiter, der austritt (nicht aber der entlassene), einen Schein haben muß und in einer anderen Fabrik nur aufgenommen wird, wenn er ihn hat, daß ferner der Schein sofort ausgestellt werden muß, widrigenfalls der Unternehmer Schadenersatz leisten muß; daß aber, wenn der Unternehmer glaubt, Grund zu haben, den Schein zu verweigern, der Arbeiter einen besonderen „Kriegsausfluß für die Metallbetriebe Großberlins“ anrufen kann, der aus je drei Arbeitern und drei Unternehmervertretern besteht und in dem die Feldzeugmeisterei vertreten ist. Der Ausschuß kann dann den Schein ausstellen. Bis dahin, aber längstens eine Woche, ist der Arbeiter verpflichtet, in dem Betrieb zu bleiben. Der Arbeiter kann zu der Verhandlung einen ihm beliebigen Vertrauensmann beziehen.

Ist es also wahr, was die Firma beim Gericht angab, so soll das betreffende Militärkommando sofort erwägen, daß in Oesterreich, weil wir eben das strenge Kriegsleistungsgesetz haben, in Bezug auf die Bestätigungen nicht kopiert zu werden braucht, und es soll besonders in Betracht ziehen, daß dem Entlassenen von Blumau nicht nur der Grund nicht genannt wurde, aus dem man ihm den Schein verweigert, sondern daß auch die Firma S. Nella und Komp. dem Gericht den Grund nicht angab. Wenn es zu solchen Dingen kommen kann, hat das Militärkommando ganz besonders viel Ursache, auf die natürlichen Rechte der Arbeiter zu achten.

* (Die Ernennung zu Landsturm-ingenieuren.) Nach dem präzisen Wortlaute des Absatzes 1 des Kriegsministerialerlasses, betreffend die Ernennung zu Landsturm-ingenieuren, können zu Landsturm-ingenieuren nur jene Ingenieure 2c. ernannt werden, die „entsprechend ihren Fachkenntnissen in aktiver Dienstleistung stehen und auf Kriegsdauer verwendet werden“, das sind daher solche, die gemäß ihren im bürgerlichen Leben erworbenen Kenntnissen als Ingenieure bereits bei höheren Kommanden, Militär-Baubehörden, Artilleriezeuganstalten 2c. oder als Kommandanten von Arbeiterabteilungen Dienste leisten, keineswegs aber für den Waffendienst in Ausbildung stehende.

20.7.1915

Die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen.

Wien, 20. Mai.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit tretende kaiserliche Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Mai 1915, betreffend die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen. Diese Verordnung lautet:

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich zur Erleichterung der militärischen Verteidigungsmaßnahmen und zum Schutze der Person und des Eigentums im Gebiete von Festungen für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die öffentliche Verwaltung im Gebiete von Festungen kann, soweit sie in den Wirkungsbereich der politischen Behörden erster Instanz, der landesfürstlichen Polizeibehörden oder der Gemeinden fällt, vom Minister des Innern einem Festungskommissär unterstellt werden, wenn dies vom Armeekommando als notwendig bezeichnet wird.

§ 2. Der Festungskommissär ist im Bereiche der politischen, polizeilichen und Gemeindeverwaltung im Festungstrayon die einzige entscheidende und verfügende Behörde erster Instanz.

In Fragen, durch die militärische Interessen berührt werden, ist der Festungskommissär an die Zustimmung des Festungskommandos gebunden. Er hat auf Verlangen des Festungskommandos innerhalb seines gesetzlichen Wirkungsbereiches alle zur Wahrung und Sicherung der militärischen Interessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 3. Die politischen, polizeilichen und Gemeindebehörden, deren Amtssitz im Festungstrayon liegt, sind dem Festungskommissär unterstellt, und zwar die beschließenden Organe der Gemeinde als Beiräte, die vollziehenden als Vollzugsorgane.

§ 4. Von jenen Gemeinden und politischen oder Polizeibezirken, deren Grenzen durch die Grenzen des Festungstrayons durchschnitten werden, kann der Landeschef die in den Festungstrayon fallenden Teile mit einem gleichartigen im Festungstrayon liegenden Amtsgebiete, die außerhalb des Festungstrayons fallenden Teile mit einem solchen außerhalb dieses Rayons liegenden Amtsgebiete vereinigen.

In jedem Falle muß der Wirkungsbereich der Gemeinden und der politischen oder polizeilichen Behörden erster Instanz auf die innerhalb oder auf die außerhalb des Festungstrayons liegenden Teile ihres Amtsgebietes beschränkt werden.

§ 5. Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen des Festungskommissärs gehen an den Landeschef. Wenn es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder um eine Neubelastung des Gemeindehaushaltes handelt, entscheidet der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

§ 6. Die zur Regelung der öffentlichen Verwaltung im Festungsgebiete jeweils erforderlichen weiteren Maßnahmen können durch Verordnung getroffen werden.

Die Bestellung des Festungskommissärs (§ 1) sowie die im Sinne des ersten Absatzes getroffenen weiteren Kriegsmassnahmen werden ebenso wie ihre Aufhebung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte jenes Königreiches oder Landes, in dem die betreffende Festung liegt, kundgemacht.

§ 7. Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Aufhören ihrer Wirksamkeit wird durch Verordnung bestimmt.

Mit ihrem Vollzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dez. 1867, werden infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien sowie die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete erlassen: Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition im engeren Sinne) örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen. Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition im weiteren Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstliche Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verlaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

22./V. 1918

Eine Abordnung beim Kriegsminister.

Im Auftrage des Klubs der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten hatten die Abgeordneten Seiß, Dr. Ellenbogen und Domes gestern eine Unterredung mit dem Kriegsminister v. Probatin. Die Abgeordneten legten dem Minister u. a. die Wünsche der bei der Luftschifferabteilung in Fischamend und der in den privaten für den Heeresbedarf liefernden Automobilbetrieben beschäftigten Arbeiter vor. Hierbei erneuerte der Klub seine Anregung auf Schaffung eines sogenannten Kriegsausschusses, der ähnlich wie im Deutschen Reiche zur Austragung von Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern in den für die Armee liefernden Betrieben zu schaffen wäre.

In der Besprechung der Novellierung der Gesetze betreffend die Militär-Invaliden- und Witwen-

und Waisenversorgung teilte der Minister mit, daß die Vorarbeiten nahezu abgeschlossen seien.

Die „gedienten“ 43—50-Jährigen.

Zum Schlusse erinnerten die Abgeordneten daran, daß unter den nunmehr auch dem Landsturm angehörigen Jahrgängen von 1865—1873 eine große Anzahl von Personen sein dürfte, die infolge eines Leidens augenscheinlich zum Dienst untauglich sind. Es wäre nicht zweckmäßig, die „Gedienten“ unter ihnen einfach einzuberufen und falls sie untauglich sind, erst nach einer acht- bis vierzehntägigen Untersuchung zu entlassen. Die betreffenden Personen würden dadurch ihrem Berufe entzogen, vielfach auch ihre Stellungen verlieren. Zweckmäßiger wäre es daher, auch diese Gedienten, die ja seinerzeit mit Vollendung des 42. Lebensjahres aus dem Heeresverbande ausgeschieden sind, ebenso einer Musterung zu unterziehen wie die Ungedienten. Gegenüber der vielfach aufgetauchten Befürchtung, daß die Gedienten durch Ausscheidung aus dem Heere auch ihrer Charge verlustig geworden seien und nun als einfache Landsturmmänner einrücken müßten, wäre es zweckmäßig, schon vor ihrer Einberufung festzustellen, daß sie sofort in jener Charge einrücken, die sie in ihrem früheren Dienstverhältnisse hatten.

Der Minister sagte eine sofortige Prüfung dieser Frage und eine wohlwollende Ermägung der übrigen angelegten Fragen zu.

Die Musterungen in Wien.

Die neuerliche Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894 findet in Wien in der Zeit vom 25. Mai bis 18. Juni 1915 statt und werden zu diesem Behufe 14 Musterungskommissionen aufgestellt. Die nach Wien zuständigen Landsturmpflichtigen haben ihrer Musterungspflicht bei den Kommissionen 1 bis 8 zu entsprechen, welche im 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 97 (Dreher's Bierhalle), amtieren werden. Zur Musterung der in Wien wohnhaften fremdzuständigen Landsturmpflichtigen sind die Kommissionen 9 bis 14, welche im 3. Bezirk, Kolonitzgasse 15 (allg. Volksschule für Knaben), amtieren, bestimmt.

Gleichzeitig mit der Musterung werden auch die Nachmusterungen von Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1873 bis 1896, welche ihrer Musterungspflicht bisher nicht nachgekommen sind, vorgenommen werden. Ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Musterung wird streng bestraft. Der Zeitpunkt der Nachmusterung für die auch bei dieser Musterung ausgebliebenen Landsturmpflichtigen wird später verlautbart werden.

Belassung kriegsinvaliden, freiwillig weiterdienender Unteroffiziere im Aktiendienste.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 10. d. über die Belassung kriegsinvaliden, freiwillig weiterdienender Unteroffiziere im Aktiendienst eine Reihe von Anordnungen getroffen, denen folgendes zu entnehmen ist:

Freiwillig weiterdienende Unteroffiziere des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine), die infolge der im Krieg erworbenen Gebrechen invalid geworden sind, können — unbeschadet ihrer durchzuführenden Superarbitrierung — um die Weiterbelassung im Aktiendienste, bei Verwendung in solchen militärischen Dienstzweigen, für welche die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht erforderlich ist, bittlich werden. Solche Zweige sind im allgemeinen Kanzlei-, Rechnungs-, Magazin-, Aufsichts-, Schul- und Hausdienst, dann covertuell Professionisten- und sonstige Spezialdienste.

Die Entscheidung über derlei Bitten trifft das Kriegsministerium (Marinektion).

Die bezüglichen Gesuche sind unter Angabe des angestrebten Dienstes beim zuständigen Ständes-(Erlaß-)körper einzubringen. Die Kommandanten (Vorstände usw.) haben solche Gesuche hinsichtlich der Rücksichtswürdigkeit des Bittstellers zu begutachten und hiebei anzuführen, ob er nach Maßgabe seiner geistigen, moralischen und körperlichen Eignung im allgemeinen zur Vernehmung des von ihm angestrebten oder eventuell eines anderen und welchen Dienstes befähigt erscheint. Das Superarbitrierungsverfahren ist ordnungsmäßig durchzuführen. Die vom Kriegsministerium erteilte Bewilligung zur Belassung im Aktiendienste ist in dem Beschlusse des Militär-Territorialkommandos zum Ausdruck zu bringen und beizufügen, daß dem Betroffenen der Anspruch auf die gesetzlichen Versorgungsgebühren für den Fall seines Austrittes aus dem Aktiendienste gewahrt bleibt.

Die Unteroffiziere, deren Belassung im Aktiendienste bewilligt wird, zählen auf den normierten Präsenzstand jenes Truppenkörpers (Kommandos etc.), bei dem sie eingeleitet und weiterverwendet werden und auf die für die betreffende Charge systemisierte Zahl.

Den Militär-Territorial-Kommanden obliegt die Diensteseinteilung der betreffenden kriegsinvaliden, freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere innerhalb ihres Bereiches. Wenn dies nach den Ständeverhältnissen nicht möglich wäre, oder wenn die angestrebte Diensteseite überhaupt außerhalb des Bereiches des betreffenden Militär-Territorial-Kommandos fällt, so hat dasselbe hierüber bereits anlässlich der Vorlage des Superarbitrierungsaktes zu berichten. Das Kriegsministerium wird in solchen Fällen das weitere veranlassen.

Die im Aktiendienste belassenen kriegsinvaliden, freiwillig

weiterdienenden Unteroffiziere beziehen jene Gebühren, die für die betreffende Dienstkategorie, in welcher sie weiter verwendet werden, jeweilig festgesetzt sind. Die Gesuche solcher nach diesem Erlaß in Betracht kommenden Personen, deren Superarbitrierung bereits durchgeführt ist, sind von dem ehemaligen Ständes-(Erlaß-)körper dem Kriegsministerium vorzulegen. Diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, die materielle Lage solcher freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, die im Kriege invalid geworden sind, zu erleichtern, indem die Möglichkeit geboten ist, während der Weiterverwendung im Aktiendienste in weiterer Folge nach Erwirkung der gesetzlichen Anspruchs-berechtigung einen vorbehaltenen Dienstposten auf Grund der Unteroffiziers-Anstellungs-Gesetze, beziehungsweise eine entsprechende Anstellung außerhalb des Geltungsgebietes dieser Gesetze oder eine sonstige geeignete Versorgung anzustreben. Diese Unteroffiziere sind darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem und eventuell auch ihrer Familien Interesse gelegen ist, eine sich ihnen bietende Gelegenheit zur Erlangung einer solchen Versorgung, die sich meist günstiger gestalten wird als jene auf Grund der Militär-versorgungsgesetze nicht zu versäumen. Im Falle der Bewerbung um vorbehaltenen oder sonstige Zivildienstposten ist den Betroffenen besonders zu empfehlen, ihr Augenmerk nicht vorwiegend auf die in den Haupt- und größeren Städten zur Besetzung gelangenden Stellen zu richten.

Vorschriftswidrige Kriegsauszeichnungen.

Streffleurs Militärblatt schreibt: Es ist in letzter Zeit aufgefallen, daß militärische Dekorationen sowohl zum Verkauf gelangen als auch von Militärpersonen getragen werden, die dem seinerzeit genehmigten Modell nicht entsprechen, wie auch äußerst schleuderhaft angefertigt erscheinen. Solche Fälle betreffen unter anderem die bronzene Tapferkeitsmedaille, die Militärverdienstmedaille, die vergolbet statt in mattierter Bronze erzeugt werden, dann schleuderhafte Ausführung des Porträts des Kaisers auf Medaillen usw. Es wurde auch bereits an das Kriegsministerium die Anfrage gestellt, ob silberne Tapferkeitsmedaillen aus anderem Metall erzeugt und nur versilbert in den Handel gebracht werden dürfen. Derartige militärische Dekorationen werden auch zu ganz verschiedenen und teilweise ganz ungerechtfertigt hohen Preisen in Vertrieb gebracht. Um allen derartigen Unzulänglichkeiten vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Tragen derartiger Dekorationen (Medaillen), die der offiziellen Medaille nicht entsprechen, unstatthaft ist. Fälle, in denen sie in derart schleuderhafter oder den Originaldekorationen nicht entsprechender Ausführung zum Vertrieb gelangen, sind bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Bezugsquelle im Dienstwege zur Anzeige zu bringen. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß vom Hauptmann mit Tapferkeitsmedaillen auch im Einzelvertrieb zu folgenden Preisen bezogen werden können: goldene Tapferkeitsmedaille R. 97.63, silberne Tapferkeitsmedaille erster Klasse R. 3.38, silberne Tapferkeitsmedaille zweiter Klasse R. 2.88, bronzene Tapferkeitsmedaille R. —.80.

Verwaltungs-Befugnisse des Höchstkommmandierenden gegen Italien.

Eine Extra-Ausgabe der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht folgende kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, betreffend die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Höchstkommmandierenden der zu Kriegsoperationen gegen Italien bestimmten Teile der bewaffneten Macht wird die Befugnis erteilt, in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dem Lande Vorarlberg, den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien sowie in der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Höchstkommmandierende hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommmandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Gussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenter m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

**Ausbietung der ungarischen Landsturm-
pflichtigen im Alter von 18 und 43
bis 50 Jahren.**

Wien, 24. Mai.

An der Spitze der gestrigen Nummer des ungarischen Amtsblattes ist folgende Kundmachung erschienen:

„Se. kaiserliche und Apostolisch königliche Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß die auf Grund des Gesetzes über die Modifizierung und Ergänzung des Landsturmgesetzes (Gesetzartikel 20 vom Jahre 1886) zum Landsturmbienst Verpflichteten im Alter von 18 und 43 bis 50 Jahren im Sinne des Article 1 des § 4 des Gesetzartikels 20 vom Jahre 1886 aufgebieten werden.

Hinsichtlich der Einberufung der den erwähnten Landsturmjahrgängen angehörigen Landsturmmänner zur Musterung und hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme zur aktiven Dienstleistung werde ich später verfügen.

Budapest, 20. Mai 1915.

Baron Samuel Hazai m. p.,

königlich ungarischer Landesverteidigungsminister.“

Durch die vorstehende Kundmachung sind die 18jährigen und die 43- bis 50jährigen Landsturmpflichtigen vorerst nur aufgebieten. Ihre Musterung und Einberufung findet zu einem späteren Zeitpunkte, vermutlich erst nach der Ernte, statt.

Armeebefehl des Erzherzogs Friedrich

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Armee-Oberkommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich hat zur sofortigen Verlautbarung an alle Truppen und zur Kenntnis für die unterstehenden deutschen Truppen einen Armeebefehl erlassen, der zunächst das anlässlich der Kriegserklärung Italiens ergangene Manifest Sr. Majestät im Wortlaute wiedergibt und sodann fortführt:

„Soldaten! Ihr habt die in ernster Stunde gesprochenen Worte unseres allergnädigsten obersten Kriegsherrn vernommen, sie kennzeichnen die ganze schmachvolle Niedertracht unseres neuen Feindes, der jahrzehntelange Treue mit schändlichem Verrat lohnt! Sie weisen uns Soldaten aber auch die neue große Aufgabe, deren Lösung Sr. Majestät und das Vaterland vertrauensvoll in unsere Hände legen. Kein ehrlicher neuer Feind tritt uns Aug in Aug entgegen, nein, der treulose bisherige Bundesgenosse Oesterreich-Ungarns und Deutschlands sieggekronter Heere und Flotten, die nach zehntmonatlichem heißen Ringen gegen die halbe Welt unbesiegt und fester denn je im Kampfe stehen, fällt uns heimtückisch in den Rücken.

An uns Soldaten ist's, diese beispiellose Haltung unserer Feinde mit Blut und Eisen zu strafen und ihnen wieder den Weg zu zeigen, den dereinst schon unsere Vorfahren bei Mortara und Novara, bei Custozza und Lissa gewiesen haben. Unser heißgeliebter, allergnädigster Herr, der alles versuchte, um uns und unseren Verbündeten diese neue Prüfung zu ersparen, soll den Geist Radezky's, Erzherzog Albrechts und Tegetthoff's in uns wieder finden! Wir wollen ihre würdigen Enkel sein! „Viel Feind, viel Ehr!“ sei unser Kampfruf! So grüßen wir unseren erhabenen Kaiser und König und unsere treuen Waffenbrüder, so grüßen wir im Norden unsere Kameraden, die im Süden bereitstehen, dem schmähligen Einbruch in unseren Rücken zu trotzen, bis auch für den Süden der Tag anbricht, der blutige Vergeltung bringt. Soldaten! Ohne Zagen, frohen Mutes los auf den neuen Gegner! Mit Gottes Hilfe und in treuer Waffenbrüderschaft mit unseren verbündeten Kameraden werden wir auch ihn zu schlagen wissen!

Feldmarschall Erzherzog Friedrich.“

Ernennung von aktiven Unteroffizieren zu Leutnantrechnungsführern in der Reserve.

Zahlreiche Ansuchen von längerdienenden aktiven Unteroffizieren um die Ernennung zum Leutnantrechnungsführer in der Reserve liefern den Beweis, daß diese Unteroffiziere über die Tragweite ihres Schrittes und über die Konsequenzen, die aus der Ueberführung in die Reserve für ihr weiteres Fortkommen entspringen, nicht vollständig orientiert sind, und dies um so mehr, als in Fällen, in welchen das Kriegsministerium eine spezielle aufklärende Orientierung angeordnet hatte, die betreffenden Unteroffiziere sofort von ihrer Bitte zurücktraten und um Zurückziehung ihrer Gesuche baten. Von dem obersten Grundsatz ausgehend, daß die militärischen Behörden auf die Wohlfahrt der Untergebenen in jeder Weise bedacht sein müssen, ordnet das Kriegsministerium an, daß alle derlei Unteroffiziere vor Entgegennahme ihrer Gesuche durch die vorgesetzten Kommandos darüber aufzuklären sind, daß sie im Falle ihrer Ernennung zum Leutnantrechnungsführer in der Reserve, falls sie mit dem Beamtensertifikat noch nicht beteiligt sind, der ihnen vom Unteroffiziersanstellungsgesetz zugesicherten Benefizien verlustig gehen und daher, falls sie nicht eine entsprechende Lebensstellung im Zivil besitzen oder auf eine solche nicht mit voller Sicherheit rechnen können, mit dem Zeitpunkt der Demobilisierung vollkommen existenzlos dastehen würden. Eine etwaige Aktivierung unmittelbar nach Eintritt der Demobilisierung — mit der vielleicht einzelne rechnen mögen — ist aber bei der großen Uebersahl an aktiven Truppenrechnungsführern ganz ausgeschlossen.

27. 17. 1915

**Die Ergänzungsprüfungen für den
Einjährig-Freiwilligen-Dienst.**

Die Ergänzungsprüfungen für den
Einjährig-Freiwilligen-Dienst können
in Erweiterung der Bestimmungen des § 85, Alinea 7
der Wehrrvorschriften, erster Teil, auch in den Monaten
Juni, Juli und August 1915 abgehalten werden.

Diese Prüfungen beginnen am 14. Juni,
12. Juli und 9. August.

27. / V. 1915

**Sofortige Musterung und Einrückung der
jüngsten und der ältesten Landsturmjahrgänge
in Kärnten und Tirol.**

Wien, 26. Mai.

Auf Grund der Aufbietung des gesamten Landsturmes und auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 über die Erweiterung der Landsturmpflicht wurden jetzt in Kärnten die derzeit noch nicht im Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder den Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht mit der Waffe leistenden, in den Jahrgängen 1865 bis einschließlich 1872 gebornen — das sind die 43- bis 50jährigen — sowie im Jahre 1897 gebornen — das sind die Achtzehnjährigen — Landsturmpflichtigen und diejenigen, welche nach früheren gesetzlichen Bestimmungen vor dem 42. Lebensjahre aus der Landsturmpflicht getreten sind, in den südlichen Alpenländern einberufen. Die amtliche Kundmachung für Kärnten ordnet an, daß die bei der Musterung für geeignet Befundenen der politischen Bezirke Hermagor, Spittal und Villach sogleich einzurücken haben. Für die übrigen Bezirke wird die Einrückung in einem späteren Zeitpunkte angeordnet werden. Die Musterung in den kärntner Bezirken findet zwischen dem 25. Mai bis zum 7. Juni statt.

Ebenso hat der Krieg mit Italien die Landsturm-musterung und Einberufung in Tirol beschleunigt. Die Bozener Zeitungen veröffentlichen die Kundmachung, daß die Musterung der Jahrgänge 1865 bis 1872 schon am 27. Juni stattfindet und die geeignet Befundenen sofort einzurücken haben.

Anmeldung und Musterung der Achtzehnjährigen.

Anmeldung bis zum 10. Juni.

Musterung vom 16. Juni bis 1. Juli.

Die Einberufung der Achtzehnjährigen und die Musterung der 43—50jährigen in einem späteren Zeitpunkte.

Bekanntlich wurde die Landsturmpflicht auf die Achtzehnjährigen und die Dreiundvierzig- bis Fünfzigjährigen ausgedehnt.

Durch die Vornahme der neuerlichen Musterung der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890, dann 1892, 1893 und 1894 Geborenen ist es möglich geworden, die Heranziehung der neuen Landsturm-Kategorien — mit Ausnahme von Grenzbezirken, in denen die Heranziehung infolge der äußeren Lage vorzeitig hat erfolgen müssen — auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, als dies ursprünglich in Aussicht genommen war.

Daher wird erst nach der Durchführung der neuerlichen Musterung auf die weiter zugewachsenen Landsturmjährgänge gegriffen werden, und zwar werden zuerst die im Jahre 1897 Geborenen, also die Achtzehnjährigen, der Musterung unterzogen.

Die Musterung dieses Geburtsjahrganges findet in der Zeit vom 16. Juni bis 1. Juli 1915 statt.

Da über diese Landsturmpflichtigen noch keine Landsturmrolle besteht, muß zunächst ihre Verzeichnung erfolgen. Es haben sich daher alle in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1897 gebornen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind oder eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, bis längstens 10. Juni 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung der betreffenden Einberufungskundmachung — d. i. am 24. Mai 1915 — zu melden. Diese Meldepflicht trifft auch die in der Gemeinde des Aufenthaltsortes Heimatberechtigten. Zur Meldung sind entsprechende Dokumente, wie Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis mitzubringen. Die Meldung erfolgt mündlich, ausnahmsweise kann sie auch durch dritte

Personen (Eltern, Vormünder) vollzogen werden. Bei der Meldung erhält jeder ein Landsturm-Legitimationsblatt, welches auch als Bestätigung der Meldung dient, sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen ist.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die übrigen Anordnungen über die Meldung und Musterung sind aus der bezüglichen Kundmachung zu entnehmen.

Die Musterung wird durch eine gemischte Kommission durchgeführt, welcher von Seite der politischen Behörde nebst einem politischen Beamten auch ein Amtsarzt angehört wird.

Beschränkung der Reisen in Tirol.

Eine Verordnung der Statthalterei.

Die Innsbrucker Statthalterei erließ eine Verordnung, wonach vom heutigen Tage an für alle Reisen im Gebiete südlich des Brenner eine besondere Bewilligung erforderlich ist, die von der Amtsbehörde des betreffenden Aufenthaltsortes ausgestellt werden und vom zuständigen Militärkommando bewilligt sein muß.

Uebertretungen dieser Verordnung werden streng bestraft.

Die Musterung der Achtzehnjährigen.

Einberufungskundmachung.

Wien, 28. Mai.

Heute wird die Kundmachung veröffentlicht, nach welcher der jüngste Landsturmjahrgang, die Achtzehnjährigen, zur Musterung einberufen wird. Die Kundmachung lautet:

„Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der erfolgten Erweiterung der Landsturmpflicht entsprechend die Ausbietung des k. k. und k. u. Landsturmes ausgedehnt wurde, werden die im Jahre 1897 Geborenen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, soferne sie bei der Musterung hiezu geeignet befunden werden.“

Meldung.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1897 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben sich bis längstens 10. Juni 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- und Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis und dergleichen) auszuweisen.

Die Meldung hat immer mündlich zu erfolgen, kann jedoch ausnahmsweise auch durch dritte Personen (Eltern, Vormünder) geschehen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Musterung.

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden alle Obbezeichneten zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungskommission einberufen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Ferner sind noch vom Erscheinen zur Musterung diejenigen entzogen, welche schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 1. April 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, ins solange sie in diesem Verhältnisse stehen.

Die Landsturmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 16. Juni bis 1. Juli 1915 amtshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung werden durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen.

Denjenigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Allen bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeweiht worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1897 geborenen, in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 10. Juni 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Schießausbildung der Gemusterten und Wehrpflichtigen.

Ein neuer Unterrichtskurs der k. k. Landsturm- und Schützen- und Wehrpflichtigen
schießschule nimmt im Laufe der nächsten
Woche und im Monat Juni seinen Anfang.
Den Gemusterten wie auch den Wehrpflichtigen
der jüngeren Jahrgänge bis zum siebzehnten
Jahre, Hoch- und Mittelschülern, bietet sich
ohne Kosten Gelegenheit, in wenigen Wochen
einer gründlichen Schießausbildung teilhaftig
zu werden und als verlässliche Schützen
ins Heer einzutreten. Durch diese
Ausbildung sichern sie sich auch Er-
leichterungen und Begünstigungen
für die Militärdienstzeit. Der Unter-
richt wird an Sonntagen, beziehungsweise auch
an Wochentagen, nachmittag auf der Schieß-
stätte des Wiener Schützenvereines, Wagramer-
straße, nächst dem Franz Josefs-Land, erteilt.
Anmeldungen werden in der Schützenkanzlei in
der Zeit von 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr
abends und auf der Wiener Schießstätte an
Sonntagen zwischen 8 und 9 Uhr vormittags
entgegengenommen.

Musterung der Achtzehnjährigen.

Zu der für die österreichische Reichshälfte geltenden Kundmachung erläßt der Wiener Magistrat eine Verlautbarung, daß alle im Jahre 1897 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, aufgefordert werden, sich bis längstens 10. Juni in der Konskriptionsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Wohnortes mit ihren Dokumenten anzumelden haben. Die Musterung findet in Wien in der Zeit vom 21. Juni bis 3. Juli L. J. statt. Es werden hiezu allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt.

Belobung der Eisenbahntruppe.

Das Armeecorpskommando hat folgenden Befehl erlassen:

„Die Eisenbahntruppe hat während des nunmehr neun Monate währenden Krieges zahlreiche glänzende Beweise ihres Könnens geliefert. Sie hat beim Bau von Vollbahnen und Brücken, von Feldbahnen, Seilbahnen und Straßen, bei Hochbauten, beim Betrieb von Bahnen aller Arten, bei der Führung und Bedienung von Panzerzügen und bei der wirksamen Zerstörung von Bahnen, auch selbst im Schützengraben als Kampftruppe, bei allen Gelegenheiten einen besonders hohen Grad von Mannszucht, Pflichttreue, fachlicher Tüchtigkeit, Arbeitseifer und Ausdauer bekundet und dadurch bewiesen, daß sie sich stets dessen bewußt ist, welche große Bedeutung ihren Leistungen bei den Operationen der Armee zukommt.

Arbeitsleistungen, wie die Wiederherstellung der Viadukte Gulliva, Kofar, Dffolina und Dpor an der Linie Munkacs—Strhj, des Erzherzog Karl-Viaduktes (über die Lubiznia, nördlich Delatyn), dann des Tunnels bei Michow in Polen, in nur wenigen Wochen, stehen in der Geschichte des Feldeisenbahnwesens einzig da. Die Eisenbahntruppe hat damit dargetan, daß sie, wenn auch zu den jüngsten Waffengattungen gehörend, selbst den schwierigsten Anforderungen des Krieges zu entsprechen vermag; sie hat das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt.

Indem ich die Eisenbahntruppe zu ihren schönen beispielgebenden Leistungen beglückwünsche, spreche ich allen Offizieren und der gesamten Mannschaft für ihr hervorragendes Verhalten vor dem Feinde meine vollste Anerkennung sowie den Dank im Namen des Allerhöchsten Dienstes aus und wünsche ihnen auch weiterhin vollen Erfolg.“

Neue Abzeichen für die Personen des Maschinengewehrdienstes.

Wien, 29. Mai.

Das heutige Normalverordnungsblatt enthält die Bestimmungen und die Zeichnungen für das neu systemisierte Abzeichen für Offiziere und Mannschaften des Maschinengewehrdienstes. Das neben den Sternen beiderseits zu tragende Kragenabzeichen zeigt die Kaiserkrone und darunter zwei Blitze speiende Drachen. In der rechten Seite der Klappe haben die Angehörigen der Maschinengewehrabteilungen ein in Metall ausgeführtes Abzeichen zu tragen, das einen Blitz darstellt, der aus einer Gewehrmündung herausfährt.

Die Abzeichen sind für Offiziere aus vergoldetem, für die Mannschaften (und auch für Offiziere im Falle der Anbringung auf Goldborten) aus versilbertem Metall.

Getragen wird das Kragenabzeichen von den im Maschinengewehrfrontdienst unmittelbar tätigen Offizieren und Mannschaften, und zwar in und außer Dienst. Es ist abzulegen, sobald der Träger aus diesem Dienst ausscheidet oder ihm, aus was immer für einen Grund, auf länger als acht Wochen entzogen wird.

Das Kappenabzeichen wird nur im Felde oder bei größeren Friedensstruppenübungen zur feldmäßigen Bekleidung getragen.

31./V. 1915

Berehelichung von zur Kriegsdienstleistung eingerückten Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve und des Landsturmes.

Die niederösterreichische Statthalterei hat unter dem 3. d. nachstehenden Runderlaß an alle untersten politischen Behörden gerichtet:

„Ueber Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. April wird zur Danachachtung und tunlichster Verlautbarung bekanntgegeben, daß mit den Erlässen des Kriegsministeriums Abt. 1, Nr. 10916, sowie Abt. 2 St. Nr. 6310 ex 1914 und mit dem Erlasse des Ministeriums für Landesverteidigung Dep. VII, Nr. 5056 ex 1914, ausgesprochen wurde, daß die zur Kriegsdienstleistung eingerückten Angehörigen der Reserve (und zwar sowohl Sagisten als auch Mannschafspersonen) und der Ersatzreserve keiner individuellen militärbehördlichen Bewilligung zur Berehelichung bedürfen, womit den Betreffenden generell die im § 52 lit. a WG. vorgesehene Bewilligung erteilt erscheint. Zur Kriegsdienstleistung eingerückte Angehörige des Landsturmes bedürfen einer Erhebewilligung nur insoweit, als sie der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben und daher unter die Bestimmungen des § 40 WG. fallen.“

W. Abt. XVI, 15621.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungs-Kundmachung H haben

die in dem Jahre 1897 Geborenen behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe vor einer Landsturm musterungs-Kommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1897 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 10. Juni 1915 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 21. Juni bis 3. Juli 1915 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zu-

gestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Mai 1915. 1-1

H

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der erfolgten Erweiterung der Landsturmpflicht entsprechend die Aufbietung des k. k. und k. u. Landsturmes ausgedehnt wurde, werden die im Jahre 1897 Geborenen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hiezu geeignet befunden werden.

Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1897 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben sich bis längstens 10. Juni 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen.

Die Meldung hat immer mündlich zu erfolgen, kann jedoch ausnahmsweise auch durch dritte Personen (Eltern, Vormünder) geschehen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden strenge bestraft.

Das Festungsgebiet Trient.

Bozen, 1. Juni. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Nicht bloß aus Trient, auch aus den umliegenden Gemeinden der Festungsgebiete wurde die Zivilbevölkerung entfernt. Der zurückgebliebene kleine Teil der Zivilbevölkerung wird einer Zählung unterworfen und jeder Einzelne mit einer Legitimationskarte versehen. Wie das Journal der Festung Trient mitteilt, wurde Vorsorge zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den zurückgebliebenen und den in andere Kronländer geprachten Bewohnern getroffen.

* Schlechte Behandlung von Soldaten durch Vorgesetzte wäre ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit und gegen das Vaterland. Ueber die Sitzung der Budgetkommission des deutschen Reichstages vom 28. Mai wird berichtet: Bei Beginn der Sitzung wurden zunächst einige Klagen über vorschriftswidrige Behandlung von Soldaten besonders während der Ausbildungszeit, und zwar hauptsächlich von solchen Vorgesetzten, die dem inaktiven Dienststand angehören, zur Sprache gebracht. Hierzu erklärt der stellvertretende Kriegsminister, daß auch die Heeresverwaltung jede vorschriftswidrige Behandlung oder gar Mißhandlung aufs schärfste verurteile. Habe die Heeresverwaltung schon im Frieden Mißstände dieser Art bekämpft — und zwar mit Erfolg —, so geschähe dies nachdrücklichst auch während der Kriegszeit. Erlässe des Kriegsministeriums machen es allen Dienststellen zur Pflicht, rücksichtslos gegen jede Art unwürdiger, vorschriftswidriger Behandlung einzuschreiten. Nur dienstfreundige, willige Soldaten voll Ehrgefühl, die Achtung vor ihren Vorgesetzten haben, würden ihnen in Not und Tod folgen und es würde als ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit und gegen das Vaterland zu bezeichnen sein, wenn etwa Vorgesetzte in ihren Untergebenen durch schlechte Behandlung Unlust, Mißtrauen oder gar Erbitterung hervorriefen.

* Ein Versehen. Gemusterte der höchsten Altersklassen (von 38 bis 42 Jahren) teilen uns mit, daß sie als Abriecher ganz junge Unteroffiziere haben. Diese jungen Leute, die, wenn sie im bürgerlichen Kleide sind, den gereiften Männern, die

doppelt so alt und älter sind, die dem Altersunterschied entsprechende Achtung entgegenbrächten, haben aber, wenn sie Vorgesetzte und Lehrer sind, sehr oft nicht den Takt, der so alten Schülern gegenüber geziemt. Aber das ist nicht das Uebel; es besteht darin, daß man überhaupt so junge Leute zu Vorgesetzten und Abriechern der älteren gemacht hat. Der Uneingeweihte fragt, wie das kommen konnte, da es doch unter den österreichischen Soldaten sehr viele Unteroffiziere gibt, die ebenfalls zwischen 38 und 42 Jahren alt sind. Die Antwort ist die: Die schon in ihrer Jugend militärisch ausgebildet, die während des Krieges wieder eingerückt sind, wurden zu besonderen Landsturmregimentern vereinigt. Alle Gemusterten aber wurden in die Regimentern des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr eingeteilt, ohne Rücksicht auf ihr Alter. So haben diese Regimentern alte Rekruten, aber nur junge Unteroffiziere. Das Angemessenste wäre es natürlich gewesen, wenn schon nicht aus den jungen, so doch aus den alten Gemusterten Landsturmadteilungen zu machen und sie mit Landsturmunteroffizieren und Landsturmooffizieren auszustatten. Da man das aber nicht getan hat, so sollte man doch wenigstens aus den Landsturmadteilungen Unteroffiziere herausuchen und sie zur Ausbildung der alten Rekruten verwenden. Den Landsturmadteilungen fehlt es an Unteroffizieren nicht, zumal da die Ersatzkörper aus Landsturmmännern bestehen, die aus dem Felde krank oder verwundet zurückgekommen und wieder geheilt worden sind, und da doch draußen im Felde zahlreiche Beförderungen vorgenommen wurden.

Das Standrecht über Zivilpersonen.

Das Standrecht tritt vorerst gegenüber Militärpersonen für sechsundzwanzig verschiedene strafbare Handlungen ein. Es tritt aber auch gegen Zivilpersonen ein, die der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind, und zwar beruft sich die Anordnung auf drei Verordnungen, die diese Unterstellung vollzogen haben. Das ist erstens die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, die auf Grund des § 14 der Militärstrafprozessordnung erlassen worden ist und der gemäß Zivilpersonen, die das Verbrechen der unbefugten Werbung (§ 306 und 307 Militärstrafgesetz) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstpflicht (§§ 314 und 316 M.-St.-G.), des Verbrechens der Auspähung (§ 321 M.-St.-G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M.-St.-G.) begehen, der Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt werden. Da nun in der Militärstrafprozessordnung ausdrücklich bestimmt ist (§ 7), daß mit der Unterstellung wegen dieser strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates unter die Militärstrafgerichtsbarkeit auch das Strafrecht für die Landwehr eintritt, so werden, obgleich es sich um Zivilpersonen handelt, doch nicht die Paragraphen des allgemeinen, sondern eben des Militärstrafgesetzes angeführt.

Die zweite Unterstellung von Zivilpersonen unter die militärische Gerichtsbarkeit, die sich nun in der Verhängung des standrechtlichen Verfahrens fortsetzt, ist die kaiserliche Verordnung vom 25. Juli auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes (was wir genau angeben, um Verwechslungen mit dem obigen § 14 zu verhindern), womit eine Reihe von zumeist politischen Delikten der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt wurde. Von diesen werden nun dem standrechtlichen Verfahren unterworfen: Hochverrat,

(§ 58), Majestätsbeleidigung (§ 63), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufruhr (§ 73), öffentliche Gewalttätigkeit nach §§ 85 c, 89; öffentliche Gewalttätigkeit nach §§ 85 a, b und 87 und Brandlegung nach § 166, wenn das angegriffene Objekt dem Kriege zu dienen hat; Mord, Totschlag, Raub, wenn das Objekt eine dem Kriege dienende Person ist; Verhöhnung eines Deserteurs (§ 220 St.-G.). Bei dieser Unterstellung ist anzumerken, daß die betreffende § 14-Verordnung ausdrücklich festsetzt, daß die Militärgerichte „das allgemeine Strafgesetz anwenden“; nur das Gericht ist das militärische und das Verfahren ist das der Militärstrafprozessordnung.

Die dritte Unterstellung geschah durch die § 14-Verordnung vom 4. November 1914, wodurch die Militärstrafbarkeit für bestimmte Delikte eintritt, wenn sie begangen werden in einem Gebiet, in dem der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit berufene Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht) seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat. Die Militärgerichtsbarkeit hört aber auf (§ 3), „sobald in dem Gebiet der Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt“. (In der Kundmachung des Standrechtes scheint diese Wiederaufnahme nicht vorgesehen zu sein.) Die strafbare Handlungen, die in Frage kommen, sind Mord, Totschlag, Raub, Brandlegung, Diebstahl (§ 174 I; wobei zu bemerken ist, daß in dem Falle der Dieb wirklich Gewalt angewendet, der Schade 50 Kronen, im Falle der Diebstahl während einer Feuersbrunst oder Wassernot geschahen ist, der Schade 2000 Kronen übersteigen muß.) Wie sonach ersichtlich ist, sind alle diese Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit erst nach dem Kriege unterstellt worden; zwei Unterstellungen erfolgten durch § 14-Verordnungen, eine durch eine Verordnung, zu der die Militärstrafprozessordnung die gesetzliche Ermächtigung gibt.

Die Strafe beim standrechtlichen Verfahren ist, wie man weiß, ausnahmslos der Tod, also eine vergleichslos schwerere Strafe, als sie das allgemeine Strafgesetzbuch androht, und gegen das Urteil gibt es keine Berufung, es ist vielmehr sofort zu vollziehen. Wie groß der Unterschied durch die Aenderung des Verfahrens wird, daß nämlich statt des gewöhnlichen des standrechtlichen eintritt, kann man daraus entnehmen, daß der Todesstrafe nun auch Delikte wie § 85 unterworfen werden, für die das Strafgesetz sechs Monate bis zu einem Jahre Kerker als Strafe androht.

Die Militärgerichtsbarkeit kennt im allgemeinen zwei Arten des standrechtlichen Verfahrens: wo es von selbst, ohne vorausgegangene Kundmachung, eintritt, und wo es verhängt werden muß; die ersten Fälle sind eben die, wo dieses Verfahren schon im Militärstrafgesetz angeordnet wird. Aber dieses standrechtliche Verfahren kann nur bei bestimmten strafbaren Handlungen eintreten; sein Umfang ist in den Gesetzen selbst bestimmt. Gemäß der Natur dieser Delikte kann es Zivilpersonen auch nicht ergreifen. Neben diesen schon im Gesetz bezeichneten und damit begrenzten Fällen gibt es noch das Standgericht im Verfall im Felde: die Anordnung steht hier nur dem Höchstkommmandierenden bei der Armee im Felde, dann in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platz dessen Kommandanten zu. Diese Kommandanten, sagt nun der § 481, Absatz 2, können das Standrecht wegen aller Verbrechen gegenüber allen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kundmachen lassen. Aber es ist natürlich, daß es eben ein Teil des Verfahrens im Felde ist, gegenüber Zivilpersonen nur in dem Bereich der Kriegsoperationen verfügbar. Auf Grund dieses § 481, Absatz 2, ist nun die Anordnung des Armeekommandanten erfolgt. Bemerken wollen wir noch, daß die Kundmachung des Standrechtes gegenüber Zivilpersonen folgende Einschränkung enthält: „in den zum Bereich der Armee im Felde gehörigen Gebieten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, sofern die Tat und der Aburteilungsort im Bereich der Armee im Felde gelegen ist“. Ob diese Einschränkung bedeutet, daß das Standrecht gegen Zivilpersonen (in den dargelegten Fällen)

nur für Orte, die entweder als Tat- oder Aburteilungsorte „im Bereich der Armee im Felde“ liegen, konnten wir nicht erforschen.

Wir haben diese sachliche Darlegung für unerlässlich gehalten, weil wir glauben, daß die Bevölkerung, der sich der schwere Ernst des Krieges nun auch in dieser Weise nähert, wissen muß, wie sich die Dinge verhalten. Für die juristische Untersuchung des ganzen Umfanges der Frage ist jetzt die Zeit nicht gegeben.

**Berehelichung von zur Kriegsdienstleistung
Eingerückten.**

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit Kund-Erlass vom 3. Mai 1915 Z. II 1523 (W. Abt. XVI, 14015), Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Erlass des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. April 1915, Departement XIV, Nr. 432, wird zur Darnachachtung und tunlichster Verlautbarung bekanntgegeben, daß mit den Erlässen des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. I, Nr. 10916, sowie Abt. 2/St., Nr. 6310/14, und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung Departement VII, Nr. 5056/14, ausgesprochen wurde, daß die zur Kriegsdienstleistung eingerückten Angehörigen der Reserve (und zwar sowohl Gagisten als auch Mannschaftspersonen) und der Ersatzreserve keiner individuellen militärbehördlichen Bewilligung zur Berehelichung bedürfen, womit den Betreffenden generell die im § 52, lit. a W.-G. vorgesehene Bewilligung erteilt erscheint.

Zur Kriegsdienstleistung eingerückte Angehörige des Landsturmes bedürfen einer Ehebewilligung nur insoweit, als sie der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben und daher unter die Bestimmungen des § 40 W.-G. fallen.

Einberufung der Landsturmpflichtigen.

Von mehreren Seiten ist an das Ministerium für Landesverteidigung die Anfrage gestellt worden, ob auch jene in den Jahren 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894 geborenen Landsturmpflichtigen im Sinne der Einberufungskundmachung K musterungspflichtig sind, die zwar bei der Präsentierung zum Waffendienst geeignet befunden worden waren, seither jedoch bei der Superarbitrierung aus einem anderen Grunde als dem einer Verwundung — in letzterem Falle ist nämlich ausdrücklich die Befreiung vom Erscheinen vor der Musterungskommission ausgesprochen — „waffenunfähig“ befunden wurden. Hierzu hat das Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 27. Mai 1915, Dep. XIV Nr. 777, eröffnet, daß jene Landsturmpflichtigen der in der Einberufungskundmachung K erwähnten Geburtsjahrgänge, die im Wege der Superarbitrierung aus einem anderen Grunde als dem der Verwundung „waffenunfähig“ befunden worden sind, sofern der bezügliche Superarbitrierungsbeschuß bereits vorliegt, sie also nicht mehr im Militärdienst stehen (vergleiche ersten Satz der Einberufungskundmachung K), verpflichtet sind, zur Musterung zu erscheinen. Dagegen sind die im Wege der Superarbitrierung als zu jedem Dienst untauglich von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen (siehe Z. 14 der zitierten Kundmachung) vom Erscheinen bei der Musterung ausgenommen.

* **Wer kommt zur zweiten Musterung?** Die Korrespondenz Wilhelm macht folgende Mitteilung:

Von mehreren Seiten ist an das Landesverteidigungsministerium die Anfrage gestellt worden, ob auch jene Landsturmpflichtigen im Sinne der Einberufungs-Kundmachung K musterungspflichtig sind, welche zwar bei der Präsentierung zum Waffendienst geeignet befunden worden waren, seither jedoch bei der Superarbitrierung aus einem anderen Grunde als dem einer Verwundung — in letzterem Falle ist nämlich ausdrücklich die Befreiung vom Erscheinen vor der Musterungskommission ausgesprochen — „waffenunfähig“ befunden wurden. Hierzu hat das Landesverteidigungsministerium mit dem Erlaß vom 27. Mai 1915, Dep. XIV Nr. 777, eröffnet, daß jene Landsturmpflichtigen der in der Einberufungs-Kundmachung K erwähnten Geburtsjahrgänge, welche im Wege der Superarbitrierung aus einem anderen Grunde als dem der Verwundung „waffenunfähig“ befunden worden sind, sofern der bezügliche Superarbitrierungsbeschluß bereits vorliegt, sie also nicht mehr im Militärdienst stehen (vergleiche ersten Satz der Einberufungs-Kundmachung K), verpflichtet sind, zur Musterung zu erscheinen. Dagegen sind die im Wege der Superarbitrierung als zu jedem Dienste untauglich von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen (siehe Z. 4 der zitierten Kundmachung), vom Erscheinen bei der Musterung ausgenommen.

Da die aus einem militärischen Amte stammende Mitteilung bloß wenige Menschen verstehen, haben wir uns bemüht, herauszubekommen, was sie bedeutet; und wir, die wir auf den Stil derartiger Bekanntmachungen schon etwas eingerichtet sind, glauben, daß wir im Folgenden das verständlich machen, was der Verfasser der Bekanntmachung meint. Die Einberufungs-Kundmachung K ist die am 3. Mai ergangene, durch die die in den Jahren 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894 Gebornen, die schon vorher bei einer Musterung waren, zu einer neuerlichen Musterung aufgerufen wurden. Diese Kundmachung besagt, daß auch diejenigen zur neuen Musterung zu erscheinen haben, die bei der ersten Musterung für geeignet befunden, aber bei der Präsentierung als nicht geeignet beurteilt worden sind. Nur diejenigen brauchen nicht zur Musterung zu erscheinen und sich auch nicht zu melden (die anderen Ausnahmen kommen hier nicht in Betracht), die infolge einer Verwundung von einer Superarbitrierungskommission als waffenunfähig erklärt oder wegen einer Verwundung aus der Armee entlassen wurden. Eine solche Verwundung wird in der Regel im Frieden entstanden sein, denn die bei der ersten Musterung ungeeignet Befundenen waren doch noch nicht im Kriege. Die neue Bekanntmachung sagt also, daß diejenigen, die wohl superarbitriert (das Wort im weitesten Sinne genommen), also aus dem Heere einmal entlassen wurden, zur neuen Musterung zu erscheinen haben und sich, falls sie sich noch nicht gemeldet haben, melden müssen, wenn nicht eine der zwei folgenden Ausnahmen gegeben ist: nicht zu erscheinen hat derjenige, der aus einem anderen Grunde als infolge Verwundung (also infolge Krankheit) superarbitriert wurde, ferner hat nicht zu erscheinen derjenige, der von der Superarbitrierungskommission als „zu jedem Dienste untauglich“ erklärt und damit von der Landsturmpflicht befreit wurde und zugleich auch einen Landsturmschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat bekommen hat. Es ist sehr zu unterscheiden zwischen „zu jedem Dienste untauglich“ und „zum Dienste mit der Waffe untauglich“. Die „zum Dienste mit der Waffe Untauglichen“ müssen also zur Musterung gehen.

Das Standrecht über Zivilpersonen.

Die Zulässigkeit der Verhängung des Standrechtes über Zivilpersonen beruht sich auf den § 481, Absatz 2 der Militärstrafprozeßordnung. Dieser Absatz lautet:

Zur Anordnung der Kundmachung des Standrechtes in anderen Fällen (als in denen, wo es gemäß des Militärstrafgesetzes und gemäß der Militärstrafprozeßordnung eintreten kann. Red.) ist nur der Höchstkommandierende im Felde sowie der im § 473 A, Absatz 2, bezeichnete Kommandant (der in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Plaze höchste Kommandant. Red.) berechtigt. Diese Kommandanten können das Standrecht wegen aller Verbrechen gegenüber allen der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kundmachen lassen.

Der § 481 ist eine Bestimmung des siebenundzwanzigsten Hauptstückes, das von: Gerichtsverfassung und Verfahren im Felde und zur See handelt. Wo die Vorschriften dieses Hauptstückes für das Feld zur Anwendung zu kommen haben, ist in dem § 452 niedergelegt, der folgenden Wortlaut hat:

Die für das Feld gegebenen Vorschriften haben in Anwendung zu kommen:

1. bei allen mobilen Kommandos, Truppen, Abteilungen und Anstalten, die zur Armee im Felde eingeteilt sind, vom Zeitpunkt des Verlassens der Mobilisierungsstation bis zu ihrer Demobilisierung;
2. in den in Kriegsrüstung versehenen festen Plätzen, die sich innerhalb des Bereiches der operierenden Armee (Korps) befinden oder wegen feindlicher Bedrohung in Kriegszustand versetzt sind. Eintritt und Ende dieser Verhältnisse sind vom Kommandanten des festen Platzes zu verkündbaren.

Die für das Verfahren im Felde gegebenen Vorschriften des § 481, Absatz 2, haben also in dem Umfang, den der § 452 festsetzt, „in Anwendung zu kommen“, das heißt ihr Umfang ist in diesem (von uns wörtlich zitierten) Paragraphen festgestellt.

Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Mediziner und Pharmazeuten.

Für die künftige Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Mediziner und Pharmazeuten, Kriegsfreiwilligen und Landsturm-pflichtigen mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen, welche Medizin, bezw. Pharmazie studieren, gelten, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, auf die Dauer der Mobilität folgende grundsätzliche Bestimmungen:

Mediziner: Erste militärische Ausbildung in der Dauer von sechs Wochen für die Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie und Jägertruppe. Nach derselben sind sie zum Frontdienst — nach Bedarf und Eignung über Antrag des Chefarztes zum Sanitätsdienst — bei der Truppe heranzuziehen. Nach der ersten militärischen Ausbildung können die Einjährig-Freiwilligen Mediziner zu Titulargefreiten und Gefreiten befördert werden. Den besonders Geeigneten kann ausnahmsweise auch die Titular- oder wirkliche Korporalscharge verliehen werden. Für die Beförderung zu Titularcorporalen oder Corporalen ist das Ergebnis einer weiteren sechswöchigen Ausbildung im Front-, bezw. Sanitäts-hilfsdienst maßgebend und können besonders Geeignete nach dieser Zeit zu Titular- oder wirklichen Zugführern und in weiterer Folge zu Titularfeldwebeln befördert werden. Einjährig-Freiwillige Mediziner, welche die Aufnahme in die Reserveoffiziers-schule und Ausbildung zum Reserveoffizier anstreben, haben auf die Begünstigung als Einjährig-Freiwillige Mediziner zu verzichten und den einjährigen Präsenzdienst ohne Unterbrechung abzuleisten.

Pharmazeuten (mit Magisterdiplom): Erste militärische Ausbildung in der Dauer von sechs Wochen wie für die Sanität. Für die weitere theoretische und praktische Ausbildung gelten die bisherigen Bestimmungen. Nach der ersten militärischen Ausbildung können Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten zu Titulargefreiten oder Gefreiten befördert werden. Den besonders geeigneten Einjährig-Freiwilligen Pharmazeuten kann ausnahmsweise auch die Titular- oder wirkliche Korporalscharge verliehen werden. Für die Beförderung zu Titularcorporalen ist das Ergebnis einer weiteren sechswöchigen theoretischen und praktischen Schulung maßgebend und können besonders geeignete Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten nach dieser Zeit auch zu Titular- oder wirklichen Zugführern befördert werden. Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten, welche nach einer Dienstzeit von sechs Monaten sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht vorzüglich entsprochen haben, können zu Titular- oder wirklichen Feldwebeln befördert werden.

Die Kriegsfreiwilligen Mediziner und Pharmazeuten mit Magisterdiplom, mit Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens und die Landsturmänner mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen, welche Medizin studieren, bezw. das Diplom eines Magisters der Pharmazie besitzen, sind den Einjährig-Freiwilligen Mediziner, bezw. Einjährig-Freiwilligen Pharmazeuten gleichzuhalten. Die Einjährig-Freiwilligen Mediziner und Pharmazeuten mit Magisterdiplom, dann die vorbezeichneten zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigten Kriegsfreiwilligen und Landsturmänner haben einen Metallknopf am Paroli und der Bluse des Mantels (am Rocktragen) als Abzeichen, analog wie die Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes, zu tragen.

Aufruf zum Eintritt in das Wiener Bürger-Scharfschützenkorps.

Vom Kommando des Wiener Bürgerscharfschützenkorps erhalten wir folgenden Aufruf:

„Das Wiener Bürgerscharfschützenkorps eröffnet am 14. d. einen kostenlosen vierwöchigen Instruktionkurs über die Grundbegriffe des Dienst-, Exerzierreglements und über Schießwesen. In diesem Kurs sollen Wehrpflichtige von 18 bis 50 Jahren mit den notwendigsten Kenntnissen, welche der Soldat braucht, vertraut gemacht werden; insbesondere wird der Ausbildung im Schießwesen in Theorie und Praxis, Terrainlehre, Distanzschätzen, Signaldienst usw. das größte Augenmerk zugewendet. Durch Besuch dieses Kurses erzielt der einzelne Mann eine wesentliche Erleichterung nach seinem Einrücken zum Heere, da er schon in kürzester Zeit der feldmäßigen Ausbildung zugeführt werden kann. Die erworbene Vorbildung kommt ihm in jedem Belang zu statten.“

Anmeldungen zu diesem Kurse finden täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr in der Korpskaserne, 3. Bezirk, Kleistgasse Nr. 12, statt; hiezu ist ein Personaldokument mitzubringen.

Gleichzeitig ruft das Wiener Bürgerscharfschützenkorps alle Männer vom 17. bis 60. Lebensjahre auf, damit sie durch Eintritt in den Korpsverband ebenfalls ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes stellen. Aufgenommen werden die Siebzehnjährigen und jene, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben, nach ärztlicher Untersuchung, wenn sie ansonsten den statutarischen Bedingungen entsprechen, sofort; aus den Altersklassen von 18 bis 50 Jahren werden jene aufgenommen, welche bei der Musterung nicht behalten wurden, jedoch die körperliche Eignung zum Wachdienste besitzen. Gute Leumundsnote ist Bedingung.

In dieser für Oesterreich so schweren Zeit möge jeder für seine Heimat sein Bestes opfern und alle Kraft in den Dienst des Vaterlandes stellen.“

* (Die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung für Inhaber protokollierter Firmen.) Der Wiener Handels- und Gewerbeverein, 4. Bezirk, Schwarzenbergplatz 16, hat mit Rücksicht auf die Einberufung der älteren Landsturmmänner an den Kriegsminister ein Gesuch um die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung für Inhaber protokollierter Firmen überreicht. In dem Gesuch wird ausgeführt, daß viele dieser Einberufenen vielleicht jene theoretischen Kenntnisse nicht nachweisen können, die unter gewöhnlichen Verhältnissen zum Einjährig-Freiwilligendienste berechtigen, daß aber alle protokollierten Kaufleute und Industriellen als Besitzer größerer Betriebe über bedeutende Kenntnisse verfügen, welche schon zu ihrer Existenzbedingung gehören. Denselben wohnt vor allem die Fähigkeit inne, Untergebene im Geiste strenger Disziplin zu pünktlicher Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und ist bei Besitzern größerer selbständiger Betriebe, unter denen sich viele hervorragende Persönlichkeiten in bedeutenden Stellungen befinden, praktische Erfahrung und Umsicht, Organisationstalent und Entschlußfähigkeit vorhanden. Im Interesse der betreffenden Landsturmpflichtigen, als auch im Interesse der Verwertung der erwähnten Kenntnisse wurde für protokollierte Kaufleute, Gewerbetreibende und Industrielle um die Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung und des Intelligenz-Abzeichens auf Kriegsdauer gebeten.

Die Superarbitrierten und die neuerliche Musterung.

Die „Korr. Wilhelm“ versendet folgende Mitteilung:

Einberufung der in den Jahren 1878 bis 1890 sowie in den Jahren 1892 bis 1894 gebornen Landsturmpflichtigen auf Grund einer neuerlichen Musterung.

Berichtigung.

Zur letzten Zeile des am 5. Juni d. J. unter obiger Aufschrift verlaufbaren Artikels soll es richtig heißen:

„Z. 4 (nicht 14) der zitierten Kundmachung.“

Der Satz hat daher zu lauten:

„Dagegen sind die im Wege der Superarbitrierung, als zu jedem Dienst untauglich von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen (siehe Z. 4 der zitierten Kundmachung), vom Erscheinen bei der Musterung ausgenommen.“

Aufruf des Oesterreichischen Flottenvereines.

Mitbürger!

Ihr Frauen, Männer und Kinder, die Ihr leuchtenden Auges und pochenden Herzens die Kunde vernommen habt, wie ein ruhmreicher, österreichisch-ungarischer Seemann, sich eines Sinnes mit seiner Mannschaft fühlend, in kühnem, nachlässigem Vorgehen einen feindlichen Kreuzer zum Sinken brachte, der uns den Ausweg ins Weltmeer versperren wollte. Ihr Frauen, Männer und Kinder prüfet, während Euer Seele sich begeistert ausschwingt, Euer väterländisches Empfinden. Es wird Euch sagen, daß wir unserer Marine keinen, aber von herrlichem Geiste durchglühnten Marine den Hohn der Dankbarkeit schulden, den in würdiger Weise abzustatten aller Ehrenpflicht ist.

Wie könnte dies besser geschehen, als durch freiwillige Aufbringung der Mittel für den Bau eines neuen, modernen Unterseebootes, so wie bei der Kriegsmetallsammlung jeder Mann sich beelt, des Vaterlandes Wehr zu stärken. Es soll demnach eine patriotische Widmung der Bevölkerung an die k. u. k. Marineverwaltung stattfinden und derart zum Ausdruck gebracht werden, daß wir Oesterreicher-Ungarn, eingedenk der Heldentaten unserer Kriegsmarine, unser Vertrauen zu ihr vor dem gesamten Auslande öffentlich bezeugen wollen.

Der Oesterreichische Flottenverein ist seit einem Dezennium bemüht, die Bewohner der Monarchie über die Wichtigkeit einer ausreichenden Kriegsflotte aufzuklären. Ist es ihm auch bisher nur gelungen, rund 50.000 Mitglieder für seine Ideen zu ge-

winnen, so ist er sicher, daß unsere Mitbürger im gegenwärtigen schicksalsschweren Augenblicke die Bedürfnisse der Zeit kennen gelernt haben. Und darum wendet er sich voll Zuversicht an alle jene, die ihr Vaterland lieben und einen Stolz darenin setzen, mitzuhelfen, um unsere teure Heimat zu verteidigen.

Dem türkischen Flottenverein ist es gelungen, freiwillige Mittel zum Bau eines großen Dreadnoughts aufzubringen. Erst in den jüngsten Tagen ist in Schweden ein Panzerkreuzer vom Stapel gelaufen, für den das schwedische Volk mehr als 16 Millionen Kronen freiwilliger Spenden aufgebracht hat. Die Frauen Chiles haben ihrem Vaterlande ein mächtiges Kriegsschiff gewidmet. Norwegische Frauen haben sich in gleicher Weise betätigt. Ist es möglich, daß wir Oesterreicher und Ungarn, denen in maritimer Beziehung endlich die Augen geöffnet wurden, zurückstehen?

Der Oesterreichische Flottenverein eröffnet hiemit die U-Aktion und bittet, Widmungen für diesen Zweck an sein Zentralbureau, Wien, 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße 15, oder an die Zeitungen der Monarchie zu übersenden. Alle Spenden werden öffentlich ausgewiesen. Möge unsere Arbeit ebenso sicher von Erfolg gekrönt sein, als der gegenwärtige Krieg mit dem endgültigen Siege Oesterreich-Ungarns und Deutschlands schließen wird.

Wie „U 5“ sich mutig zu seiner Tat anschickte, so rufen auch wir mit dem Wahlspruch des Oesterreichischen Flottenvereines: „Mit ganzer Kraft vorwärts!“

Der Oesterreichische Flottenverein.
Spenden für die U-Boot-Aktion des Oesterreichischen Flottenvereines nimmt unsere Administration entgegen.

8.7.1915

* „Vorsicht in Gesprächen!“ Aus zahlreichen Warnungen der Behörden ist bekannt, daß unsere Feinde trotz aller Vorsichtsmaßregeln es versuchen, Nachrichten militärischer Natur aus Deutschland zu erlangen. Die Spione, die unzweifelhaft sich noch innerhalb unserer Grenzen herumtreiben, schöpfen ihre Nachrichten zumeist aus der Unvorsichtigkeit derjenigen, die in oft gedankenloser Schwäzerei in öffentlichen Lokalen usw. Einzelheiten über militärische Aktionen erzählen, die ihnen vielleicht belanglos erscheinen, den Feinden aber wertvolle Anhaltspunkte bieten können. Aus diesem Grunde können Warnungen vor überflüssiger Kriegsschwäzerei nicht oft genug wiederholt werden. So hat die Kommandantur, wie das „B. L.“ mitteilt, in den hiesigen großen Gastwirtschaften und Kaffeehäusern neuerlich eine Warnung an das Publikum erlassen. Es wurden kleine Tafeln verteilt, die womöglich in der Nähe des Einganges des Lokals an auffallender Stelle angebracht werden müssen, den Stempel der Kommandantur tragen und die Worte enthalten:

Vorsicht in Gesprächen!

Der Kommandant von Berlin.
gez. v. Boehn.

Hoffentlich wird diese neue Warnung ihren Zweck nicht verfehlen. Sie wäre auch bei den öffentlichen Verkehrsmitteln, in den Straßenbahnwagen, in der Hochbahn und im Omnibus angebracht.

Vorsicht in öffentlichen Gesprächen.

Die Kommandantur bringt jetzt durch Aushang in Lokalen die Mahnung zur Vorsicht erneut in Erinnerung. Die Zurückhaltung ist dringend vonnöten, denn unvorsichtigerweise werden Gespräche über militärische Dinge in den Wirtschaften trotz aller Warnungen geführt. Die gleiche Wahrnehmung ist in der Straßenbahn, der Hochbahn, in den Omnibussen zu machen. Die geschwätzigen Leute, die sich in der vollen Öffentlichkeit über den Standort ihres Angehörigen im Felde und über seine Briefe verbreiten, ahnen nicht, daß ihre Mitteilungen aufgefangen werden. „Ach wo, in Berlin sind wir sicher, da kommt so etwas nicht vor!“ . . . Es kommt aber doch vor, denn verschiedene Vorgänge deuten darauf hin, daß derartige Meldungen aus Deutschland noch immer ihren Weg in die Spionagebureaus fremder Staaten gefunden haben. Man braucht nicht in den Fehler des Auslands zu verfallen und in jedem fremden Gesicht einen Verdächtigen zu sehen. Aber die Tatsache, daß aus anscheinend harmlosen Gesprächen von Sachverständigen bestimmte dem Deutschen Reich schädliche Folgerungen gezogen werden, steht fest. Möge also die Warnung der Kommandantur ein patriotisches Echo allerwegen in der Öffentlichkeit von Männern und Frauen finden, so daß der Mitteilungsdrang wenigstens gezügelt wird.

Wie sehr die Behörden fortgesetzt auf die in Berlin weilenden feindlichen Ausländer achten, geht aus folgender Mitteilung hervor: Der Oberbefehlshaber in den Marken hat seine Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Angehörige feindlicher Staaten vom 22. Mai d. J., wonach diese Ausländer ihren Ortspolizeibezirk nur nach Genehmigung der zuständigen Ortsbehörde verlassen dürfen, aufgehoben und für das Gebiet des Landespolizeibezirks Berlin folgendes bestimmt: Ausländer feindlicher Staaten, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts und einschließlich der Saisonarbeiter, dürfen den Landespolizeibezirk Berlin nur mit Genehmigung der Kommandantur Berlin verlassen. Die Genehmigung der Kommandantur ist durch den zuständigen Polizeipräsidenten einzuholen. Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft. Die bisherigen auf dem Verwaltungswege erlassenen Bestimmungen für feindliche Ausländer betreffend Ueberschreiten der Ortspolizeibezirksgrenzen innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin behalten ihre Gültigkeit.

Einschränkung der Verbreitung von Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen.

Wien, 9. Juni.

Eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 8. Juni 1915 schränkt, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, betreffend die Suspension der Rechte der Staatsbürger, die Verbreitung der Landkarten ein. Die Verbreitung von Kopien der militärischen Landesaufnahme, von Plänen und Kartenceliefen im Maßstabe 1:50.000 oder größeren Maßstabes sowie die Verbreitung von Landkarten im Maßstabe 1:200.000 und größeren Maßstabes über die Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, des Deutschen Reiches oder der Türkei wird eingestellt.

Generalkartenblätter dürfen in einzelnen Exemplaren seitens des Kartenverlages des Militärgeographischen Instituts in Wien an Offiziere und Militärbeamte der bewaffneten Macht abzugeben werden.

Fallweise kann das Ministerium des Innern zu unaufheblichen Arbeiten, Projektverfassungen über Kommunikationen, Flußregulierungen an Behörden und Unternehmungen, im Einverständnis mit dem Kriegsministerium, den Bezug der angeführten Druckschriften bewilligen.

In gleicher Weise schränkt die Verordnung die Versendung von Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen ein, die ins feindliche Ausland ganz verboten, in das übrige Ausland nur fallweise bewilligt wird.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den Preßgerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (bis zum Betrage von 2000 K. oder mit Arrest bis zur Dauer von sechs Monaten) bestraft. Die Verordnung tritt am 10. Mai dieses Jahres in Kraft.

Die Aufnahme der 18jährigen Einjährig-Freiwilligen.

Für die Aufnahme der nunmehr in das gemeinsame Heer eintretenden Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten des Geburtsjahrganges 1897 ist im allgemeinen die Bewilligung des betreffenden Ersatzkörpers erforderlich. Derlei Aufnahmebewilligungen werden von den Ersatzkörpern der einzelnen Waffen(Truppen)gattungen nach folgenden Grundsätzen erteilt: Infanterie und Jägertruppe: Es besteht hinsichtlich der Zahl während der Kriegsdauer keine Einschränkung, jedoch sind Standesausgleiche zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Infanterie(Tiroler Jäger)regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatsberechtigt, beziehungsweise gemeindegewaltig ist, ist eine Aufnahmebewilligung nicht erforderlich; die Aufnahme in diesen Truppenkörper kann niemals verweigert werden. Kavallerie: Von jeder Ersatzeskadron an drei Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes. Feld- und Gebirgsartillerie: Von jeder Ersatzbatterie an acht Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes. Festungsartillerie: Von jeder Ersatzkompanie sowohl im Regimentsverband als auch der selbstständigen Bataillone an zehn Einjährig-Freiwillige. Traintruppe: Von jedem Ersatzdepot an acht Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes. Sappeur- und Pioniertruppe: Von jeder Ersatzkompanie an drei Einjährig-Freiwillige. Telegraphen- und Eisenbahnregiment: Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen sistiert. Sanitätstruppe: Für diese Truppe wird eine Maximalzahl nicht bestimmt; der Sanitätstruppenkommandant kann Aufnahmebewilligungen in beschränkter Zahl erteilen. Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897, denen seinerzeit auf Grund der Bestimmungen des Erlasses vom 8. Februar 1915 die Aufnahmebewilligung innerhalb der für die 1895 und 1896 Geborenen festgesetzten Aufnahmezahlen erteilt wurde, sind in die mit dem vorliegenden Erlasse festgesetzten Aufnahmezahlen nicht eingerechnet. Für Jahre 1898 geborne Aufnahmewerber können nur dann in Spezialtruppen aufgenommen werden, wenn die vorstehend normierte Höchstaufnahmehzahl bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Einrückung der Landsturmpflichtigen bei einem oder dem anderen Truppenkörper nicht erreicht wurde. Bemerkt wird, daß Aufnahmewerber vom Geburtsjahrgang 1898 die volle wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst besitzen müssen. Als Einrückungstermin hat für Einjährig-Freiwillige und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten der im Erlaß Abt. 2/W, Nr. 1713 von 1915 festgesetzte Termin (der der Assentierung nächstfolgende allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen) zu gelten.

Das Einjährig-Freiwilligenrecht für Personen in leitender Stellung.

Eine Aktion in Kaufmannskreisen.

Der Verein Reisender Kaufleute Oesterreich-Ungarns hat unter dem 28. Mai dieses Jahres bei der Handels- und Gewerbeammer den Antrag eingebracht, an das Kriegsministerium das Ansuchen zu richten, Personen, die sich in leitender oder verantwortlicher Stellung befinden und durch ihren Beruf einen hohen Grad von geistiger Reife

und praktischer Vollkommenheit erlangten, für Kriegsdauer das Einjährig-Freiwilligenrecht zuzuerkennen.

Der Antrag wurde vom Verein mit dem Hinweis darauf begründet, daß der Institution des Einjährig-Freiwilligenrechtes der Gedanke zugrunde liegt, Männern, die über eine höhere geistige Ausbildung verfügen, die Möglichkeit zu bieten, bei sonstiger Eignung späterhin auch zu verantwortlicheren militärischen Aufgaben herangezogen zu werden.

In diesem großen Kriege hat es sich erwiesen, und es wurde auch von militärischer Seite anerkannt, daß die Angehörigen des reiferen Mannesalters eine Umsicht und Energie an den Tag gelegt haben, wie sie nur der durch den Dienst und im Lebenskampf gestählte Wille zu vollbringen vermag.

Es sind demnach bei solchen Personen, auch wenn sie das Zeugnis der Absolvierung einer Mittelschule oder einer gleichgestellten Anstalt nicht erbringen können, alle Voraussetzungen vorhanden, um diesen Personen das Einjährig-Freiwilligenrecht zuzuerkennen.

Es würde hiedurch auch im Wesen keine weitgehende Neuerung geschaffen werden, denn der § 20 des Wehrgesetzes läßt die Möglichkeit zu, dieses Recht allen denjenigen zuzuerkennen, die in Kunst, Wissenschaft und Technik Hervorragendes leisten; tatsächlich haben die Bühnengehörigen über Einschreiten ihrer Vertretungen dieses Recht erlangt, und es wäre gewiß unbillig, dasselbe nicht auch auf Angehörige der Industrie und des Handels auszu dehnen.

Das Permanenzkomitee für Industrie, Handel und Gewerbe hat in seiner Sitzung vom 2. d. diesen Antrag des Vereines Reisender Kaufleute einstimmig angenommen.

Eine späterhin veröffentlichte Eingabe des Wiener Handels- und Gewerbevereines verlangt die Zuerkennung dieses Rechtes nur für die Inhaber von protokollierten Firmen. Der Verein Reisender Kaufleute, der zu dem genannten Vereine sonst in freundschaftlichen Beziehungen steht, muß sich gegen diese verlangte einseitige Bevorzugung von Angehörigen des Handelsstandes aussprechen, da es nicht angeht, jemand das verlangte Recht lediglich aus dem Umstande zuzuerkennen, daß er Inhaber einer protokollierten Firma ist, und hiebei die große Zahl der Angestellten, die sich in Handel und Industrie in leitenden oder verantwortlichen Stellungen befinden, auszuschließen, was übrigens auch nach den Grundsätzen, nach denen die Zusammensetzung unseres Heeres erfolgt, nicht zulässig wäre.

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen des Geburtsjahrganges 1897.

Für die Aufnahme der nunmehr in das gemeinsame Heer eintretenden Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligenaspiranten des Geburtsjahrganges 1897 ist im allgemeinen die Bewilligung des betreffenden Ersatzkörpers erforderlich. Derlei Aufnahmebewilligungen werden von den Ersatzkörpern der einzelnen Waffen-(Truppen)gattungen nach folgenden Grundsätzen erteilt:

Infanterie und Jägertruppe: Analog dem Erlaß vom 8. Februar 1915, Abt. 2/W., Nr. 1713; es besteht somit hinsichtlich der Zahl während der Kriegsdauer keine Einschränkung, jedoch sind Standesausgleiche zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatberechtigt, bezw. gemeindegastständig ist, ist eine Aufnahmebewilligung nicht erforderlich; die Aufnahme in diesen Truppentkörper kann niemals verweigert werden.

Kavallerie: Von jeder Ersatzeskadron an drei Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes.

Feld- und Gebirgsartillerie: Von jeder Ersatzbatterie an 8 Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes.

Festungsartillerie: Von jeder Ersatzkompagnie sowohl im Regimentsverband als auch der selbstständigen Batallione an 10 Einjährig-Freiwillige.

Traintruppe: Von jedem Ersatzdepot an acht Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes.

Sappeur- und Pioniertruppe: Von jeder Ersatzkompagnie an 3 Einjährig-Freiwillige.

Telegraphen- und Eisenbahn-Regiment: Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen sistiert.

Sanitätstruppe: Für diese Truppe wird eine Maximalzahl nicht bestimmt; der Sanitätstruppenkommandant kann Aufnahmebewilligungen in beschränkter Zahl erteilen.

Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897, welchen seinerzeit auf Grund der Bestimmungen des Erlasses vom 8. Februar 1915, Abt. 2/W., Nr. 1713, die Aufnahmebewilligung innerhalb der für die 1895 und 1896 Geborenen festgesetzten Aufnahmezahlen erteilt wurde, sind in die mit dem vorliegenden Erlasse festgesetzten Aufnahmezahlen nicht eingerechnet.

Im Jahre 1898 geborene Aufnahmewerber können nur dann in Spezialtruppen aufgenommen werden, wenn die vorstehend normierte Maximalaufnahmehzahl bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Einrückung der Landsturmpflichtigen bei einem oder dem anderen Truppentkörper nicht erreicht wurde. Bemerkt wird, daß Aufnahmewerber vom Geburtsjahrgang 1898 die volle wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst besitzen müssen.

Als Einrückungstermin hat für Einjährig-Freiwillige und Einjährig-Freiwilligenaspiranten der im Erlaß Abt. 2/W., Nr. 1713 von 1915 festgesetzte Termin (der der Assentierung nächstfolgende allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen) zu gelten.

Die Musterung der Ahtzehnjährigen und der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Für die ambulanten Musterungen der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 und die Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen wurden für Niederösterreich 13 Kommissionen aufgestellt, die nach folgendem Reise- und Geschäftsplan amtieren:

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien A:
Musterungskommissionen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Politischer und Gerichtsbezirk L. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Wien, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97 (Dreher's Bierhalle, Hoftratt), vom 21. bis 30. Juni und vom 1. bis 3. Juli. Die Kommissionen 1 bis 3 amtieren von 8 Uhr früh bis 1/2 Uhr nachmittags, die Kommissionen 4 bis 6 von 1 Uhr nachmittags bis Schluß.

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien B:
Musterungskommission 7: Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Umgebung: Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 16. Juni; Gerichtsbezirk Aspang in Aspang am 17. Juni; Gerichtsbezirk Gutenstein in Gutenstein am 19. Juni; Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt am 20. und 21. Juni. Politischer und Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Stadt in Wiener-Neustadt am 22. und 23. Juni. Politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen am 24. und 25. Juni; Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 26. Juni. Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein am 27. und 28. Juni; Gerichtsbezirk Baden in Baden am 29. und 30. Juni.

Musterungskommission VIII: Politischer Bezirk Diezing-Umgebung: Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach am 16. Juni; Gerichtsbezirk Burkersdorf in Burkersdorf am 17. Juni; Gerichtsbezirk Liesing in Liesing am 18., 19. und 20. Juni. Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Mödling in Mödling am 21. und 22. Juni; Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 23. und 24. Juni. Politischer Bezirk Brud an der Leitha: Gerichtsbezirk Schwechat in Schwechat; Gerichtsbezirk Brud an der Leitha in Schwechat und Gerichtsbezirk Hainburg in Schwechat durchweg am 25., 26., 27. und 28. Juni.

Musterungskommission IX: Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Kirchberg a. W. in Kirchberg a. W. am 16. Juni; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln am 17. Juni; Gerichtsbezirk Auenbrunn in Tulln am 17. Juni; Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg am 18. Juni. Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 19. Juni; Gerichtsbezirk Wolkersdorf in Wolkersdorf am 20. und 21. Juni. Politischer Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirk Mistelbach in Mistelbach am 22. Juni; Gerichtsbezirk Boysdorf in Boysdorf am 23. Juni; Gerichtsbezirk Laa a. d. Th. in Laa am 24. Juni; Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg am 25. Juni.

Musterungskommission X: Politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirk Korneuburg in Korneuburg am 16. Juni; Gerichtsbezirk Stocerau in Stocerau am 17. Juni. Politischer Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Reh in Reh am 18. Juni; Gerichtsbezirk Haugsdorf in Haugsdorf am 19. Juni; Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn am 20. Juni; Gerichtsbezirk Naveltsbach am 21. Juni. Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Marchegg in Marchegg am 23. Juni; Gerichtsbezirk Waxen in Gänserndorf am 24. und 25. Juni; Gerichtsbezirk Zistersdorf in Zistersdorf am 26. und 27. Juni.

Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando St. Pölten.

Musterungskommission XI: Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs am 16. Juni; Gerichtsbezirk Gaining in Scheibbs am 17. Juni. Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Haag in Haag am 18. Juni; Gerichtsbezirk St. Peter i. d. Au in St. Peter i. d. Au am 19. Juni; Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten am 20. Juni; Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs in Waidhofen a. d. Ybbs am 21. Juni. Politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs-Stadt in Waidhofen a. d. Ybbs am 21. Juni. Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk Hainfeld in Hainfeld am 23. Juni; Gerichtsbezirk Lilienfeld in Lilienfeld am 24. Juni; politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk Sanft Pölten in St. Pölten am 25. und 26. Juni; Gerichtsbezirk Herzogenburg und Kirchberg an der Pielach in St. Pölten am 27. Juni. Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Manf in Manf am 28. Juni; Gerichtsbezirk Melk in Melk am 29. Juni; Gerichtsbezirk Ybbs a. d. Donau am 30. Juni.

Musterungskommission XII: Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirk Weitra in Weitra am 16. und 17. Juni; Gerichtsbezirk Gmünd in Gmünd am 18. und 19. Juni; Gerichtsbezirk Schrems in Schrems am 20. und 21. Juni; Gerichtsbezirk Litschau in Litschau am 22. Juni. Politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirk Dobersberg in Waidhofen an der Thaya am 23. Juni; Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya in Waidhofen an der Thaya am 24. Juni; Gerichtsbezirk Raabs in Raabs am 25. Juni. Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Allentsteig in Allentsteig am 26. Juni; Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl am 27. Juni; Gerichtsbezirk Groß-Gerungs in Groß-Gerungs am 28. Juni.

Musterungskommission XIII: Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Geras in Geras am 16. Juni; Gerichtsbezirk Eggenburg in Eggenburg am 17. Juni; Gerichtsbezirk Horn in Horn am 18. Juni. Politischer Bezirk Krems an der Donau: Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois am 19. Juni; Gerichtsbezirk Gföhl in Gföhl am 20. Juni; Gerichtsbezirk Krems a. d. D. in Krems am 21. und 22. Juni; Gerichtsbezirk Mautern in Mautern am 23. Juni; Gerichtsbezirk Spitz a. d. D. in Spitz am 24. Juni. Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Perfenbeug in Perfenbeug am 25. Juni; Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 26. Juni; Gerichtsbezirk Ottenschlag in Ottenschlag am 27. Juni.

**Aufrufung der Siebzehn- bis Neun-
zehnjährigen in Deutschland.**

Die kaiserlich deutsche Botschaft verlautbart: Durch kaiserliche Verordnung vom 28. Mai sind die Landsturmpflichtigen vom 17. bis 19. Lebensjahre aufgerufen worden. Die im Auslande befindlichen Augerufenen haben sich zunächst beim zuständigen Konsulat schriftlich oder mündlich zu melden. Wegen ihrer Rückkehr nach Deutschland ergeht noch besondere Weisung.

10. VI. 1915

Die Musterung der Ahtzehnjährigen.**Reise- und Geschäftsplan.**

Für die ambulanten Musterungen der Landsturnpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 und die Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturnpflichtigen wurden für Niederösterreich 13 Kommissionen aufgestellt, die nach folgendem Reise- und Geschäftsplan amtieren:

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien A:

Musterungskommissionen Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Politischer und Gerichtsbezirk Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 97 (Drehers Bierhalle, Hoftrakt) vom 21. bis 30. Juni und vom 1. bis 3. Juli. Die Kommissionen 1 bis 3 amtieren von 8 Uhr früh bis halb 1 Uhr mittags, die Kommissionen 4 bis 6 von 1 Uhr mittags bis Schluß.

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien B:

Musterungskommission 7: Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Umgebung: Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 16. Juni; Gerichtsbezirk Aspang in Aspang am 17. Juni; Gerichtsbezirk Gutenstein in Gutenstein am 19. Juni; Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt am 20. und 21. Juni. Politischer und Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Stadt in Wiener-Neustadt am 22. und 23. Juni; politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen am 24. und 25. Juni; Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 26. Juni. Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Rottenstein in Rottenstein am 27. und 28. Juni; Gerichtsbezirk Baden in Baden am 29. und 30. Juni.

Musterungskommission 8: Politischer Bezirk Hiebing-Umgebung: Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach am 16. Juni; Gerichtsbezirk Purkersdorf in Purkersdorf am 17. Juni; Gerichtsbezirk Liesing in Liesing am 18., 19. und 20. Juni. Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Mödling in Mödling am 21. und 22. Juni; Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 23. und 24. Juni. Politischer Bezirk Brud a. d. Leitha: Gerichtsbezirk Schwchat in Schwchat; Gerichtsbezirk Brud a. d. Leitha in Schwchat und Gerichtsbezirk Hainburg in Schwchat durchweg am 25., 26. 27. und 28. Juni.

Musterungskommission 9: Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Kirchberg a. W. in Kirchberg a. W. am 16. Juni; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln am 17. Juni; Gerichtsbezirk Ebenbrunn in Tulln am 17. Juni; Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg am 18. Juni; politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 19. Juni; Gerichtsbezirk Wolfersdorf in Wolfersdorf am 20. und 21. Juni. Politischer Bezirk Mistelbach:

Gerichtsbezirk Mistelbach in Mistelbach am 22. Juni; Gerichtsbezirk Rohsdorf in Rohsdorf am 23. Juni; Gerichtsbezirk Laa a. d. Th. in Laa am 24. Juni; Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg am 25. Juni.

Musterungskommission 10: Politischer Bezirk Kornenburg: Gerichtsbezirk Kornenburg in Kornenburg am 16. Juni; Gerichtsbezirk Stoderau in Stoderau am 17. Juni. Polit. Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Neß in Neß am 18. Juni; Gerichtsbezirk Haugsdorf in Haugsdorf am 19. Juni; Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn am 20. Juni; Gerichtsbezirk Rabelsbach am 21. Juni. Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Marchegg in Marchegg am 23. Juni; Gerichtsbezirk Maben in Gänserndorf am 24. und 25. Juni; Gerichtsbezirk Zistersdorf in Zistersdorf am 26. und 27. Juni.

Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando St. Pölten.

Musterungskommission 11: Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs am 16. Juni; Gerichtsbezirk Ganning in Scheibbs am 17. Juni. Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Haag in Haag am 18. Juni; Gerichtsbezirk St. Peter in der Au in St. Peter in der Au am 19. Juni; Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten am 20. Juni; Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs in Waidhofen a. d. Ybbs am 21. Juni. Politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs-Stadt in Waidhofen a. d. Ybbs am 21. Juni. Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk Hainfeld in Hainfeld am 23. Juni; Gerichtsbezirk Lilienfeld in Lilienfeld am 24. Juni. Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk St. Pölten in St. Pölten am 25. und 26. Juni; Gerichtsbezirke Herzogenburg und Kirchberg a. d. Pielach in St. Pölten am 27. Juni. Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Mant in Mant am 28. Juni; Gerichtsbezirk Melk in Melk am 29. Juni; Gerichtsbezirk Ybbs a. d. Donau in Ybbs a. d. Donau am 30. Juni.

Musterungskommission 12: Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirk Weitra in Weitra am 16. und 17. Juni; Gerichtsbezirk Gmünd in Gmünd am 18. und 19. Juni; Gerichtsbezirk Schrems in Schrems am 20. und 21. Juni; Gerichtsbezirk Litfchau in Litfchau am 22. Juni. Politischer Bezirk Waidhofen a. d. Th.: Gerichtsbezirk Dobersberg in Waidhofen a. d. Th. am 23. Juni; Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Th. in Waidhofen a. d. Th. am 24. Juni; Gerichtsbezirk Raabs in Raabs am 25. Juni. Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Allentsteig in Allentsteig am 26. Juni; Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl am 27. Juni; Gerichtsbezirk Groß-Gerungs in Groß-Gerungs am 28. Juni.

Musterungskommission 13: Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Geras in Geras am 16. Juni; Gerichtsbezirk Eggenburg in Eggenburg am 17. Juni; Gerichtsbezirk Horn in Horn am 18. Juni. Politischer Bezirk Krems a. d. D.: Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois am 19. Juni; Gerichtsbezirk Gföhl in Gföhl am 20. Juni; Gerichtsbezirk Krems a. d. D. in Krems am 21. und 22. Juni; Gerichtsbezirk Mautern in Mautern am 23. Juni; Gerichtsbezirk Spitz a. d. D. in Spitz am 24. Juni. Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Perfenbeug in Perfenbeug am 25. Juni; Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 26. Juni; Gerichtsbezirk Ottensschlag in Ottensschlag am 27. Juni.

Die Einberufung von Landsturmpflichtigen.

Teilweise Hinausschiebung des Einrückungstermins vom 21. Juni auf den 15. Juli.

In der Kundmachung bezüglich der Einberufung der neuerlichen Musterung unterzogenen Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis einschließlich 1890, ferner 1892, 1893 und 1894 wurde mitgeteilt, daß die geeignet Befundenen bei der Musterung erfahren würden, wann und wohin sie einzurücken haben. Es bestand die Absicht, diese Gemusterten, soweit sie österreichische Staatsbürger oder bosnisch-herzegowinische Landesangehörige sind, durchweg für den 21. Juni 1915 einzuberufen, während die ungarischen, in Oesterreich gemusterten Landsturmpflichtigen Einberufungskarten zugestellt erhalten werden, in denen ihr Einberufungstermin enthalten sein wird.

Wie wir erfahren, haben die günstigen Ergebnisse der letzten Musterungen, unterstützt durch die Ueberprüfung der bisherigen Enthebungen, es ermöglicht, den für den 21. Juni 1915 in Aussicht genommenen Einberufungstermin für die den Geburtsjahrgängen 1878 bis einschließlich 1886 angehörenden österreichischen Landsturmpflichtigen und bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve auf den 15. Juli hinauszuschieben, was namentlich auch aus wirtschaftlichen Gründen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung ist.

Infolge dieser Verfügung haben sich bei den im Landsturm-Legitimationsblatt bezeichneten I. u. I. Ergänzungs-Bezirkskommandos, beziehungsweise I. I. Landwehr- (Landesschützen-) Ergänzungs-Bezirkskommandos einzufinden:

I. österreichische Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890,

1892, 1893 und 1894 am 21. Juni 1915, der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 am 15. Juli 1915;

2. bosnisch-herzegowinische Landesangehörige ihrem Geburtsjahrgange entsprechend zu den gleichen Terminen, wie die österreichischen Staatsbürger;

3. ungarische Staatsbürger nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungskarten festgesetzten Termine.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt, daß hievon abweichende Terminangaben in den Landsturmlegitimationsblättern, auch wenn sie erst nach dem heutigen Tage ausgestellt werden — soweit sie nicht etwa, zum Beispiel bei dormalen nicht Einrückungsfähigen, einen weiter hinausgeschobenen Termin enthalten — als durch diese neue Anordnung abgeändert anzusehen sind.

Die bei Nachmusterungen nach den für die einzelnen Geburtsjahrgänge in der vorstehenden Uebersicht angeführten Einrückungstermine geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Diese Anordnungen, welche in den nächsten Tagen auch mittels Kundmachungen zur Verlautbarung gelangen, beziehen sich nicht auf die in einigen Grenzgebieten infolge der Kriegslage vorzeitig zur Einrückung Herangezogenen.

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten des Geburtsjahrganges 1897.

Für die Aufnahme der nunmehr in das gemeinsame Heer eintretenden Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten des Geburtsjahrganges 1897 ist im allgemeinen die Bewilligung des betreffenden Ersatzkörpers erforderlich. Derlei Aufnahmsbewilligungen werden von den Ersatzkörpern der einzelnen Waffen-(Truppen-)Gattungen nach folgenden Grundsätzen erteilt:

Infanterie und Jägertruppe: Analog dem Erlass vom 8. Februar 1915, Abteilung 2/W., Nr. 1713; es besteht somit hinsichtlich der Zahl während der Kriegsdauer keine Einschränkung, jedoch sind Standesausgleiche zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Infanterie- (Tiroler Jäger-)Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatlos ist, ist eine Aufnahmsbewilligung nicht erforderlich; die Aufnahme in diesen Truppenkörpern kann niemals verweigert werden.

Kavallerie: Von jeder Ersatzeskadron an drei Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschrittmäßig gesattelten Reitpferdes.

Feld- und Gebirgsartillerie: Von jeder Ersatzbatterie an acht Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschrittmäßig gesattelten Reitpferdes.

Festungsartillerie: Von jeder Ersatzkompagnie sowohl im Regimentsverband als auch der selbständigen Bataillone an zehn Einjährig-Freiwillige.

Traintruppe: Von jedem Ersatzdepot an acht Einjährig-Freiwillige, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschrittmäßig gesattelten Reitpferdes.

Sappeur- und Pioniertruppe: Von jeder Ersatzkompagnie an drei Einjährig-Freiwillige.

Telegraphen- und Eisenbahnerregiment: Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen sistiert.

Sanitätstruppe: Für diese Truppe wird eine Maximalzahl nicht bestimmt; der Sanitätstruppenkommandant kann Aufnahmsbewilligungen in beschränkter Zahl erteilen.

Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897, welchen seinerzeit auf Grund der Bestimmungen des Erlasses vom 8. Februar 1915, Abt. 2/W., Nr. 1713, die Aufnahmsbewilligung innerhalb der für die 1895 und 1896 Geborenen festgesetzten Aufnahmszahlen erteilt wurde, sind in die mit dem vorliegenden Erlasse festgesetzten Aufnahmszahlen nicht eingerechnet.

Im Jahre 1898 geborne Aufnahmswerber können nur dann in Spezialtruppen aufgenommen werden, wenn die vorstehend normierte Maximalaufnahmszahl bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Einrückung der Landsturmpflichtigen bei einem oder dem anderen Truppenkörper nicht erreicht wurde. Bemerkt wird, daß Aufnahmswerber vom Geburtsjahrgang 1898 die volle wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen müssen.

Als Einrückungstermin hat für Einjährig-Freiwillige und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten der im Erlass Abt. 2/W., Nr. 1713 von 1915, festgesetzte Termin (der der Affentierung nächstfolgende allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen) zu gelten.

10. Jhr. 1915

Die Aktion auf Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes an Personen in leitender und verantwortlicher Stellung.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Der Verein Reisender Kaufleute Oesterreich-Ungarns hat am 28. v. M. bei der Handels- und Gewerbechammer den Antrag eingebracht, an das Kriegsministerium das Ansuchen zu richten, Personen, die sich in leitender oder verantwortlicher Stellung befinden und durch ihren Beruf einen hohen Grad von geistiger Reife und praktischer Vollkommenheit erlangten, für Kriegsdauer das Einjährig-Freiwilligen-Recht zuzuerkennen. Der Antrag wurde vom Vereine mit dem Hinweise darauf begründet, daß der Institution des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes der Gedanke zugrunde liegt, Männern, die über eine höhere geistige Ausbildung verfügen, die Möglichkeit zu bieten, bei sonstiger Eignung späterhin auch zu verantwortlicheren militärischen Aufgaben herangezogen zu werden. Es sind demnach bei solchen Personen, auch wenn sie das Zeugnis der Absolvierung einer Mittelschule oder einer gleichgestellten Anstalt nicht erbringen können, alle Voraussetzungen vorhanden, um diesen Personen das Einjährig-Freiwilligen-Recht zuzuerkennen. Es würde hiedurch auch im Wesen keine weitgehende Neuerung geschaffen werden, denn der § 20 des Wehrgesetzes läßt die Möglichkeit zu, dieses Recht all denjenigen zuzuerkennen, welche in Kunst, Wissenschaft und Technik Hervorragendes leisten; tatsächlich haben die Bühnengehörigen über Einschreiten ihrer Vertretungen dieses Recht erlangt und es wäre gewiß unbillig, dasselbe nicht auch auf Angehörige der Industrie und des Handels auszudehnen. Das Permanenzkomitee für Industrie, Handel und Gewerbe hat in seiner Sitzung vom 2. d. diesen Antrag des Vereines Reisender Kaufleute einstimmig angenommen.

Eine späterhin veröffentlichte Eingabe des Wiener Handels- und Gewerbevereines verlangt die Zuerkennung dieses Rechtes nur für die Inhaber von protokollierten Firmen. Der Verein Reisender Kaufleute, der zu dem genannten Vereine sonst in freundschaftlichen Beziehungen steht, muß sich gegen diese verlangte einseitige Bevorzugung von Angehörigen des Handelsstandes aussprechen, da es nicht angeht, jemandem das verlangte Recht lediglich aus dem Umstande zuzuerkennen, daß er Inhaber einer protokollierten Firma ist und hiebei die große Zahl der Angestellten, die sich in Handel und Industrie in leitenden oder verantwortlichen Stellungen befinden, auszuschließen, was übrigens auch nach den Grundsätzen, nach denen die Zusammensetzung unseres Heeres erfolgt, nicht zulässig wäre.

M. Nbt. XVI, 4209/15.

Aushebungsbezirk Wien.

Kundmachung.

(Klassifikation der Pferde im Jahre 1915.)

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1914, Z. XVII-4794, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, die Vornahme einer Pferdeklassifikation und Evidenzblattausgabe während des Mobilitätsverhältnisses angeordnet, welche zufolge Erlasses der k. k. n.-b. Statthalterei vom 7. Februar 1915, Z. II, 8/13, in Wien in der Zeit vom 19. März bis 7. Mai 1915 stattfindet.

Die Pferde sind vorzuführen, und zwar mit dem Standorte im:

I., VI., VII., XIII., XIV. und XV. Bezirke in der Zeit vom 25. April bis 27. Mai 1915 auf dem Zentral-Marktplatz an der Mariahilferstraße, gegenüber den Remisen der städtischen Straßenbahnen im XIV. Bezirke;

II., IX. und XX. Bezirke in der Zeit vom 28. März bis 14. April 1915 auf dem Sachsenplatz zwischen der Waldmüllergasse und der Wallensteinstraße im XX. Bezirke;

III. und XI. Bezirke in der Zeit vom 19. März bis 1. April 1915 auf dem Straßengrunde der Aspangstraße von der Hafengasse bis zur Kreuzung der Aspangstraße mit dem Rennweg im III. Bezirke;

IV., V. und X. Bezirke in der Zeit vom 2. bis 17. April 1915 auf dem Marktplatz zwischen der Reinprechttsdorferstraße und dem Siebenbrunnensfelde;

VIII., XVI. und XVII. Bezirke in der Zeit vom 25. April bis 7. Mai 1915 auf dem Straßengrunde der Alzeiße und der Richtigausenstraße zwischen der Bering- und Schultzeßgasse;

XII. Bezirke in der Zeit vom 18. bis 24. April 1915 auf dem Straßengrunde der verlängerten Malfatti- und Oppelgasse zwischen der Steinbauergasse und der Arndtstraße;

XVIII. Bezirke in der Zeit vom 21. bis 24. April 1915 auf dem Straßengrunde der Alseggerstraße zwischen der Gersthoferstraße und der Höhnegasse;

XIX. Bezirke in der Zeit vom 15. bis 20. April 1915 auf dem Straßengrunde der Iglaseegasse von der Grinzinger Allee bis zur Silbergasse und ein Teil des Straßengrundes der Grinzinger Allee;

XXI. Bezirke für die ehemalige Gemeinde:

Aspern am 19. März 1915 auf dem Straßengrunde vor den Häusern Dr.-Nr. 6 und 8 der Wimpffengasse zwischen Buresch- und Ehrensteingasse in Aspern;

Hirschstetten und Stadlau am 20. März 1915 auf dem Straßengrunde der Gemeindeaugasse zwischen Konstanzia- und Aribogasse in Stadlau;

Ragran und Leopoldsdorf in der Zeit vom 21. bis 22. März 1915 im Hofraume des Gemeindegasthauses in Ragran, Ragraner Platz Dr.-Nr. 33;

Groß-Zedlersdorf und Strebersdorf am 23. März 1915 im Hofraume des Gemeindegasthauses in Groß-Zedlersdorf, Amtsstraße Dr.-Nr. 42;

Floridsdorf in der Zeit vom 24. bis 27. März 1915 auf dem Straßengrunde „An der oberen alten Donau“ von der Floridsdorfer Hauptstraße bis zum Eisenbahnviadukte in Floridsdorf.

Beginn der Amtshandlung täglich um halb 8 Uhr früh (im XXI. Bezirke um 8 Uhr früh).

Die Pferdebesitzer erhalten zur Vorführung ihrer Pferde Vorladungen, aus welchen Tag, Stunde und Ort der Klassifikation zu entnehmen ist.

Sollte der Pferdebesitzer keine Vorladung erhalten, so hat er trotzdem seine Pferde an einem der obbezeichneten Tage auf dem zugehörigen Platze vorzuführen, beziehungsweise vorzuführen zu lassen.

Als Normalpreise für die Pferdeklassifikation wurden laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915, Departement XVII-2425 festgesetzt:

Für ein Reitpferd 825 K;

für ein Zugpferd leichten Schlages 850 K;

für ein Zugpferd schweren Schlages 1000 K;

für ein Tragtier 400 K.

Die Vorführung der Pferde soll an der Hand erfolgen und sind hierbei auch die zu den Pferden gehörigen Tragtierausrüstungen vorzuweisen.

Von der Vorführung vor die Klassifikations-Kommission sind befreit:

So viele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind (Nachweis: Bestätigung des vorgelegten Kommandos);

die für die Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Pferde;

die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde (Nachweis: Bestätigung der Post- und Telegraphen-Direktion);

die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde,

die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde,

jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten (Nachweis: ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes und vom Bezirksvorsteher bestätigtes Zeugnis, welches im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung für Zuchtpferde in Privatgestüten, außer der Zugehörigkeit des Pferdes zum Zuchtbetriebe, gleichzeitig auch den Umstand zu bestätigen hat, daß diesem Zuchtbetriebe der Charakter eines Privatgestütes, das ist eines solchen Zuchtbetriebes, der mindestens vier Stuten zur Zucht dauernd verwendet, zukommt);

die Zucht- und Wirtschaftspferde der Zuchtanstalten des Staates, der Hengsten- und Fohlendepots,

die für Polizei- und Sanitätszwecke (Straßensäuberung, Rehricht- und Fäkalienabfuhr ständig bestimmten) sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde (Nachweis: Bestätigung der vorgelegten Stellen, beziehungsweise der zuständigen Magistratsstellen);

die lizenzierten Privathengste (Nachweis: der Lizenzierungsschein);

in Kremeritz, Land Mähren, wohnhaft I. Bezirk, Fleischmarkt 2, die Konzessionsurkunde für den Betrieb zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe en gros von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, weiters zum Verkauf en gros von künstlichen Mineralwässern im Standorte II. Bezirk, Obere Donaustraße 94, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewereregister unter Reg.-Z. 4661/2/k eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 4. Februar 1915, M. B. N. III, 56921/14:

Das Bezirksamt erteilt der P. Veiersdorf & Co., Gesellschaft m. b. H., die Konzession nach § 15, P. 14 G. D. zur Darstellung von Giften, sofern diese nicht den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte III. Bezirk, Neulinggasse 11.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 2984/III/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 16795/3 eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Dr. Oskar Tropowitz, geboren 1863 zu Slowitz in Preußen, heimatberechtigt in Hamburg, wohnhaft im III. Bezirke, Neulinggasse 11, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß des § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

5.

Kriegstranungen, Ehefähigkeitszeugnisse durch österr.-ungar. Konsularämter auszustellen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. III-634 (M. Abt. XVI, 8120):

Anverwahrt erhalten die politischen Bezirksbehörden in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1915, Z. 5325, eine Abschrift des Erlasses des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern vom 5. Februar 1915, Z. 9931/6 aus 1915, betreffend die Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsulämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei Kriegstranungen mit dem Auftrage, die k. u. k. Konsularämter bei den diesfälligen Amtshandlungen erforderlichen Falles tatkräftig zu unterstützen.

Abschrift des Erlasses des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern vom 5. Februar 1915, Z. 9931/6 aus 1915.

In dem Bestreben, österreichischen Rupturienten den wegen der Kriegereignisse etwa gebotenen dringenden Abschluß einer legalen Ehe zu erleichtern, hat sich das k. u. k. Ministerium des Innern, nach gepflogenen Einvernehmen mit den in Betracht kommenden k. k. Zentralstellen und dem k. u. k. Ministerium des Äußern bestimmt gefunden, der Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsulämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuzustimmen.

Diese Ermächtigung erfolgt nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und hat sich auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Einholung des Ehefähigkeitszeugnisses von der sonst zuständigen inländischen Behörde den rechtzeitigen Abschluß der Ehe in Frage stellen würde oder in welchen die sonst kompetente politische Behörde der Kriegereignisse wegen nicht in Funktion steht. Diese Ermächtigung hat sich auf Eheschließungen vor und erforderlichen Falles auch nach der Einrückung zu erstrecken.

In der Voraussetzung, daß den k. u. k. Konsularämtern in Bezug auf diese neue Agende einige Informationen über die bei Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Betracht kommenden Gesichtspunkte erwünscht wären, hat das k. u. k. Ministerium des Innern im Nachstehenden eine solche Information erteilt:

1. Die persönliche Ehefähigkeit eines dem österreichischen Staatsverbanne angehörigen Rupturienten ist nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Das Zeugnis ist erst dann auszustellen, wenn sich das ausstellende Amt ein Urteil darüber bilden kann, daß in Bezug auf alle für die Gültigkeit sowie auch die Zulässigkeit der abzuschließenden Ehe in Betracht kommenden Momente kein Bedenken vorliegt. Die Parteien haben auch den anderen Rupturienten anzugeben und muß in Bezug auf seine Personaldaten soviel verlässlich bekannt sein, daß auch beurteilt werden kann, ob nicht ein relatives Ehehindernis (namentlich Verwandtschaft, Schwägerschaft, Religionsverschiedenheit, eventuell Ehebruch) vorliegt.

2. Die Geburtsurkunde der Brautleute sind als Beleg über ihr Alter, beziehungsweise ihre Rechtsfähigkeit und ihre Abstammung in der Regel zu

verlangen. Sollte die Beschaffung derselben in einem konkreten Falle auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so könnte von ihrer Vorlage dann abgesehen werden, wenn die erwähnten Momente in anderweitigen dokumentarischen Belegen ausgewiesen werden oder dem Amte sonst verlässlich bekannt sind.

3. Die Vorlage des Heimatscheines des Zeugniswerbers ist erwünscht, da hiedurch seine österreichische Staatsangehörigkeit dargetan wird und auch beurteilt werden kann, ob der Gesuchsteller etwa einen politischen Ehekonkurs oder einen Ehemeldezettel beizubringen hat. Der Heimatschein kann aber für diesen Zweck nach Umständen durch andere Dokumente (Dienstbotenbuch, Reisepaß, Legitimationskarte, ein militärisches Dokument etc.) immerhin ersetzt werden. Falls in einem Falle das Heimatrecht strittig wäre, wird es im allgemeinen genügen, wenn wenigstens die österreichische Staatsbürgerschaft des Zeugniswerbers als gegeben angesehen werden kann.

4. Die Religion des Zeugniswerbers wie auch des anderen Brauttheiles muß bekannt sein. Es ist aber nicht gerade nötig, daß die Konfession durch ein Religionszeugnis des zuständigen Seelsorgers nachgewiesen wird und genügt auch eine andere verlässliche Auskunft, namentlich eine Bescheinigung seitens der ausländischen Lokalbehörde.

5. Es muß verlässlich bekannt sein, daß die Brauttheile ledig, beziehungsweise ehfrei sind. Wenn einer von ihnen bereits verheiratet war, ist die Trennung der früheren Ehe vom Bande durch Vorlage der bezüglichen Dokumente (Todesschein, rechtskräftiges Urteil über die Aufhebung der früheren Ehe) nachzuweisen. Hierzu wird bemerkt, daß im Falle, als die Ehe zweier Ausländer seitens des kompetenten ausländischen Gerichtes vom Bande gelöst wurde, die Ehefähigkeit dieser Personen nach ihrem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, ohne Rücksicht darauf, daß diese Parteien etwa früher österreichische Staatsbürger waren. Ausländer können somit in einem solchen Falle auch dann ehfähig sein, wenn die getrennte Ehe eine katholische war.

6. Eine besondere Bedeutung kommt nach den Erfahrungen der Praxis dem Hindernisse des Katholizismus zu, und zwar namentlich im Verhältnisse zum Deutschen Reiche. Im Sinne der bestehenden Vorschriften (S. R. D. vom 4. August 1814, Pol. G. S. Nr. 64, beziehungsweise S. R. D. vom 17. Juli 1835, Pol. G. S. Nr. 120) liegt dieses Ehehindernis hauptsächlich vor:

- a) Wenn eine österreichische katholische Partei mit einer getrennten atatholischen (d. i. christlichen, aber nicht katholischen, und zwar gleichgültig, ob Zinsländer oder Ausländer) bei Lebzeiten des vom Bande getrennten Ehepartners eine Ehe schließen will;
- b) nach zwingender Analogie auch dann, wenn eine österreichische katholische Partei mit einer vom Bande getrennten katholischen ausländischen Partei eine Ehe eingehen will;
- c) wenn eine bei Eingehung ihrer Ehe atatholische, dann aber zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem atatholischen Ehepartner dem Bande nach getrennte österreichische Partei bei Lebzeiten des getrennten Ehepartners eine Ehe eingehen will.

Dagegen liegt nach der hierlands herrschenden Praxis das Ehehindernis des Katholizismus nicht vor, wenn ein atatholischer, namentlich evangelischer Österreicher einen katholischen Ausländer ehelichen will, dessen (katholische) Ehe vom ausländischen Gerichte gültig vom Bande getrennt wurde.

Wenn keiner der Brauttheile zur Zeit der geplanten Verheiratung katholisch ist, kann das Ehehindernis des Katholizismus nach Anschauung des k. u. k. Ministeriums des Innern in keinem Falle gegeben sein.

7. Bei Minderjährigen oder auch Volljährigen, welche aus irgend einem Grunde keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, ist darauf zu sehen, daß die Zustimmung des Vaters, eventuell des gesetzlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde nachgewiesen wird. (§ 49 a. b. G. B. und S. D. vom 17. Juli 1813, Z. G. S. Nr. 1065.)

8. Besondere Beachtung ist auch den Vorschriften über die Eheverbote aus dem Grunde der Wehrpflicht u. w. m. zu widmen.

Nach § 40 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, ist die Verheiratung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet. Bei rücksichtswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung erteilt werden. Hierzu wird bemerkt, daß das letztgenannte k. u. k. Ministerium mit Erlaß vom 20. März 1914, Z. XIV, Nr. 114, zur Entscheidung über Gesuche um Erteilung der erwähnten Ehebewilligung die politischen Landesbehörden delegiert hat.

Nach § 52 des zitierten Wehrgesetzes dürfen sich ohne militärische Bewilligung nicht verheiraten:

- a) Die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr;
- b) die uneingereichten Rekruten;
- c) die dauernd beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;
- d) die mit der Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten Offiziere;
- e) die in der Lokoverzorgung eines Militärinvalidenhauses untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereichten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verheiratung keiner militärbefehligen Bewilligung.

Mit Beziehung auf § 52 lit. a des Wehrgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 16. September 1914, Abt. 2/Sr., Nr. 6310, und mit Erlaß des k. u. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1914, Dep. VII, Nr. 5056, ausgesprochen wurde, daß die zur Kriegsdienstleistung eingezogenen Angehörigen der

K

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Ausbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden die derzeit noch nicht im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder im Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht Landsturmbdienst mit der Waffe leistenden in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890, sowie in den Jahren 1892 bis einschließlich 1894 geborenen Landsturmpflichtigen zum Landsturmbdienste mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der neuerlichen Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Diese Einberufung erstreckt sich auch auf jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbdienste mit der Waffe geeignet befunden, bei der Präsentierung aber als nicht geeignet beurlaubt worden sind.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

1. Jene, die schon dermalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 1. April 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmbdienst leisten, ins solange sie in diesem Verhältnisse stehen;
2. die Ärzte (Doktoren der Medizin);
3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt Befreiten, wenn sie einen Landsturmabschied oder ein Landsturmbefreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelistet worden sind;
5. jene, die infolge einer Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige „Waffenunfähig“ befunden, oder aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden;
6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn

behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmbdienste nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige; alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt;

7. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;

8. jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, jedoch von diesem Dienste enthoben wurden, soweit diese Enthebung dermalen noch zurecht besteht.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 10. Mai 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich bei dieser Musterung auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, das bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgte Landsturmlimitationsblatt u. dgl.) auszuweisen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlimitationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zur Musterung und zurück (Schnellzüge ausgenommen), sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Einberufungskundmachung

Musterung:

Behufs erneuerter Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die Musterungspflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungs-Kommission einberufen.

Die Landsturmusterungs-Kommissionen werden in der Zeit vom 25. Mai bis 15. Juni 1915 amts-handeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommissionen der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Auch die Unterlassung oder Verspätung der Einrückung wird nach dem oben erwähnten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Feiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen

Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 15. Mai 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,
am 1. Mai 1915.

1. Juni 1915

Einberufung und Musterung.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden alle Obbezeichneten zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungs-Kommission einberufen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Ferner sind noch vom Erscheinen zur Musterung diejenigen enthoben, welche schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 1. April 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insolange sie in diesem Verhältnisse stehen.

Die Landsturmusterungs-Kommissionen werden in der Zeit vom 16. Juni bis 1. Juli 1915 amtshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Diejenigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Allen bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch nur bei dem Truppentkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegovinisches Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1897 geborenen, in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegovinisches Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 10. Juni 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthalts-gemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde, 1-1
am 24. Mai 1915.